

NIEDERSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Montag, den 27. Juni 2016 um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Müzzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer Ursula
Vizebürgermeister Meißl Arnd

Gemeinderat Bauernhofer Karin
Berger Horst
Ing. Doppelreiter Wolfgang
Gstättnr Franz
Hirsch Peter
Mag. Horvath Ursula
Kadlec Andreas
Kern Sandra
Lappat Eric
Lukas Alfred
Marchetti Marco
Pimeshofer Horst
Pretterhofer Marion
Rosenblattl Franz
Schmalix Ilse
Sommersguter Stefan
Steinacher Robert
Ulm Alexander

Dr. Friedrich Lang
Protokollführung

Entschuldigt abwesend:

Stadtrat Karl Baumer
Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger
Gemeinderat Friedrich Scheikl
Gemeinderat Mag. Werner Gamsjäger (kommt später)

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

21 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Vor Eingang in die Fragestunde informiert der Bürgermeister den Gemeinderat, dass Herr Franz Gstättnr sein Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat.

Daraufhin nimmt der Bürgermeister die Angelobung des auf der Liste der ÖVP erstgeführten Ersatzmannes Thomas Gstättnr, welcher einberufen wurde, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Verlesung der Gelöbnisformel „Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“ vor.

Herr Thomas Gstättnr verspricht mit Handschlag und den Worten „Ich gelobe“, in diesem Sinne tätig zu sein.

Um 17.03 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Beantwortung Anfragen GR-Sitzung 24.03.2016:

1. „DOSAG-Häuser – Leerstandskosten“:

Bürgermeister DI Rudischer berichtet in Beantwortung der gestellten Frage hinsichtlich der Leerstandskosten der Gemeinde für die ehemaligen DOSAG-Häuser, dass die Zahlungen dafür laut Vertrag an die Brucker Wohnbau im Jahr 2014 EUR 35.197,72 und 2015 EUR 44.085,65 betragen hätten, da zu diesem Zeitpunkt der 2. Bauabschnitt fertig gestellt worden sei. Im Rahmen des mit der Brucker Wohnbau geschlossenen Baurechtsvertrages sei im Zuge der Verpflichtung des Bauberechtigten, die Häusergruppe mit Mitteln der Wohnbauförderung general zu sanieren, die Zusage der Gemeinde für leerstehende Wohnungen vereinbart worden. Ziel sei es natürlich, die Leerstände weitestgehend zu reduzieren.

Die Zahlungen seien dem von der Brucker Wohnbau jährlich zu leistenden Baurechtszins von EUR 16.000,-- gegenüber zu stellen. Die Leerstandszuzahlungen kämen aus einer freien Rücklage in der Hausverwaltung, aus der auch Gemeinde interne Leerstände bedeckt würden.

In der Wohnhausanlage Obere Bahngasse gäbe es 42 attraktive Wohnungen, deren Mietkosten nicht gering seien. Im Gegensatz zu anderen Wohnbauträgern sei kein Kostenbeitrag durch den Mieter zu leisten. Zur Zeit stünden 5 Wohnungen leer. Zu beachten sei, dass in den langen Jahren des Leerstandes der Gebäude vor dem Vertrag mit der Brucker Wohnbau auch erhebliche Leerstandskosten entstanden seien. Diese hätten sich auf rund EUR 16.000,--/Jahr zuzüglich der Kosten für ein offenes Wohnbaudarlehen von EUR 25.000,--/Jahr belaufen.

2. CT-Geräte- Nutzung

Bürgermeister DI Rudischer berichtet über ein Gespräch mit dem ortsansässigen Facharzt für Radiologie Dr. Raith über die Mitnutzung des CT-Gerätes im LKH. Nachdem das Interesse von Dr. Raith nach wie vor aufrecht sei, habe er sich an den Vorstand der KAGES gewandt, der ihm schriftlich auch deren Interesse an eine Vereinbarung mit dem Radiologen über die Mitnutzung mitgeteilt hätte. Der Vorstand

teilte mit, dass er dies beim Treffen der Gesundheitsplattform Stmk. thematisieren werde. Unabdingbar sei nach wie vor die Zustimmung der Stmk. Gebietskrankenkasse.

Der Bürgermeister berichtet unter einem, dass er sich wieder für die Errichtung einer zusätzlichen Planstelle eines Hautfacharztes einsetzen werde und zur Verstärkung allenfalls im Herbst eine vom Gemeinderat zu beschließende Resolution einbringen werde, um deren Unterstützung er schon jetzt bitte.

DOSAG-Häuser – leerstehende Wohnungen

Vizebürgermeister Meißl erkundigt sich wie viele Wohnungen in den DOSAG-Häusern tatsächlich leer stünden.

Gemeinderat Rosenblattl antwortet als Wohnungsreferent, dass derzeit 5 Wohnungen frei stünden und es konkret 3 Interessenten für die Anmietung gäbe. Es sei aufgrund der Mietkosten schwer, die Wohnungen zu vermieten. Eventuell sollten Überlegungen angestellt werden, sozial Schwache konkret in diesem Projekt zu fördern. Tatsächlich bestehe Handlungsbedarf. Der Wohnungsausschuss würde schon längere Zeit Möglichkeiten dazu diskutieren.

VIVAX – Verbesserungsmaßnahmen

Vizebürgermeister Meißl erkundigt sich in Zusammenhang mit einem vor einiger Zeit eingebrachten Antrag zu Verbesserungsmaßnahmen im Sportzentrum VIVAX, wann dieser in einer gemeinsamen Sitzung der Fachausschüsse für Stadtplanung und jener für Sport behandelt würde.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass für ihn durch Umsetzung zahlreicher Maßnahmen die unmittelbare Dringlichkeit nicht mehr gegeben gewesen sei, sagt aber die Behandlung in der nächsten Fachausschusssitzung für Stadtplanung zu.

Kindergemeinderat

Gemeinderätin Kern erkundigt sich nach der Möglichkeit der Wiedereinrichtung eines Kindergemeinderates in Mürzzuschlag, ähnlich den bestehenden in Kapfenberg, Krieglach und Langenwang.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass für die heutige Sitzung ein Dringlichkeitsantrag von Vizebürgermeister Meißl über die Installierung eines Kinder- und Jugendgemeinderates vorläge und dieses Thema in der Sitzung diskutiert werden würde.

DOSAG-Häuser – syrische Familie

Gemeinderat Ing. Doppelreiter erkundigt sich auf Grundlage von Medienberichten über eine syrische Familie, die in den DOSAG-Häusern gewohnt hätten im Zusammenhang mit den dargestellten Betrugsvorwürfen, ob die Gemeinde dadurch Einnahmenausfälle zu verzeichnen hätte.

Gemeinderat Franz Rosenblattl als Wohnungsreferent antwortet, dass die Gemeinde nicht Vermieterin sei und es daher auch zu keinen Mietausfällen für die Gemeinde kommen konnte. Die Mieteinnahmen gingen an die Vermieterin, die Brucker Wohnbau.

Hof-zu-Hof-Wanderung

Gemeinderat Sommersguter erkundigt sich nach der Möglichkeit, die seinerzeit durchgeführte Hof-zu-Hof-Wanderung in Müzzzuschlag nach Erweiterung des Gemeindegebietes durch die Zusammenlegung von Müzzzuschlag und Ganz nicht neu zu beleben.

Gemeinderat Pimeshofer als Obmann des Fachausschusses für Sportangelegenheiten antwortet, dass die Wanderung immer am 26.10. gleichzeitig mit dem Hoffest der Bärnkogler durchgeführt worden sei. Nachdem nur mehr 13 Leute zuletzt teilgenommen hätten, sei diese Veranstaltung eingestellt worden. Gleichzeitig seien an diesem Tag auch immer mehrere Konkurrenzveranstaltungen durchgeführt worden.

Bürgermeister DI Rudischer ergänzt, dass man die Anregung aufnehme.

Fußgängerübergänge

Gemeinderat Lappat erkundigt sich, ob nach der Sanierung der Ortsdurchfahrt Grazer Straße/Mariazeller Straße wieder alle vorher bestehenden Fußgängerübergänge errichtet würden.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass hierüber ein detaillierter Plan bestehe. Seines Wissensstandes nach kämen die bereits vorher bestehenden wieder. Im Detail müsse man dazu in den Plan Einsicht nehmen.

S-Bahn-Anschluss

Gemeinderätin Schmalix erkundigt sich nach der Umsetzung des S-Bahn-Anschlusses von Müzzzuschlag nach Graz.

Gemeinderat Marchetti berichtet, dass laut einer Mitteilung des Verkehrsministers am heutigen Tag der S-Bahn-Anschluss von Mürzzuschlag mit Fahrplanwechsel am 16.12.2016 umgesetzt werde.

Registrierkasse

Gemeinderat Rosenblattl erkundigt sich nach der Möglichkeit der Anschaffung einer Registrierkasse durch die Gemeinde, um diese den Veranstaltern aus dem Ort zur Verfügung zu stellen. Zudem erkundigt er sich nach der Möglichkeit, örtlichen Vereinen eine Beratung zukommen zu lassen.

Gemeinderat Pimeshofer als Obmann des Fachausschusses für Sport berichtet, dass eine solche Information bereits im Zuge eines Sportstammtisches an Vereine erfolgt sei.

Vizebürgermeister Meißl ergänzt, dass aufgrund einer in dieser Woche vorgenommenen Änderung für Vereine und Blaulichtorganisationen für die meisten Veranstaltungen die Registrierkasse wahrscheinlich nicht mehr benötigt werde. Man sollte den Inhalt des dazu ergehenden Erlasses abwarten.

Ende der Fragestunde: 17.16 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Der Bürgermeister berichtet, dass ihm ein Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zum TO-Punkt 6 H) Kleinwasserkraftwerke – Resolution (Beilage 12) vorläge, wobei dieser als Gegenantrag zu diesem TO-Punkt zu verstehen sei und beantragt, ihn als solchen zu behandeln.

Einstimmiger Beschluss.

Weiters erklärt der Bürgermeister, dass ihm 9 Dringlichkeitsanträge vorlägen. Es sei über deren Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen.

Er verliest den 1. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion DER GRÜNEN, betreffend „Bereitstellung von Geldmitteln für die Finanzierung der Innenstadtenwicklung Mürzzuschlags“ (Beilage 18).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 10) wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den 2. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der KPÖ, betreffend „Internationaler Tag des Ehrenamtes“ (Beilage 19).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 11) wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den 3. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ, betreffend „Kinder- und Jugendgemeinderat“ (Beilage 20).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 12) wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den 4. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ, betreffend „Keine Ausgliederung der Kinderbetreuung an private Vereine und Übernahme der in den Kindergärten und im Hort beschäftigten Pädagoginnen und Betreuerinnen in den Gemeindedienst“ (Beilage 21).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 13) wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den 5. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ, betreffend „Förderung der familieninternen Kindererziehung durch das Berndorfer Modell“ (Beilage 22).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 14) wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den 6. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ, betreffend „Familienfreundliche Gemeinde – Teilnahme an Audit“ (Beilage 23).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 15) wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den 7. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ, betreffend „Förderung Biomasseheizung“ (Beilage 24).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 16) wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den 8. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ, betreffend „Pellets-Einkaufsaktion“ (Beilage 25).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 17) wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den 9. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ, betreffend „Peter Rosegger-Gedenkjahr 2018“ (Beilage 26).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 18) wird einstimmig angenommen.

Da keine weiteren Wünsche zur Tagesordnung vorliegen, lautet diese:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24. März 2016
- Pkt. 2 Wahl eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes in den Prüfungsausschuss
- Pkt. 3 Wahl eines Schriftführer-Vertreters
- Pkt. 4 GB INNERE VERWALTUNG
Verleihung Gemeindewappen – Antragstellung an das Land Steiermark
- Pkt. 5 GB FINANZEN
A) Röm.-kath. Pfarre – Förderbeitrag „Haus der Begegnung“ – außerplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung
B) Überplanmäßige Ausgaben im OH – Hausverwaltung mit Bedeckung
- Pkt. 6 GB STADTPLANUNG
A) Raumordnung – Änderung ÖEK und Fläwi 0.02 (Mauermannngasse)
a) Behandlung von Einwendungen
b) Endbeschluss
B) Raumordnung – Auflagebeschluss Änderung ÖEK und Fläwi 3.03 (Nassbaggerung Hönigsberg)
C) Förderungsrichtlinie Schneeräumung von privaten Hofzufahrten
D) Absichtserklärung Straßen und Brückenübernahme Kohleben
E) Gemeindewohnhausanlage Obere Bahngasse 6- 12 – Heizungsumstellung; außerplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung
F) Gemeindejagd – Aufteilung Jahresjagdrecht für 2016
G) Vergaberichtlinien Kleingärten der Gemeinde
H) Kleinwasserkraftwerke – Resolution
I) Verkauf Baugrundstücke 514/8 KG Mürzzuschlag mit Einräumung von Vor- und Rückkaufsrecht
- Pkt. 7 GB BÜRGERSERVICE
A) Österreichische Johannes Brahms-Gesellschaft – Subvention
B) Schulstartgeld 2016/17 – Richtlinien
C) Erhalt des Wickelrucksackes – Richtlinien
D) Förderung der Geburtsvorbereitungskurse – Richtlinien
- Pkt. 8 Bericht des Bürgermeisters gemäß § 54 Abs. 5 GemO
A) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag
B) Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel Mürzzuschlag
C) Abfallverband - Mürzverband
- Pkt. 9 Prüfungsausschuss – Berichte
- Pkt. 10 Dringlichkeitsantrag Fraktion DIE GRÜNEN betreffend „Bereitstellung von Geldmitteln für die Finanzierung der Innenstadtentwicklung Mürzzuschlags“
- Pkt. 11 Dringlichkeitsantrag KPÖ-Fraktion betreffend „Internationaler Tag des Ehrenamtes“
- Pkt. 12 Dringlichkeitsantrag FPÖ-Fraktion betreffend „Kinder- und Jugendgemeinderat“
- Pkt. 13 Dringlichkeitsantrag FPÖ-Fraktion betreffend „Keine Ausgliederung der Kinderbetreuung an private Vereine und Übernahme der in den Kindergärten und im Hort beschäftigten Pädagoginnen und Betreuerinnen in den Gemeindedienst“
- Pkt. 14 Dringlichkeitsantrag FPÖ-Fraktion betreffend „Förderung der familieninternen Kindererziehung durch das Berndorfer Modell“
- Pkt. 15 Dringlichkeitsantrag FPÖ-Fraktion betreffend „Familienfreundliche Gemeinde – Teilnahme an Audit“

- Pkt. 16 Dringlichkeitsantrag FPÖ-Fraktion betreffend „Förderung Biomasseheizung“
 Pkt. 17 Dringlichkeitsantrag FPÖ-Fraktion betreffend „Pellets-Einkaufsaktion“
 Pkt. 18 Dringlichkeitsantrag FPÖ-Fraktion betreffend „Peter Rosegger-Gedenkjahr 2018“

Punkt 1) Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 24. März 2016

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf des Protokolls der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 24. März 2016 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Punkt 2) Wahl eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes in den Prüfungsausschuss

Nach dem Ausscheiden von Franz Gstättnner hat die ÖVP-Gemeinderatsfraktion mit Eingabe vom 07.06.2016 die Neubesetzung des Prüfungsausschusses durch die GR-Mitglieder der ÖVP wie folgt beantragt:

Mitglied: Alfred Lukas
 Ersatzmitglied: Thomas Gstättnner

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Antrag, ob die Wahl in öffentlicher Abstimmung erfolgen kann.

Einstimmiger Beschluss.

Abstimmung über Mitglied Alfred Lukas: einstimmiger Beschluss
Abstimmung über Ersatzmitglied Thomas Gstättnner: einstimmiger Beschluss

Punkt 3) Wahl eines Schriftführer-Vertreter

Nach Rücklegen des GR-Mandats von Franz Gstättnner hat die Fraktion der ÖVP vorgeschlagen, zum neuen Schriftführer-Vertreter Herrn GR Thomas Gstättnner zu wählen.

Abstimmung: einstimmiger Beschluss

**Punkt 4) GB INNERE VERWALTUNG – Verleihung Gemeindewappen –
Antragstellung an das Land Steiermark**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 1).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 5) GB Finanzen

- A) Röm.-kath. Pfarre – Förderbeitrag „Haus der Begegnung“ –
außerplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung**
(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 2).

Gemeinderat Alfred Lukas erklärt sich für befangen und verlässt um 17.33 Uhr den Sitzungssaal.

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Alfred Lukas kehrt um 17.34 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

- B) Überplanmäßige Ausgaben im OH – Hausverwaltung mit Bedeckung**
(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 3).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ilse Schmalix, Franz Rosenblattl und DI Karl Rudischer.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 6) GB Stadtplanung

- A) Raumordnung – Änderung ÖEK und Fläwi 0.02 (Mauermannngasse)**
a) Behandlung von Einwendungen
b) Endbeschluss
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 4).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

**B) Raumordnung – Auflagebeschluss Änderung ÖEK und Fläwi 3.03
(Nassbaggerung Hönigsberg)
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 5).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Sandra Kern und DI Karl Rudischer.

Einstimmiger Beschluss.

**C) Förderungsrichtlinie Schneeräumung von privaten Hofzufahrten
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 6).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

**D) Absichtserklärung Straßen und Brückenübernahme Kohleben
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 7).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer und Franz Rosenblattl.

Einstimmiger Beschluss.

**E) Gemeindewohnhausanlage Obere Bahngasse 6 – 12 –
Heizungsumstellung; außerplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung
(Ref. Gemeinderat Franz Rosenblattl)**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 8).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Alexander Ulm und Franz Rosenblattl.

Einstimmiger Beschluss.

F) Gemeindejagd – Aufteilung Jahresjagdpacht für 2016

(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 9).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

G) Vergaberichtlinien Kleingärten der Gemeinde

(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 10).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

H) Kleinwasserkraftwerke – Resolution

(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 11).

Sodann verliest Gemeinderätin Ilse Schmalix ihren Antrag betreffend „Keine gemeinsame Resolution der Gemeinde mit Kleinwasserkraftwerk Österreich betreffend den weiteren Ausbau von Kleinwasserkraftwerken in Österreich“ (Beilage 12).

Gemeinderat Mag. Werner Gamsjäger erscheint um 18.20 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Ilse Schmalix, Ing. Wolfgang Doppelreiter und Alfred Lukas.

Der Antrag von Gemeinderätin Ilse Schmalix wird mit 21 zu 1 Stimme abgelehnt.

Dafürstimme: Gemeinderätin Ilse Schmalix

Der Antrag gemäß Referentenbericht wird mit 21 zu 1 Stimme angenommen.

Gegenstimme: Gemeinderätin Ilse Schmalix

I) Verkauf Baugrundstück 514/8 KG Mürrzuschlag mit Einräumung von Vor- und Rückkaufsrecht
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 13).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 7) GB Bürgerservice

A) Österreichische Johannes Brahms-Gesellschaft – Subvention
(Ref. Gemeinderätin Mag. Ursula Horvath)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 14).

Gemeinderat Andreas Kadlec verlässt um 18.41 Uhr den Sitzungssaal.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Mag. Ursula Horvath, Ing. Wolfgang Doppelreiter, DI Karl Rudischer und Ilse Schmalix.

Der Antrag wird mit 12 zu 9 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Karin Bauernhofer, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch, Alexander Ulm, Franz Rosenblattl, Stefan Sommersguter und Sandra Kern.

B) Schulstartgeld 2016/17 – Richtlinien
(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 15).

Gemeinderat Andreas Kadlec kehrt um 18.53 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Ing. Ursula Haghofer und Alfred Lukas.

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderat Marco Marchetti verlässt um 18.55 Uhr den Sitzungssaal.

C) Erhalt des Wickelrucksackes - Richtlinien

(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 16).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

D) Förderung der Geburtsvorbereitungskurse – Richtlinien

(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 17).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Marco Marchetti kehrt um 19.00 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 8) Bericht des Bürgermeisters gemäß § 54 Abs. 5 GemO

A) Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag

Der Bürgermeister berichtet, dass die Aufgabenbereiche, Rechtsgrundlagen und Wirtschaftsführung in der Geschäftsordnung des SHV Bruck-Mürzzuschlag sowie im Statut des wirtschaftlichen Unternehmens geregelt sind. Das Wirtschaftsunternehmen verpflichtet sich zum doppelten Rechnungswesen und ist einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft vergleichbar. Der Jahresabschluss wird von einem Wirtschaftsprüfer überprüft. Der Sitz ist in Bruck/Mur, der Obmann ist Bürgermeister Jochen Jance. Der Bilanzgewinn für 2015 betrug EUR 55.998,19. Es gibt 9 Pflegeheime, 2 Tageszentren und 1 Versorgungszentrum. Es stehen 748 Betten zur Verfügung, die Auslastung beträgt 97,0 %. Die Anzahl der MitarbeiterInnen beträgt 619.

Einige wichtige Eckdaten:

Bilanzsumme: rund EUR 68,0 Mio.

Jahresumsatz: rund EUR 28,2 Mio.

Investitionsvolumen: rund EUR 30 Mio. (Neubauten Kindberg, Krieglach, St. Sebastian)

Eigenkapitalquote: 23,9 %

Die Fertigstellung des Tageszentrums Bruck erfolgte im April 2015 und bietet 15 Tagesgästen die Möglichkeit Montags – Freitags umfassend betreut zu werden. Es werden derzeit 7 MitarbeiterInnen beschäftigt.

Die Fertigstellung des Pflegeheims Krieglach erfolgte im August 2015 und bietet 82 BewohnerInnen ein Zuhause. Es werden derzeit 60 – 65 MitarbeiterInnen beschäftigt. Die Kosten des Neubaus belaufen sich auf ca. EUR 10,5 Mio. Die Finanzierung der Kosten wird über Rücklagenentnahmen sowie Darlehen sichergestellt.

Der Bau des Pflegeheims Kindberg wurde im März 2016 abgeschlossen. 120 BewohnerInnen sind im Heim untergebracht und 75 – 80 MitarbeiterInnen beschäftigt.

Die Kosten für die Errichtung bzw. Einrichtung belaufen sich auf ca. EUR 15 Mio., die Finanzierung wird mittels Rücklagenentnahmen und Darlehen sichergestellt.

Derzeit im Bau befindet sich das Pflegeheim Mariazellerland. In einem ersten Bauabschnitt wurde eine Küche errichtet, um die Versorgung für die BewohnerInnen (derzeit 65) aufrecht zu erhalten. Der 2. Bauabschnitt betrifft den Zubau des Pflegeheimes und soll Ende 2016 fertig gestellt sein. Im Anschluss daran wird in einem 3. Bauabschnitt der Altbau saniert. Derzeit sind 53 – 60 MitarbeiterInnen beschäftigt.

Im Logistikzentrum des Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag werden tagtäglich für die BewohnerInnen 2.500 kg Wäsche gewaschen, aufbereitet und zugestellt. In den 5 Produktionsküchen werden pro Jahr 280.000 Mittagessen hergestellt.

B) Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel Mürzzuschlag

In der Sitzung der Verbandsversammlung des ISGS Mürzzuschlag wurde am 23.03.2016 der Rechnungsabschluss 2015 beschlossen. In den letzten Jahren waren ständig Steigerungen der Einsatzstunden bei den einzelnen Diensten zu verzeichnen, daher wurde auch für das Jahr 2015 wieder eine Erhöhung angenommen. Da diese in diesem Ausmaß nicht eingetreten ist und aus dem Vorjahr ein Sollüberschuss von EUR 63.529,-- übernommen wurde, konnte abermals ein Soll-Überschuss von EUR 36.970,70 erzielt werden.

Der Ist-Überschuss 2015 beträgt EUR 127.957,16. Im ordentlichen Haushalt 2015 betragen die Gesamtausgaben EUR 498.865,16.

Die Kosten betragen für die

• Hauskrankenpflege durch diplomierte Fachkräfte	EUR 202.051,09
• Alten- und Pflegehilfe	EUR 184.792,83
• Heimhilfe	EUR 103.640,58
• Familienhilfe	EUR 2.120,19

Wie jedes Jahr erfolgte eine Anpassung der Stundensätze, die Steigerung beträgt 1,69 %. Es kann festgestellt werden, dass die Kosten der mobilen Sozialdienste 2015 im Vergleich mit dem Jahr 2014 insgesamt gestiegen sind. Eine Erhöhung der Einsatzstunden war sowohl in den Bereichen diplomierte Fachkräfte als auch bei den Pflegehelferinnen zu verzeichnen. Im Bereich der Heimhilfen konnte ein leichter Rückgang der Einsatzstunden beobachtet werden.

Die ISGS-Umlage 2015 beträgt EUR 471.896,-- (Anteil Gemeinde Mürzzuschlag: EUR 147.100,--).

Am 13.06.2016 fand die letzte Sitzung des ISGS Prüfungsausschusses statt. Eine Belegprüfung wurde in allen Punkten für in Ordnung befunden und die rechnerische Richtigkeit festgestellt.

C) Abfallverband – Mürzverband

Der Bürgermeister berichtet, dass in der Vorstandssitzung am 23.02.2016 wurde über die verschiedenen Meldeverpflichtungen und Abrechnungsaufgaben für und im Namen der Mitgliedsgemeinden, welche die Umwelt- und Abfallberater seit 2015 durchführen, berichtet. Im Detail sind das:

- Gesetzliche Aufzeichnungs- und Meldepflicht über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen
- Verrechnung der Leistungsentgelte für die Gemeinden mit den neuen Sammel- und Verwertungssystemen für Haushaltsverpackungen und
- Verrechnung und Auszahlung der Altpapiererlöse.

Die langjährige Mitarbeiterin Frau Perl ist in Pension gegangen, ihre Nachfolgerin, Frau Simone Weitzer, wurde im Auswahlverfahren durch eine Jury ermittelt und ab 01.01.2016 als Vollzeitbeschäftigte des Abfallwirtschaftsverbandes angestellt.

Die Stadtgemeinde Kindberg hat beschlossen, den provisorischen ASZ Betrieb auf der Anlage des Mürzverbandes nicht weiter durchzuführen, sondern dass ab 01.01.2016 auch die Bürger der Ortsteile Allerheiligen und Mürzhofen am bestehenden ASZ der Stadtgemeinde Kindberg Problemstoffe und sperrige Abfälle abgeben können.

Am 31. Mai 2016 wurde in der Vorstandssitzung der Rechnungsabschluss-Entwurf 2015 sowie die Vermögensrechnung beschlossen. Den Einnahmen in Höhe von EUR 3,480.238,26 stehen Ausgaben von insgesamt EUR 3,479.562,88 gegenüber.

Der Nachtragsvoranschlagsentwurf 2016 wurde an die Verbandsversammlung zur endgültigen Beschlussfassung weitergeleitet. Es wurden Einnahmen bzw. Ausgaben in der Höhe von EUR 3,840.000,-- im OH veranschlagt,. Im AOH werden Einnahmen bzw. Ausgaben in der Höhe von EUR 490.000,-- berücksichtigt.

Im Jahr 2015 wurden in Summe über 27.000 t Siedlungsabfälle in der Abfallbehandlungsanlage Allerheiligen umgeschlagen.

Der gesetzlich vorgeschriebene Deponiesicherstellungsbetrag für die Betriebs- und Nachsorgephase wurde mit Bescheid vom 15.04.2016 mit EUR 7,317.470,50 neu festgesetzt. Die mit Bescheid vom 10.05.2012 genehmigte Versuchspflanzung (Kurzumtriebsplantage) wurde weiter bewirtschaftet und verschiedene Messungen durchgeführt. Unter wissenschaftlicher Begleitung der BOKU werden seit dem Jahr 2014 zwei Methanoxidationsfenster auf den ältesten zwei Deponieabschnitten betrieben. Im laufenden Untersuchungsjahr werden die Rahmenparameter der Oxidationsfenster noch eingehender untersucht, um die Grenzwertbestimmungen für gasförmige Emissionen für die temporäre Oberflächenabdeckung gesichert einhalten zu können.

Es wird seitens des Landes Steiermark die sogenannte „Mehrwegwindel-Förderaktion“ für Familien angeboten und ein Gutschein im Wert von EUR 40,-- pro Windelpaket zur Verfügung gestellt. Es wurde einstimmig beschlossen, dass der AWW Mürzverband sich mit einem einmalig auszahlenden Betrag von EUR 40,-- pro Windelpaket (Paketwert ca. EUR 280,--) pro Kind und Familie an dieser Aktion beteiligt.

Die Fa. Saubermacher bietet online sogenannte Pre-Paid-Systeme an, wo über das System „WasteBox“ den Bürgern unmittelbar – an den Kommunen vorbei – Direktentsorgungslösungen für Abfälle angeboten werden. Um die Andienungspflicht für Siedlungsabfälle nicht zu unterwandern, wurden von Vertretern des Kommunen und des Mürzverbandes Gespräche mit der Fa. Saubermacher geführt. Die Vertreter der Fa. Saubermacher haben betont, dass

bei dem beworbenen System „WasteBox“ nicht auf Siedlungsabfälle abgezielt wird, sondern bei Bedarf im Einvernehmen mit den Gemeinden und dem Mürzverband auch die klassischen Siedlungsabfälle wie Sperrmüll, Gras-Strauchschnitt etc. mitgesammelt werden und dem Mürzverband angedient werden.

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 9) Prüfungsausschuss – Berichte

Die Obfrau des Prüfungsausschusses, Gemeinderätin Ilse Schmalix, bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung zwei Prüfungen durch den Ausschuss erfolgt seien.

Sie verliest den wesentlichen Inhalt der Niederschriften vom 29. April 2016 und 17. Juni 2016.

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Gemeinderätin Sandra Kern verlässt um 19.21 Uhr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Sitzung.

Punkt 10) Dringlichkeitsantrag Fraktion DIE GRÜNEN betreffend „Bereitstellung von Geldmitteln für die Finanzierung der Innenstadtentwicklung Mürzzuschlags“

Gemeinderätin Ilse Schmalix verliest den Dringlichkeitsantrag der Fraktion DER GRÜNEN betreffend „Bereitstellung von Geldmitteln für die Finanzierung der Innenstadtentwicklung Mürzzuschlags (Beilage 18).“

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Ilse Schmalix, Marco Marchetti, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Franz Rosenblattl und Arnd Meißl.

**Der Dringlichkeitsantrag wird mit 20 zu 1 Stimme abgelehnt.
Dafürstimme: Gemeinderätin Ilse Schmalix**

Punkt 11) Dringlichkeitsantrag KPÖ-Fraktion betreffend „Internationaler Tag des Ehrenamtes“

Gemeinderat Franz Rosenblattl verliest den Dringlichkeitsantrag der Fraktion der KPÖ betreffend „Internationaler Tag des Ehrenamtes“ (Beilage 19).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Horst Pimeshofer, Franz Rosenblattl, DI Karl Rudischer, Marco Marchetti, Alfred Lukas und Ilse Schmalix.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den **Antrag zur Geschäftsordnung** auf Zuweisung dieses Dringlichkeitsantrages an den Fachausschuss für Kulturangelegenheiten und VA der Mürzzuschlag Agentur.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 12) Dringlichkeitsantrag FPÖ-Fraktion betreffend „Kinder- und Jugendgemeinderat“

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag der Fraktion der FPÖ betreffend „Kinder- und Jugendgemeinderat“ (Beilage 20).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl, Marion Pretterhofer, Arnd Meißl, Marco Marchetti und Horst Berger.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den **Antrag zur Geschäftsordnung** auf Zuweisung dieses Dringlichkeitsantrages in den Fachausschuss für Jugendangelegenheiten zur Vorberatung.

Einstimmiger Beschluss.

Gemeinderat Horst Berger verlässt um 19.55 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 13) Dringlichkeitsantrag FPÖ-Fraktion betreffend „Keine Ausgliederung der Kinderbetreuung an private Vereine und Übernahme der in den Kindergärten und im Hort beschäftigten Pädagoginnen und Betreuerinnen in den Gemeindedienst“

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag der Fraktion der FPÖ betreffend „Keine Ausgliederung der Kinderbetreuung an private Vereine und Übernahme der in den Kindergärten und im Hort beschäftigten Pädagoginnen und Betreuerinnen in den Gemeindedienst“ (Beilage 21).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ilse Schmalix, Arnd Meißl, Marco Marchetti, DI Karl Rudischer, Robert Steinacher, Franz Rosenblattl und Ing. Wolfgang Doppelreiter.

Der Dringlichkeitsantrag wird mit 14 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Karin Bauernhofer, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch und Alexander Ulm.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Zuweisung dieses Dringlichkeitsantrages in den Fachausschuss für Pflichtschulen und Kinderbetreuung zur Vorberatung.

Einstimmiger Beschluss.

Protokollierungsantrag Vizebürgermeister Meißl:

Vizebürgermeister Meißl ersucht im Protokoll festzuhalten, dass es eine Besprechung über die tatsächliche Übernahme von Betreuerinnen durch den Bürgermeister schon gegeben habe.

Gemeinderat Horst Berger kehrt um 20.00 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 14) Dringlichkeitsantrag FPÖ-Fraktion betreffend „Förderung der familieninternen Kindererziehung durch das „Berndorfer Modell“

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag der Fraktion der FPÖ betreffend „Förderung der familieninternen Kindererziehung durch das Berndorfer Modell“ (Beilage 22).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer, Marion Pretterhofer und Alfred Lukas.

Der Dringlichkeitsantrag wird mit 15 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Karin Bauernhofer, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch und Alexander Ulm.

Punkt 15) Dringlichkeitsantrag FPÖ-Fraktion betreffend „Familienfreundliche Gemeinde – Teilnahme an Audit“

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag der Fraktion der FPÖ betreffend „Familienfreundliche Gemeinde – Teilnahme an Audit“ (Beilage 23).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl, Arnd Meißl, Marco Marchetti und DI Karl Rudischer.

Der Dringlichkeitsantrag wird mit 15 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Karin Bauernhofer, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch und Alexander Ulm.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den **Antrag zur Geschäftsordnung** auf Zuweisung dieses Dringlichkeitsantrages in den Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie zur Vorberatung.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 16) Dringlichkeitsantrag FPÖ-Fraktion betreffend „Förderung Biomasseheizung“

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag der Fraktion der FPÖ betreffend „Förderung Biomasseheizung“ (Beilage 24).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ilse Schmalix, Arnd Meißl, Ing. Wolfgang Doppelreiter und Andreas Kadlec.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den **Antrag zur Geschäftsordnung** auf Zuweisung dieses Dringlichkeitsantrages in den Fachausschuss für Umwelt, ~~Forst~~, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 17) Dringlichkeitsantrag FPÖ-Fraktion betreffend „Pellets-Einkaufsaktion“

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag der Fraktion der FPÖ betreffend „Pellets-Einkaufsaktion“ (Beilage 25).

Bürgermeister DI Rudischer stellt den **Antrag zur Geschäftsordnung** auf Zuweisung dieses Dringlichkeitsantrages in den Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit zur Vorberatung.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 18) Dringlichkeitsantrag FPÖ-Fraktion betreffend „Peter Rosegger-Gedenkjahr 2018“

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag der Fraktion der FPÖ betreffend „Peter Rosegger-Gedenkjahr 2018“ (Beilage 26).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Mag. Ursula Horvath, Arnd Meißl und Ilse Schmalix.

Der Dringlichkeitsantrag wird mit 14 zu 7 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Karin Bauernhofer, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch, Alexander Ulm und Alfred Lukas.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 20.22 Uhr die Sitzung.

Für die Protokollführung:
Der Stadtamtsdirektor:

Dr. Lang eh.

.....

Der Vorsitzende:

DI Rudischer eh.

.....

Kern eh.

.....

Schriftführer

Lappat eh.

.....

Schriftführer

Steinacher eh.

.....

Schriftführer

Schmalix eh.

.....

Schriftführer

Lukas eh.

.....

Schriftführer

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2016

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Verleihung Gemeindewappen – Antragstellung an das Land Steiermark

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05. Mai 2015 beschlossen, den Antrag an die Stmk. Landesregierung zur Wiederverleihung des Rechtes zur Führung des historischen Wappens der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, wie von der Österreichischen Bundesregierung am 24.10.1923 anlässlich der Stadterhebung verliehen, zu stellen.

Mit Schreiben vom 07.07.2015 übermittelt die Abteilung 7 beim Amt der Stmk. Landesregierung die Stellungnahme der Abteilung 3 (Verfassung und Inneres – Landesarchiv vom 06.07.2015) mit welchem mitgeteilt wird, dass gegen die Verleihung kein Einwand erhoben wird, sofern lediglich die im Wappenschild selbst erscheinenden Figuren samt ihren Farben bzw. ihrem Metall das neue Gemeindewappen bilden und solcher Art beschrieben werden. Der seinerzeit mitverleihe Zierat (Randeinfassung, Mauerkrone) wäre modebedingt und werde daher heute als unheraldisch betrachtet und solle daher auch keine Aufnahme in die Wappenbeschreibung finden.

Der Gemeinderat hat darauf in seiner Sitzung vom 22.09.2015 beschlossen, gegenüber dem Land Steiermark die Stellungnahme abzugeben, dass der Antrag gemäß Beschluss vom 05. Mai 2015 in vollem Umfang aufrecht erhalten wird, da aufgrund der Änderungen weitere Mehrkosten im Zuge der Gemeindegemeinschaft verbunden wären, welche nicht absehbar und sachlich begründbar seien.

Mit Schreiben vom 21.01.2016 teilt das Landesarchiv mit, dass in der aktuellen Kommunalheraldik keinerlei Zierat außerhalb des eigentlichen Wappenschildes amtlich mitverliehen wird, mitübermittelt wird ein Entwurf des verleihbaren Wappens.

Die Wappenbeschreibung wird unter Berücksichtigung der bestehenden Regeln für Wappen daher wie folgt lauten:

„Ein roter Schild, durchzogen auf grünem Schildfuß von einer silbern quadergemauerten, fünffach gezinnten Stadtmauer samt halbaufgezogenem eisernen Fallgitter in der Schwarz durchbrochenen rundbogigen Toröffnung; aus der Mauer wachsend und silbern quadergemauert zwei je dreifach gezinnte und von je einem Spitzbogenfenster durchbrochene Türme, silbern zwischen diesen eine Kugel, rechts ein Winkelhaken, links eine Zange.“

Die geringfügige Abänderung des bestehenden Wappens wäre, da die durchbrochene rundbogige Toröffnung schwarz gefüllt wäre (bisher rot) und die Spitzbogenfenster der beiden Türme schwarz gefüllt wären.

Hingewiesen wird, dass es der wappenführenden Gemeinde frei steht, den Wappenschild bei Präsentationen im öffentlichen Raum, ausgenommen jedoch im Gemeindesiegel und in der Gemeindefahne, mit den Zierelementen zu versehen.

Ausschussempfehlung

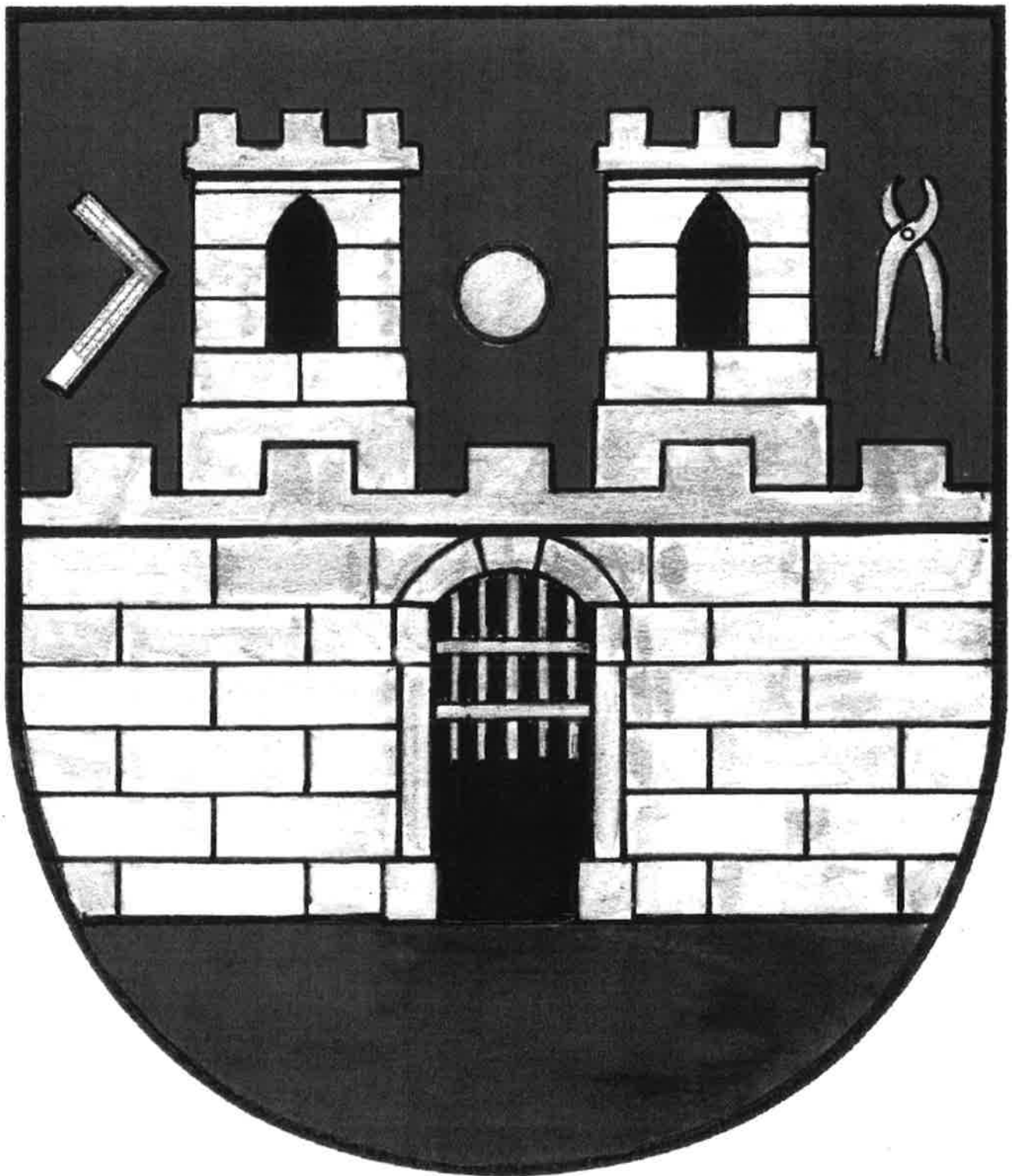
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 20.06.2016 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat nachfolgenden Antrag zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Antrag

Abänderung des seinerzeitigen Antrages zur Verleihung des Rechtes zur Führung des Gemeindewappens wie folgt:

„Ein roter Schild, durchzogen auf grünem Schildfuß von einer silbern quadergemauerten, fünffach gezinnten Stadtmauer samt halbaufgezogenem eisernen Fallgitter in der Schwarz durchbrochenen rundbogigen Toröffnung; aus der Mauer wachsend und silbern quadergemauert zwei je dreifach gezinnte und von je einem Spitzbogenfenster durchbrochene Türme, silbern zwischen diesen eine Kugel, rechts ein Winkelhaken, links eine Zange.“

Gemeindewappen – Entwurfsskizze



REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2016

Referentin: Vzbgm. Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: Römisch Katholische Pfarre – Förderbeitrag Haus der Begegnung –
Außerplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung

Sachverhalt

Die Römisch-katholische Pfarre Mürzzuschlag errichtete ein neues Pfarrheim. Dieses „Haus der Begegnung“ wurde bereits seitens der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gefördert. Nun liegt eine schriftliche Zusage vor, dass auch das Land Steiermark dieses Projekt mit je EUR 25.000,00 für das Jahr 2016 und 2017 fördert.

Die Mittel können der Römisch-katholischen Pfarre Mürzzuschlag nur über die Stadtgemeinde Mürzzuschlag übermittelt werden.

Da es sich hier um Bedarfszuweisungsmittel handelt, ist die Vorgangsweise so, dass die Stadtgemeinde Mürzzuschlag den Betrag an die „Römisch Katholische Pfarre Mürzzuschlag“ als außerplanmäßige Ausgabe vorfinanziert und nach Vorlage der Auszahlungsanordnung diesen durch das Land Steiermark refundiert bekommt.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen obliegt gemäß Paragraph 43 Absatz 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Der betreffende Förderbeitrag für das Jahr 2016 in der Höhe von Euro 25.000,00 wird über die Haushaltsstelle 1/3900/777400 als außerplanmäßige Ausgabe ausbezahlt und ist durch Bedarfszuweisungsmittel des Landes Steiermark zur Gänze gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 2016 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, einen Beschluss über die Gewährung des genannten Förderbeitrages in der Höhe von Euro 25.000,00 zu fassen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 B) der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2016

Referentin: Vzbgm. Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: Überplanmäßige Ausgaben im OH - Hausverwaltung mit Bedeckung

Sachverhalt

Im laufenden Haushaltsjahr wurde auf den Voranschlagsstellen der Städtischen Hausverwaltung unter dem Titel „Instandhaltung von Gebäuden“, umfassend die Konten 1/8460/6140 und 1/8460/6141 ein Ausgaberahmen von insgesamt EUR 700.000,00 geplant.

Um einzelne Wohnungen wieder vermietbar zu gestalten, ist vielfach eine umfangreiche Sanierung notwendig. Um diese Sanierungen gewährleisten zu können, ist der Finanzrahmen in Gesamthöhe von EUR 700.000,00 umfassend EUR 600.000 für externe Leistungen und EUR 100.000 für interne Leistungen des Städtischen Bauhofes demnach um EUR 100.000 zu erhöhen. Die Bedeckung der Mehrausgaben erfolgt innerhalb des Ansatzes „Hausverwaltung - 8460“ aus der sogenannten „Instandhaltungsrücklage“, der mit Ende 2016 ein geringerer als der geplante Betrag zugeführt werden wird.

Rechtslage

Gemäß § 79, Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung i. d. g. F. „hat der Bürgermeister vor Leistung von unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben (außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben) einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken, der auch die Bedeckung zu sichern hat“.

Finanzielle Auswirkung

Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von EUR 100.000 werden durch eine geringere Rücklagenzufuhr als für 2016 geplant, gedeckt. Interne Deckungsfähigkeit innerhalb des Unterabschnittes (3. Dekade des Ansatzes)

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 2016 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag werden im Sinne des § 79 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung ersucht, die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von € 100.000 sowie deren Bedeckung zu beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 27. Juni 2016

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Raumplanung – Änderung ÖEK und Fläwi 0.02 (Mauermannngasse)
a) Behandlung von Einwendungen
b) Endbeschluss

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Müzzzuschlag hat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 einen Auflagebeschluss für die Änderung des ÖEK und die Fläwi Änderung Mauermannngasse gefasst.

Wie im Raumordnungsgesetz 2010 vorgesehen, wurden zuständige Stellen und Betroffene nachweislich von der Auflage in Kenntnis gesetzt. Eine Kundmachung erfolgte an der Amtstafel vom 13.01.2016 bis 09.03.2016.

Behandlung von Einwendungen / Stellungnahmen

Wie den beiliegenden Unterlagen zu entnehmen ist, liegen mehrere Einwendungen vor, welche in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Einwendern bearbeitet wurden und liegen nun schriftliche Stellungnahmen zur Beschlussfassung vor.

Vom techn. Büro Radaschitz wurden die Einwendungsbehandlungen zur Beschlussfassung vorbereitet (Beilage A).

Endbeschluss Örtliches Entwicklungskonzept – Änderung 0.02

Die vorliegende Änderung des ÖEK (Beilage B) liegt samt Erläuterungen (Beilage D) zur Beschlussfassung vor.

Endbeschluss Flächenwidmungsplan - Änderung Mauermannngasse (0.02)

Die Änderung des Fläwi im Bereich der Mauermannngasse liegt (Beilage C) samt Erläuterungen (Beilage D) zur Beschlussfassung vor.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens und Kundmachung gemäß ROG 2010 soll der Gemeinderat nachfolgend Beschlüsse fassen:

- a) Behandlung von Einwendungen gemäß Beilage A
- b) Endbeschluss Änderung des ÖEK 0.02 gemäß Beilage B
- c) Endbeschluss Fläwi Änderung 0.02 gemäß Beilage C

Der Ordnung halber wird festgehalten, dass jene Grundstückseigentümer, für deren Grundstück eine Festlegungsänderung gegenüber den Auflageunterlagen fixiert wird, von dieser Änderung schriftlich mittels RSb verständigt und gehört wurden. Sowohl von den Eigentümern des Grundstückes 468/5 (Weber-Mattern), sowie den Grundstückseigentümern des Grundstückes 470/1 (Rommer) liegt eine positive Stellungnahme vor.

Rechtslage

Gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. sind Gemeinden verpflichtet, raumplanerische Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben abzuwickeln. Für die dazu notwendigen Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

Finanzielle Auswirkung

Die für das Verfahren anfallenden Kosten sind im Ansatz 1/03100/7290% vorgesehen und gedeckt. Wie vom STR vorgegeben, wurde die Antragstellerin mit Mail vom 10.12.2015 über die im ROG vorgesehene Kostenbeteiligung informiert und wurde von ihr eine Pauschalbeteiligung von € 1.500,-- zugesagt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 2016 beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Einwendungsbehandlung, sowie den Endbeschluss der vorliegenden ÖEK Änderung (ÖEK 0.02) und den Endbeschluss der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung (Fläwi 0.02) zu beschließen.

Anträge

- 1. Die Einwendungsbehandlung auf Basis der vorliegenden Unterlagen (Beilage A) für die Änderung des ÖEK 0.02, sowie die Änderung des Fläwi 0.02, wie im Sachverhalt beschrieben, zu fassen***
- 2. Den Endbeschluss der vorliegenden Unterlagen (Beilage B+D) für die Änderung des ÖEK „0.02“, wie im Sachverhalt beschrieben, zu fassen***
- 3. Den Endbeschluss der vorliegenden Unterlagen (Beilage C+D) für die Änderung des Flächenwidmungsplanes „0.02“, wie im Sachverhalt beschrieben, zu fassen.***

Beilage A

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

ÖEK & FWP 0.02 Mauermannngasse

9.6.2016

STADTAMT MÜRZZUSCHLAG
Geschäftsbereich Stadtpianung

21. Juni 2016

ÖEK & FWP 0.02 – Wohngebiet Mauermannngasse

(Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall 0.02 – Mauermannngasse)

Planung

Der Planung liegt ein Baulandwunsch der Grundeigentümer zugrunde.

Mit der ÖEK- und FWP-Änderung soll das allgemeine Wohngebiet in Pernreit erweitert und ein neuer Bauplatz geschaffen werden.

Die Fläche war bisher Wald und lag deshalb außerhalb der Entwicklungsgrenzen des ÖEK und außerhalb der Baulandgrenzen des FWP.

Mittlerweile liegt eine Rodungsbewilligung vor. Nachdem vom Stadtplanungsausschuss entschieden wurde, die Baulanderweiterung vorzunehmen, wurde vom Gemeinderat am 15.12.2015 die Auflage des Entwurfes beschlossen.

Der genaue Planungsinhalt ist den Auflageunterlagen zu entnehmen (Auszüge sh. angeschlossene Unterlagen)

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Planung (Verordnung) sind das Stmk. Raumordnungsgesetz (StROG) 2010, die Gemeindeordnung sowie das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan 4.00 der Stadtgemeinde.

Die Änderung erfolgt gemäß den Verfahrensvorschriften in den §§ 24 und 38 des StROG 2010. Demnach muss die Planung zunächst mindestens acht Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und die Nachbargemeinden und eine Reihe von Dienststellen verständigt werden. Auch die Eigentümer von Grundstücken, die ohne Anregung des Grundeigentümers von Bauland in Freiland oder von Freiland in Bauland umgewidmet werden sollen, müssen benachrichtigt werden.

Während der Auflage kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen bekannt geben.

Die Einwendungen müssen vor dem Beschluss der Änderungen im Gemeinderat behandelt werden.

Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat muss die Planung der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie tritt nach Genehmigung und anschließender Kundmachung in Kraft.

Planungsstand

Die Auflagefrist ist mittlerweile abgelaufen.

Die Planung wurde in zahlreichen Einwendungen beeinsprucht.

Die Einwendungen und Vorschläge für deren Behandlung sind nachfolgend aufgelistet.

EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

Nr.	Name
1	Militärkommando Steiermark, Straßganger Straße 360, 8054 Graz Stellungnahme vom 20.1.2016
2	Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Forstaufsichtstation Mürzzuschlag, DDR.-Schachner-Platz 1, 8680 Mürzzuschlag Stellungnahme vom 25.1.2016
3	Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark, Schubertstraße 73, 8010 Graz Stellungnahme vom 29.1.2016
4	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ABT 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, Stellungnahme vom 23.2.2016
5	Sammeleinwendung DI Otmar Schöner, Mauermannngasse 16, 8680 Mürzzuschlag; Dr. Franz Gratze, Obere Berggasse 29, 8680 Mürzzuschlag; Franz Gratze, Mauermannngasse 12, 8680 Mürzzuschlag; Helmuth Ulm, Obere Bahngasse, 14a, 8680 Mürzzuschlag; Thomas Wildling, Obere Bahngasse 14/2, 8680 Mürzzuschlag; Friedrich Rommer, Scheibenweg 7/1, 8680 Mürzzuschlag; Einwendungen vom 25.2.2016
6	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung u. Wirtschaft, Denisgasse 31, 1200 Wien, Stellungnahme vom 3.3.2016
7	Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau / Per- sonal, Organisation, Recht, BBL-Koordination, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Stellungnahme vom 11.2.2016
8	Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Ost, Ziegelofenweg 24, 8600 Bruck an der Mur, Stellungnahme vom 3.3.2016
9	Bundesministerium für Verkehr, Innovation u. Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Stellungnahme vom 4.3.2016
10	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ABT 13 - Bau- und Raumordnung / örtliche Raumplanung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Einwendung vom 3.3.2016
11	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ABT 15 - Energie, Wohnbau, Technik Landhausgasse 7, 8010 Graz, Einwendung vom 3.3.2016
12	Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag

Vorschlag Behandlung

1. Stellungnahme Militärkommando Steiermark:

- Stellungnahme: Berücksichtigung militär. Interessen (Lage des Gemeindegebietes innerhalb potenzieller militär. Störwirkungsbereiche und von Zonen gemäß Sachprogramm Windenergie)
- Behandlungsvorschlag: Berücksichtigung
Die Änderung betrifft allerdings keine der angesprochenen im militär. Interesse liegenden Bereiche.

2. Stellungnahme BH - Forstaufsichtstation Mürzzuschlag :

- Stellungnahme: kein Einwand
- Behandlungsvorschlag: Kenntnisnahme

3. Stellungnahme Bundesdenkmalamt:

- Stellungnahme: Hinweis auf aktuelle Liste denkmalgeschützter Objekte, Hinweis auf Umgebungsschutzbestimmungen
- Behandlungsvorschlag: Berücksichtigung der Interessen des Denkmalschutzes - Ergänzung der Ersichtlichmachungen denkmalgeschützter Objekte anhand der aktuellen Denkmalliste, soweit diese im Änderungsplan erfasst sind.

gegenüber dem FWP 4.00 sind folgende Objekte denkmalgeschützt:

- Rundlokschuppen mit Drehscheibe, und Lokomontierungshalle mit Schiebebühne, Heizhausgasse Gst. .466, 653/1, .129

nicht mehr unter Denkmalschutz stehen:

- Wohnhaus Kernstockgasse 6; Gst. .459

- Wirtschaftskammer Steiermark; Kernstockgasse 8; Gst. .577

4. Stellungnahme Amt d. Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 (wasserwirtschaftliche Planung)

- Stellungnahme: keine Einwände, Hinweis auf wasserwirtschaftliche Interessen bei der Niederschlagswasserentsorgung
- Behandlungsvorschlag: Kenntnisnahme;
Ergänzung der Erläuterungen um die der Stellungnahme angeschlossene Beilage zur Thematik "Niederschlagswässer".

5. Einwendung Anrainer

DI Otmar Schöner, Mauermannngasse 16, 8680 Mürzzuschlag;
Dr. Franz Gratze, Obere Berggasse 29, 8680 Mürzzuschlag;
Franz Gratze, Mauermannngasse 12, 8680 Mürzzuschlag;
Helmuth Ulm, Obere Bahngasse, 14a, 8680 Mürzzuschlag;
Thomas Wildling, Obere Bahngasse 14/2, 8680 Mürzzuschlag;
Friedrich Rommer, Scheibenweg 7/1, 8680 Mürzzuschlag

- Einwendung: Befürchtung, das sich bei baulicher Nutzung des Grst. 468/5 Überflutungen durch Bürgerwaldbach verschlimmern;
die Einwender beantragen, die FWP-Änderung zurückzustellen und zuerst Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu ergreifen; Vorschläge sind der Einwendung angeschlossen.
- Behandlungsvorschlag: teilweise Berücksichtigung

Vorschlag Einwendungsbeantwortung:

Die Einwendung wurde zum Teil berücksichtigt.

- *Die Baulanderweiterung am Grundstück 468/5 wurde nun als Aufschließungsgebiet für allgemeines Wohngebiet mit dem Aufschließungserfordernis „Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes, mit dem sichergestellt wird, dass die Bebauung und die Erschließung des Grundstücks zu keiner Verschlechterung der Abflusssituation für Dritte führt“ festgelegt.*
- *Die in der Einwendung beantragte Zurückstellung der FWP-Änderung bis zur Realisierung von Schutzmaßnahmen wurde nicht berücksichtigt.*

Begründung:

Durch das zu erstellende Oberflächenentwässerungskonzept können nachteilige Auswirkungen der baulichen Nutzung des Grst. 468/5 auf das Abflussgeschehen ausgeschlossen werden.

Die Übernahme des aktuellen Gefahrenzonenplanes in das örtliche Entwicklungsplan und den Flächenwidmungsplan sind wie die daraus zu ziehenden Konsequenzen (Freilandfestlegung der roten Gefahrenzone, Rückstufung von vollwertigem Bauland in Sanierungsgebiet in der gelben Gefahrenzone) ein verpflichtender Planungsschritt in der örtlichen Raumplanung, der auch unabhängig von der Baulanderweiterung am Grundstück 468/5 vorzunehmen wäre.

Der Bereich Maierhoferbach und Bürgerwaldbach wurden mit der WL V begangen und besprochen, ob und wie Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, und wie eine Realisierbarkeit in wirtschaftlicher Hinsicht und in absehbarem Zeitraum abzuschätzen ist.

Die Stadtgemeinde beabsichtigt, soweit mit vertretbarem Aufwand (Kosten, technische Machbarkeit, Verfügbarkeit von Grundflächen) möglich, durch Maßnahmen am Gewässer Verbesserungen der Gefahrensituation zu erreichen.

6. Stellungnahme Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung u. Wirtschaft

- Stellungnahme: Hinweis auf in der Gemeinde bestehende Bergbauberechtigungen (für die Änderung nicht relevant)
- Behandlungsvorschlag: Kenntnisnahme

7. Stellungnahme Amt d. Stmk. Landesregierung, Abt. 16 - Verkehr u. Landeshochbau

- Stellungnahme: keine Einwände, Hinweis auf verkehrsplanerische Grundsätze
- Behandlungsvorschlag: Kenntnisnahme

8. Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung

- Stellungnahme: Beurteilung des Bereichs um den Maierhoferbach gemäß dem Planungsleitfaden "Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung".
- Behandlungsvorschlag: Berücksichtigung, Ergänzung der Erläuterungen (Anhang) und Hinweis im Verordnungswortlaut auf Stellungnahme der WLV.

9. Stellungnahme Bundesministerium für Verkehr, Innovation u. Technologie

- Stellungnahme: keine Einwände; Hinweise auf luftfahrtrechtliche und lärmschutzrechtliche Belange.
- Behandlungsvorschlag: Kenntnisnahme

Vorschlag Einwendungsbeantwortung:

Die Stellungnahme wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Die luftfahrtsrechtlichen Belange werden von der Flächenwidmungsplanänderung nicht berührt, da die Baulanderweiterung einen unmittelbar an das bebaute Stadtgebiet angrenzendes Grundstück betrifft.

Der Bereich der Baulanderweiterung liegt laut Umgebungslärmkarten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft außerhalb der mit Lärm über den maßgeblichen Richtwerten belasteten Zone entlang der Südbahn. Die Planung wird daher keine Ansprüche gegenüber der ÖBB oder dem Bundesministerium im Hinblick auf den Lärmschutz auslösen, wobei im Rahmen der gegenständlichen Verordnung keine Festlegungen zu eventuellen zukünftigen Ansprüchen unter geänderten Bedingungen getroffen werden können.

10. Einwendung Amt d. Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 - Bau- und Raumordnung / örtliche Raumplanung

- Einwendung:
 - Erstellung eines Bebauungs- und Erschließungskonzeptes auf Grundlage einer Geländeaufnahme, in dem nachgewiesen wird, dass eine bauliche Nutzung als organische Weiterentwicklung des Bestandes möglich ist;
 - Zufahrt ausschließlich über rote Gefahrenzone
 - Berücksichtigung der Erschließung der Nachbarbereiche im Sinne einer vorausschauenden Planung;
 - Ergänzung von Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan.
- Behandlungsvorschlag: teilweise Berücksichtigung

Vorschlag Einwendungsbeantwortung:

Die Einwendung wurde wie folgt behandelt:

1. Bebauungs- und Erschließungskonzept:

Die Einwendung wurde nicht berücksichtigt.

Begründung:

Der Entwicklungsbereich und die als Bauland festgelegte Fläche wurden bis auf die Höhe der angrenzenden Bebauung an der Oberseite der Mauermannngasse östlich des Bachlaufs zurückgenommen. Dadurch kommt die Neubebauung in ungefähr gleicher Geländehöhe wie dieser Baubestand zu liegen.

Im Flächenwidmungsplan wurde außerdem die maximale Gebäudehöhe festgelegt. Damit ist eine Eingliederung in den Baubestand der Umgebung auch in der Höhenentwicklung gesichert.

Der baubestandene Geländesprung nördlich der Mauermannngasse liegt innerhalb des Straßengrundstücks. Talseitige Steinschichtungen für die Zufahrt sind damit ausgeschlossen, denn sie müssten auf öffentlichem Straßengrund entstehen und würden die Zustimmung der Gemeinde erfordern, die diese Zustimmung aber nicht erteilen wird.

Eine Zufahrt zu einer im Kellergeschoß situierten Garage und zu einem Hauseingang auf dieser Ebene ist von der Kurve der Mauermannngasse aus mit einer Steigung bis zu ca. 15% möglich, wie sich aus vorhandenen Geländedaten ergibt (Grundlage: Naturstandsaufnahme der Stadtgemeinde Mürzzuschlag mit 1m-Höhenschichten; dieses Planwerk ist zwar bereits mehrere Jahrzehnte alt, eine für eine grobe Abschätzung ausreichende Genauigkeit kann aber angenommen werden).

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen und der Überprüfung der Zufahrtsmöglichkeiten ist ein Bebauungs- und Erschließungskonzept nicht erforderlich. Auch von einer aktuellen Geländeaufnahme konnte daher für die vorliegende Planung abgesehen werden, auch wenn eine solche Aufnahme, wie in Ihrer Einwendung festgehalten, für die Gebäudeplanung erforderlich sein wird.

Belange des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes können im Rahmen des Bauverfahrens berücksichtigt werden.

2. Zufahrt ausschließlich über rote Gefahrenzone

Die Einwendung wurde nicht berücksichtigt.

Begründung:

Das Gebiet ist zwar nur über die rote Zone in der Mauermannngasse erreichbar, da der Bauplatz aber samt einem Großteil der Zufahrt außerhalb der Gefahrenzone liegt, vergrößert sich das Gefährdungs- und Schadenspotenzial nicht wesentlich.

Die Gemeinde plant außerdem, in Absprache mit der WLV und den Grundeigentümern, das bestehende Rückhaltebecken oberhalb der Mauermannngasse auszubauen.

Dadurch wird es zu einer Verbesserung der Gefahrensituation kommen.

3. Erschließung der Nachbarbereiche

Die Einwendung wurde durch eine Überprüfung, ob eine gemeinsame Erschließung erforderlich ist, berücksichtigt.

Es hat sich dabei gezeigt, dass eine solche gemeinsame Erschließung nicht notwendig ist:

Die Zufahrt zu Nachbargrundstücken wurde geprüft. Sie ist unabhängig von der Erschließung des neuen Baulands möglich: die östlich angrenzende Fläche (Gst. 466/1, Freiland, bauliche Entwicklung für Wohnen lt. Entwicklungsplan) kann über das zum selben Besitz gehörende, direkt an die Mauermannngasse grenzende Grundstück (466/2) erschlossen werden, das westlich angrenzende Grundstück 470/1 ist aufgrund der mit dem neuen Gefahrenzonenplan bekannt gewordenen Einschränkung und aufgrund der Höhenlage nicht sinnvoll bebaubar und wurde im Zuge der Verkleinerung der Baulandausweisung am Gst. 468/5 nun als Freiland festgelegt. Das westlich der roten Gefahrenzone liegende Gst. 472/14 ist über das zum selben Besitz gehörende Gst. 447/40 erschließbar.

4. Ersichtlichmachungen

Die Einwendung wurde berücksichtigt.

Die fehlenden Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan wurden ergänzt.

11. Einwendung Amt d. Stmk. Landesregierung, Abt. 15 - Energie, Wohnbau, Technik

- Einwendung:
Störungen der Siedlungsstruktur, zu erwartende Beeinträchtigungen durch Gelände-
veränderungen – negative Auswirkungen auf Orts-, Straßen- und Landschaftsbild.
- Behandlungsvorschlag: teilweise Berücksichtigung

Vorschlag Einwendungsbeantwortung:

Die Einwendung wurde zum Teil berücksichtigt:

Die Ausdehnung des neuen Baugebietes wurde im Entwicklungsplan und im Flächenwidmungsplan gegenüber dem Auflageentwurf verkleinert, die Erweiterung in dieser reduzierten Form aber beibehalten.

Begründung:

Der Entwicklungsbereich und die als Bauland festgelegte Fläche wurden bis auf die Höhe der angrenzenden Bebauung an der Oberseite der Mauermannngasse östlich des Bachlaufs zurückgenommen. Dadurch kommt die Neubebauung in ungefähr gleicher Geländehöhe wie dieser Baubestand zu liegen.

Im Flächenwidmungsplan wurde außerdem die maximale Gebäudehöhe festgelegt. Damit ist eine Eingliederung in den Baubestand der Umgebung auch in der Höhenentwicklung gesichert.

Das Grst. 468/5 ist zwar sehr sichtexponiert, unterscheidet sich damit aber nicht von der gesamten Ansiedlung am Hang in Pernreit.

Der Geländerrücksprung, den der westlich des Grundstücks verlaufende Graben verursacht, ist zuwenig ausgeprägt als dass dadurch eine Trennwirkung entstünde. Die Höhenlage ist – durch die nun auf den unteren Hangbereich beschränkte Ausweisung – auf ein Maß eingeschränkt, das die Neubebauung mit dem Bestand in eine visuelle Beziehung setzt. Das gilt nicht nur im Verhältnis zum westlich des Erweiterungsgebietes stehenden Haus, sondern auch zu den Gebäuden auf der unteren Seite der Straße, da die Höhe der Dächer dieser Bauten die Unterkante der Fassade der Neubebauung überragen.

Die Zufahrt (zu einer im Kellergeschoß situierten Garage und zu einem Hauseingang auf dieser Ebene) ist von der Kurve der Mauermannngasse aus von West nach Ost auf relativ kurzem Wege und ohne den südlichen, zur Talseite gewandten Bereich des Geländesprungs in Anspruch nehmen zu müssen, möglich. Die Erschließung kann auf diese Weise ohne unverträgliche Geländeeingriffe hergestellt werden.

Der baumbestandene Geländesprung nördlich der Mauermannngasse liegt außerdem innerhalb des Straßengrundstücks. Talseitige Steinschlichtungen für die Zufahrt sind damit ausgeschlossen, denn sie müssten auf öffentlichem Straßengrund entstehen und würden die Zustimmung der Gemeinde erfordern, die diese Zustimmung aber nicht erteilen wird.

12. Einwendung Stadtplanung

- Einwendung:
 - keine nachteiligen Auswirkungen der Oberflächenentwässerung auf Nachbar- und Straßengrundstücke,
 - Schmutzwasserkanal: Beschränkung der Einleitung auf Fäkalwasser
 - keine visuelle Beeinträchtigung durch Stützmauern
 - bauliche Integration in das Gelände, zB durch Split-Level-Haus und angepasste Dachform
- Behandlungsvorschlag: Berücksichtigung in folgender Form:
 - Festlegung von Aufschließungsgebiet statt vollwertigem Bauland mit dem Aufschließungserfordernis „Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes, mit dem sichergestellt wird, dass die Bebauung und die Erschließung des Grundstücks zu keiner Verschlechterung der Abflusssituation für Dritte führt.“
Dieses Konzept muss eine Lösung ohne Inanspruchnahme des Schmutzwasserkanals vorsehen.
 - Ergänzung der Erläuterungen im Sinne der genannten gestalterischen Anforderungen als Vorgabe für die Beurteilung im Bauverfahren.

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM AUFLAGEENTWURF

Aufgrund der Einwendungsbehandlung ergeben sich folgende Abänderungen:

1. Gst. 468/5 (Eigentümer Eva Weber und Martin Mattern):

- Örtliches Entwicklungskonzept:
Beschränkung des Erweiterungsbereichs auf den Nahbereich der Mauermannngasse, um die Bebauung in den unteren Hangbereich zu lenken und eine vom Baubestand abgekoppelte und daher das Ortsbild und das Landschaftsbild störende Bebauung im oberen, steilen Hangbereich zu vermeiden.
- Flächenwidmungsplan:
Ebenfalls Beschränkung des Erweiterungsbereichs auf den Nahbereich der Mauermannngasse, um die Bebauung in den unteren Hangbereich zu lenken und eine vom Baubestand abgekoppelte und daher das Ortsbild und das Landschaftsbild störende Bebauung im oberen Hangbereich zu vermeiden.
Darüber hinaus Verkleinerung der Baulandfläche auf ein solches Ausmaß, dass die Bebauungsdichte mit dem von Frau Weber und Herrn Mattern geplanten Haus nicht unterschritten wird.
Statt bisher 2.288m² soll das Bauland am Grst. 468/5 daher nun nur 887m² groß sein
- Flächenwidmungsplan:
Ausweisung von Aufschießungsgebiet statt vollwertigem Wohngebiet und Festlegung des Aufschließungserfordernisses "Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes, mit dem sichergestellt wird, dass die Bebauung und die Erschließung des Grundstücks zu keiner Verschlechterung der Abflusssituation für Dritte führt."
- Flächenwidmungsplan:
Begrenzung der Höhenentwicklung der Bebauung:
"Die höchste Stelle eines Bauwerks in diesem Gebiet darf nicht mehr als 8m über dem höchsten Punkt der Verschneidung des Bauwerks mit dem natürlichen Gelände liegen. Kleinflächige Bauteile, wie Rauchfänge, Rohraufsätze und dergleichen bleiben dabei unberücksichtigt." (Der letzte Satz ist so im StROG, §30 Abs. 4, festgelegt.)

2. Gst. 470/1 (Eigentümer Friedrich Rommer und Edith Rommer)

- Örtliches Entwicklungskonzept:
Aufhebung des Entwicklungsbereiches im oberen Hangbereich, um eine vom Baubestand abgekoppelte Bebauung im steilen Gelände, die mit nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild verbunden wäre, zu vermeiden.
- Flächenwidmungsplan:
Ausweisung von Freiland statt allgemeinem Wohngebiet.
Die Rücknahme erfolgt analog zur Aufhebung des Entwicklungsbereiches im oberen Hangabschnitt. In jenem Teil des Grundstücks, dessen Höhenlage in der Fortsetzung der Höhenlage des Baubestandes nördlich der Mauermannngasse liegt, verbleibt außerhalb der roten Gefahrenzone nur eine sehr schmale spitze Dreiecksfläche. Diese Fläche erlaubt keine sinnvolle Bebauung.

3. Ersichtlichmachungen

- Örtliches Entwicklungskonzept:
Ergänzung fehlender Ersichtlichmachungen lt. Einwendung der Abt. 13
- Flächenwidmungsplan:
 - Aktualisierung der Ersichtlichmachung denkmalgeschützter Objekte
 - Aufhebung der Ersichtlichmachung des "Maierhoferliftes"

ANHÖRUNG

Nach den Bestimmungen des StROG 2010 darf die Änderung in einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung nur nach Anhörung der von den Abänderungen betroffenen Grundeigentümer beschlossen werden.

Die von den Änderungen betroffenen Grundeigentümer, Frau Weber und Herr Mattern sowie Herr und Frau Rommer, müssen deshalb schriftlich angehört werden.
(sh. vorbereitete Anhörungsunterlagen)

STADTAMT MÜRZZUSCHLAG
Geschäftsbereich Stadtplanung

21. Juni 2016

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG
**ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT
ÄNDERUNG 0.02**

vom Gemeinderat beschlossen am, GZ:

Genehmigungsbescheid der Stmk. Landesregierung vom

GZ:

Kundmachung am

Aushang vom bis

Rechtskraft am

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

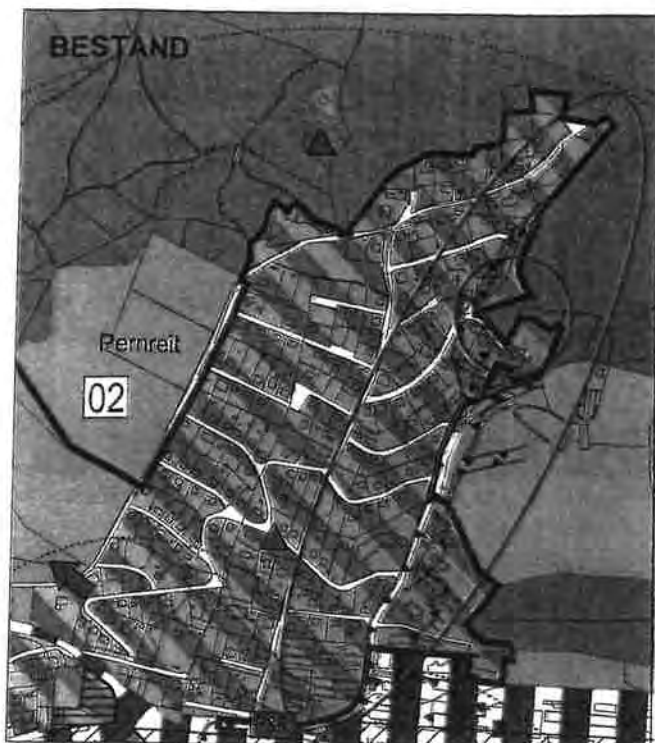


STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG
**ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT
ÄNDERUNG 0.02**

**FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
ÄNDERUNG 0.02**

2016





LEGENDE (Plan Bestand)

räumlich-funktionelle Gliederung

- Gewerbe und Industrie
- Wohnen
- Siedlungsgrenze / Siedlungsschwerpunkt
- Entwicklungsrichtung (Farbe nach funktioneller Zuordnung)
- Bereichs-Nummerierung
- Freiland
- Bauland im 4. Flächenwidmungsplan

Technische Infrastruktur

- Verkehrsfläche der Gemeinde
- Hochbehälter

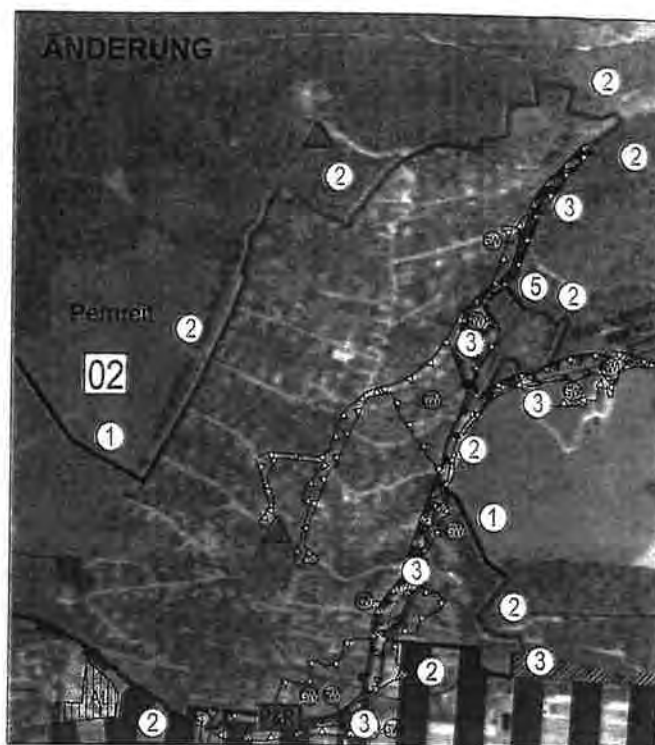
soziale Einrichtungen

- öffentliche Einrichtung / Verwaltung, Sozialeinrichtung

Ersichtlichmachungen

- Eisenbahn
- Park- und Ride - Parkplatz
- Haltestelle öffentl. Verkehr (Bahn) mit 1000m Einzugsbereich
- Gewässer
- Wald
- gelbe Gefahrenzone Wildbach
- Schienenlärm - 50dB Nacht
- Alllastenfläche

- Bereich mit geänderten Festlegungen



LEGENDE (Plan Änderung)

FESTLEGUNGEN

Gebiete mit baulicher Entwicklung

- Wohnen Bestand
- Industrie+Gewerbe Bestand
- Wohnen Potenzial
- Entwicklungsrichtung

Eignungszonen

- Eignungszone Sport, Erholung, Freizeit

Entwicklungsgrenzen

naturräumliche Entwicklungsgrenzen

- absolute Entwicklungsgrenze
- relative Entwicklungsgrenze

- 1 Uferstreifen-Gewässer Freihaltung
- 2 Erhaltung von Wald und / oder Gehölzstreifen
- 3 fehlende naturräumliche Voraussetzungen
- 4 Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaft, ökologisch oder klimatisch bedeutsamer Strukturen

Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen

- absolute Entwicklungsgrenze
- relative Entwicklungsgrenze

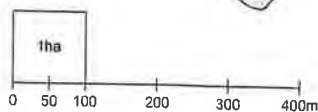
- 1 Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten
- 2 Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen od. Sicherstellung anderer Planungen
- 3 Nutzungsbeschränkungen aufgrund v. Immissionen
- 4 Vermeidung von Nutzungskonflikten
- 5 Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes
- 6 Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung

Aufbauelemente

- Hochbehälter
- öffentliche Einrichtung / Verwaltung, Sozialeinrichtung
- Bereichs-Nummerierung

ERSICHTLICHMACHUNG

- Alllastenfläche
- Rote Wildbach-Gefahrenzone
- Gelbe Wildbach-Gefahrenzone
- Gewässer
- Bahn
- Haltestelle (Bahn) +1000m Einzugsbereich
- Park- und Ride - Parkplatz



PLANVERFASSER

DATUM U. GESCHÄFTSZEICHEN D. GEMEINDERATS-BESCHLUSSES (§24 ABS. 6 STROG 2010)

DATUM U. GESCHÄFTSZEICHEN D. GENEHMIGUNGS-BESCHIDES DER STMK. LANDESREGIERUNG (§24 ABS. 12 STROG 2010)

ÖRTLICHE RAUMPLANUNG STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 0.02 ENTWICKLUNGSPLAN

DATUM	GEZEICHNET	MASSSTAB	PLAN-NUMMER
12.5.2016	RADA, ZOTTER	1:10 000	621-43/EP.02
FRANZ RADASCHITZ - INGENIEURBÜRO F. RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG 8010 GRAZ, FRANZISKANERPLATZ 10/II, TEL. 0316 827177, FAX GW 13, email ro.radaschitz@aon.at			

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung amdie Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall 0.02, nach §24 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 i. d. g. F., LGBl. 139/2015, beschlossen.

§ 1 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung des Entwicklungsplanes im Maßstab 1:10.000 vom 12.5.2016, GZ 621-43/EP0.02, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung.

§ 2 Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes

Das örtliche Entwicklungskonzept wird wie folgt geändert:

A. Ersichtlichmachung

Die Ersichtlichmachung von roten und gelben Wildbachgefahrenzonen am Maierhoferbach (samt nördlichem Zubringer Bürgerwaldbach) wird gemäß dem neuen Gefahrenzonenplan der Stadtgemeinde Mürzzuschlag aktualisiert.

B. Rücknahme von Bauentwicklungsbereichen

Flächen in der roten Gefahrenzone des Maierhoferbaches (samt nördlichem Zubringer Bürgerwaldbach) sowie die obere Hangzone östlich des Bürgerwaldbaches werden vom Bereich für eine bauliche Entwicklung ausgenommen.

C. Erweiterung des Bauentwicklungsbereichs

An der Mauermannngasse im Nordosten des Siedlungsgebietes Pernreit wird der Bereich für eine bauliche Entwicklung erweitert. Das Erweiterungsgebiet wird der Funktion "Wohnen" zugeordnet.

Für die im Änderungsplan festgelegten Entwicklungsgrenzen und funktionellen Zuordnungen gilt:

- Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen:
Der Siedlungsbereich wird durch eine in der Natur wahrnehmbare Struktur (zB Wald) oder durch naturräumliche Einschränkungen (zB Gefahrenzonen) begrenzt. Die Grenzen sind im Rahmen der Flächenwidmungsplanung nicht überschreitbar.
- Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen:
Sie definieren den Siedlungsraum durch die Erfassung von Baubestand, Abrundungen des Baubestandes mit Rücksicht auf die Siedlungsstruktur, die siedlungspolitische Zielsetzung der Entwicklungsbegrenzung in den Randgebieten oder eine auf die Wahrung eines intakten Orts- und Landschaftsbild gerichteten Entwicklung. Die Grenzen sind im Rahmen der Flächenwidmungsplanung nicht überschreitbar.
- Bereiche mit der Funktion "Wohnen": Gebiete mit überwiegender Wohnbebauung und anschließende Erweiterungszonen:
Umsetzung im Flächenwidmungsplan durch die Festlegung von Wohngebieten.

§ 3 Inkrafttreten

Nach Genehmigung der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Steiermärkische Landesregierung tritt sie mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

**FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
ÄNDERUNG 0.02**

vom Gemeinderat beschlossen am, GZ:

Genehmigungsbescheid der Stmk. Landesregierung vom

GZ:

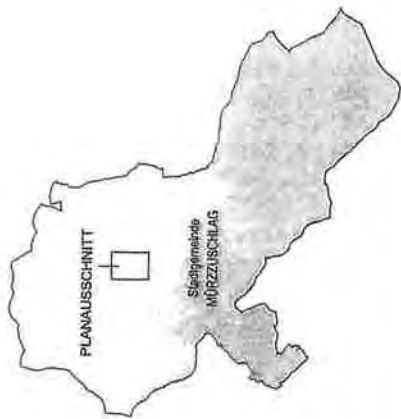
Kundmachung am

Aushang vom bis

Rechtskraft am

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister





PLANVERFASSEN

DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN DES GEMEINDERATS-
BESCHLUSSES
(§39 ABS. 6 STMK. RAUMORDNUNGSGESETZ 2010)

DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN DES GENEHMIGUNGS-
BESCHLUSSES DER STMK. LANDESGEBIRG
(§39 ABS. 12 STMK. RAUMORDNUNGSGESETZ 2010)

LEGENDE

- W/A ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- AU/AU AUFSCHLIEßUNGSgebiet
- 0,2-0,8 BEBAUUNGSDICHTE
- F-W SANIERUNGSgebiet HW - HOCHWASSER
- SG-L SANIERUNGSgebiet - LÄRM OHNE FLÄCHIGE ABGRENZUNG
- VERKEHRSFLÄCHE
- L FREILAND / LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE
- W/A FREILAND / SONDERNUTZUNG KLEINGARTENANLAGE
- WALD
- GEWÄSSER
- EISENBAHN
- SCHLEPPLIFT
- VERSORGUNGSANLAGEN T - TRANSFORMATOR, H - HOCHBEHÄLTER
- SCHienenLÄRM / ISOPHONE NACHTS LT.
- SCHienenLÄRM / ISOPHONE NACHTS LT.
- SCHienenLÄRM / ISOPHONE NACHTS LT.
- LÄRMRECHNUNG ÖBB

ERSICHTLICHMACHUNG VON LÄRMISOPHONEN LAUT FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 4.00
LÄRMKARTE MIT AKTUELLEN DATEN SH. ERLÄUTERUNGEN



- ALT LASTENVERDACHTSFLÄCHE
- GELBE WILDBACH-GEFAHRENZONE
- ROTE WILDBACH-GEFAHRENZONE
- DENKMAL GESCHÜTZTES BAUWERK



VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung am die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall 0.02, gemäß §38 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 i. d. g. F., LGBl. 139/2015, beschlossen.

§ 1 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:5.000 vom 12.5.2016, GZ 621-43/FWP0.02, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung.

§ 2 Flächenwidmungsplanänderung

Der Flächenwidmungsplan wird wie folgt geändert:

A. Ersichtlichmachungen

1. Die Ersichtlichmachung von Wald am Grundstück 468/5 KG Mürzzuschlag wird aufgehoben.
2. Die Ersichtlichmachung von roten und gelben Wildbachgefahrenzonen am Maierhoferbach wird gemäß dem neuen Gefahrenzonenplan der Stadtgemeinde Mürzzuschlag aktualisiert.
3. Die Ersichtlichmachung denkmalgeschützter Objekte wird an den aktuellen Stand angepasst.
4. Die Ersichtlichmachung des Schleppliftes "Maierhoferlift" wird aufgehoben.

B. Baulandrückwidmungen

1. Bisher als Bauland / allgemeines Wohngebiet ausgewiesene Flächen innerhalb der roten Gefahrenzone des Maierhoferbaches (samt nördlichem Zubringer Bürgerwaldbach) werden als Freiland für land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt.
Diese Festlegung betrifft Teile der Grundstücke .266, .269, .285, 422/ 2, 422/ 4, 447/ 3, 447/ 5, 447/ 8, 447/ 41, 447/ 42, 447/ 46, 447/ 54, 450/ 3, 466/ 1, 468/ 2, 468/ 4, 468/ 5, 468/ 7, 470/ 1, 470/ 2, 472/ 14, 472/ 16 und 476/ 1 KG Mürzzuschlag.
2. Das Grundstück 470/1, das bisher allgemeines Wohngebiet war, wird als Freiland für land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

C. Sanierungsgebiet Hochwasser

Bauland innerhalb der gelben Gefahrenzone des Maierhoferbaches wird aufgrund der Gefährdung der Sicherheit von Menschen, Bauwerken und Gütern als Sanierungsgebiet – Hochwasser festgelegt.

Die Sanierungsfrist beträgt 15 Jahre. Diese Frist ist, da die Beseitigung der Gefahr nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde liegt, gemäß §29 (4) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 über diesen Zeitraum hinaus verlängerbar.

Sanierungserfordernis ist der Schutz vor der Gefahr durch Maßnahmen an Gebäuden und/oder durch flächenhafte Gefahrenfreistellung. Für die Maßnahmen ist das Einvernehmen mit der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) herzustellen.

Bauvorhaben in diesen Gebieten unterliegen den in jedem Einzelfall festzulegenden Auflagen der WLV. Die WLV ist in die Bauverfahren einzubeziehen.

Die Festlegung von Sanierungsgebiet – Hochwasser betrifft die Grundstücke oder Teile der Grundstücke .88/2, .265, .266, .268, .269, .284, .285, .424, .425, .542, 422/2, 422/4,

447/2, 447/3, 447/5, 447/7, 447/8, 447/14, 447/19, 447/20, 447/30, 447/31, 447/33, 447/36, 447/38, 447/39, 447/40, 447/41, 447/42, 447/43, 447/44, 447/46, 447/47, 447/48, 447/49, 447/50, 447/51, 447/52, 447/53, 447/54, 447/69, 449/1, 450/3, 466/1, 468/2, 468/4, 468/5, 468/7, 470/1, 470/2, 472/1, 472/14, 472/16, 476/1, 495/3, 497/2, 497/3, 497/4, 497/7, 497/8, 497/9, 497/10, 497/11, 497/12, 497/14, 497/15, 497/16, 512/100 und 512/64 KG Mürzzuschlag.

Für das Grundstück 447/41 liegt eine Gefahrenbeurteilung durch die Wildbach- und Lawinnenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Ost, vor. Sie ist im Anhang angeschlossen.

D. Baulanderweiterung

Ein Teil des Grundstücks 468/5 KG Mürzzuschlag, der bisher Freiland für land- und forstwirtschaftliche Nutzung war und der Nutzungsbeschränkung Wald unterlag, wird als Bauland / Aufschließungsgebiet für allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,5 festgelegt.

Aufschließungserfordernis ist die Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes, mit dem sichergestellt wird, dass die Bebauung und die Erschließung des Grundstücks zu keiner Verschlechterung der Abflusssituation für Dritte führt.

Die höchste Stelle eines Bauwerks in diesem Gebiet darf nicht mehr als 8m über dem höchsten Punkt der Verschneidung des Bauwerks mit dem natürlichen Gelände liegen. Kleinflächige Bauteile, wie Rauchfänge, Rohraufsätze und dergleichen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 3 Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik

Als Maßnahme zur aktiven Bodenpolitik ist für die neu ausgewiesene Baulandfläche (Änderung §2 D.) eine privatwirtschaftliche Vereinbarung mit den Grundeigentümern über die Verwendung der Fläche innerhalb angemessener Frist entsprechend der beabsichtigten Flächenwidmung nach §35 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 abzuschließen.

§ 4 Inkrafttreten

Nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung tritt die Flächenwidmungsplanänderung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG
ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT
ÄNDERUNG 0.02

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
ÄNDERUNG 0.02

ERLÄUTERUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Da die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes eine eng aufeinander abgestimmte Planung zum Inhalt hat, wurden die Erläuterungen der beiden Änderungen zusammengefasst.

1. Planungsgrundlagen

Planverfasser: Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung,
8010 Graz, Franziskanerplatz 10/II
Tel. 0316 827177, Fax 0316 827177-13, Mobiltel. 0676 5600138,
E-Mail ro.radaschitz@aon.at

Grundlage der zeichnerischen Darstellung / örtliches Entwicklungskonzept:
örtliches Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Bereich des Entwicklungsplanes 4.00 der Stadtgemeinde vor der Gemeindefusion sowie Luftbilder, Stand Juli 2014, Quelle GIS Steiermark.

Grundlage der zeichnerischen Darstellung / Flächenwidmungsplan:
Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Bereich des Flächenwidmungsplanes 4.02 der Stadtgemeinde vor der Gemeindefusion. Im Änderungsplan sind der aktuelle Kataster sowie der aktuelle Baubestand im Bereich des Änderungsgebiets ergänzt.

Planungsunterlagen: - Stmk. Raumordnungsgesetz (StROG) 2010 i.d.g.F, LGBl. 140/2014
- Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
- Örtliches Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
- Regionales Entwicklungsprogramm Mürzzuschlag, LGBl. Nr. 6/2005
- Umgebungslärmkarten 2012 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- Luftbild und Kataster aus dem GIS Steiermark

2. Anlass und Inhalt der Änderung, geänderte Planungsvoraussetzungen

Anlass für die Änderung ist ein Planungsinteresse der Grundeigentümerin des Grundstücks 468/5 KG Mürzzuschlag. Sie beabsichtigt, das Grundstück so bald wie möglich zu bebauen.

Mit Rücksicht auf diese kurzfristige Bauabsicht hat die Gemeinde beschlossen, eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes vorzunehmen.

Die Fläche war bis vor einige Wochen Wald. Nun wurde von der Forstbehörde eine Rodungsbewilligung erteilt. Die Nutzungseinschränkung Wald entfällt daher, gleichzeitig ergibt sich für die dem Waldrand folgende Entwicklungsgrenze eine geänderte Situation.

Gemäß den Bestimmungen des StROG 2010 kann das örtliche Entwicklungskonzept dann geändert werden, wenn wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen vorliegen. Mit der Rodung der früheren Waldfläche und der dadurch anders als früher verlaufenden naturräumlichen Abgrenzung des Siedlungsraums ist diese Bedingung erfüllt.

Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde geprüft, ob die raumplanerischen Voraussetzungen für die Änderung erfüllt sind und ob sie mit dem öffentlichen Interesse in Einklang steht.

Neben der Erweiterung des Baubereichs im örtlichen Entwicklungskonzept und der Baulanderweiterung im Flächenwidmungsplan wurde auch eine Anpassung an den aktuellen Gefahrenzonenplan vorgenommen. Diese Anpassung ist erforderlich, da der Gefahrenzonenplan eine wesentliche Grundlage für die Einschätzung der Baulandeignung eines Gebietes ist und Hinweise auf potenzielle Gefahren liefert.

Da Mürzzuschlag eine Fusionsgemeinde ist, ein gemeinsames ÖEK der zusammengeschlossenen Gemeinden aber noch nicht erstellt ist, umfassen die Erläuterungen auch eine Betrachtung der Änderung im Gesamtkontext der neuen Gemeinde. Die Änderung beinhaltet gemäß StROG 2010 weiters eine Baulandflächenbilanz und eine Prüfung der Umweltauswirkungen der Planung sowie eine Darstellung der für die Änderungen maßgeblichen Inhalte überörtlicher Planungen.

3. Lage und Randbedingungen

- **Lage:** Die Änderung betrifft den Ortsteil Pernreit, den nördlichen, vom Zentrum durch die Südbahntrasse getrennten Teil Mürzzuschlags am unteren Hangbereich der Großen Scheibe. Die Baugebietserweiterung betrifft ein Grundstück an der Mauermannngasse im nordöstlichen Bereich von Pernreit. Sie ist rund 850m (Fußweg) vom Rand des Zentrums entfernt. Das Zentrum ist mit einer Vielzahl von privaten und öffentlichen Einrichtungen ausgestattet.
- **Gebietscharakter:**
Pernreit ist weitgehend bebaut; im oberen Teil hauptsächlich mit Einfamilienhäusern. Die kleinteilige Bebauung mit niedrigen Gebäuden am Hang und der anschließende Wald bestimmen den Gebietscharakter. Durch die Hanglage hat Pernreit eine große visuelle Reichweite und tritt als wesentlicher Teil des Stadtbilds in Erscheinung.
- **Nutzung in der Umgebung des Änderungsgebietes::**
An das Erweiterungsgebiet grenzt im Süden und Westen überwiegend bebautes Wohngebiet an, im Osten eine unbebaute Wiesenfläche und im Norden und Nordosten Wald.
- **Erschließung des Änderungsgebietes:**
Das Erweiterungsgebiet ist über die Mauermannngasse, eine öffentliche Verkehrsfläche, erschlossen. Aufgrund seiner nur geringen Größe sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen im Straßennetz zu erwarten.
Wasser, Strom und Kanal sind im bestehenden Bauland und damit in der Nähe des Änderungsgebietes vorhanden.
Im Zentrum ist mit dem Bahnhof und dem Busbahnhof (fußläufige Entfernung ca. 900m bzw. 800m) eine ausgezeichnete regionale und überregionale Versorgung im öffentlichen Personenverkehr vorhanden.
- **Gelände am Änderungsgebiet:**
Das Erweiterungsgebiet liegt auf einem Südwesthang. Der nordwestliche Teil hat eine Geländeneigung zwischen 20% und 30%, im südöstlichen Teil befindet sich ein etwas flacherer Abschnitt. Dieser folgt auf eine steile, ca. 6m hohe Geländestufe in rund 15m Entfernung von der Mauermannngasse. Die Geländestufe liegt innerhalb des öffentlichen Gutes der Straße.
Westlich hat der Hang durch einen Seitengraben des Maierhoferbachs, den Bürgerwaldbach, eine Mulde, durch die die visuelle Exponiertheit des anschließenden Hangs betont wird. Die Mulde setzt sich im Grabenbereich des Bürgerwaldbaches und des Maierhoferbachs bis zur Südbahntrasse fort.
- **Bestehende Nutzung und Bebauung am Änderungsgebiet:**
Das Erweiterungsgebiet ist derzeit unbebaut und wird (bis zur anstehenden Rodung) als Wald genutzt, die von der Anpassung an die Gefahrenzonen betroffenen Flächen sind bebaute Grundstücke bzw. Teile von bebauten Grundstücken.
- **Bisherige Festlegung im Flächenwidmungsplan:**
Erweiterungsgebiet: Freiland mit der Nutzungsbeschränkung Wald; im Bereich der Anpassung des Baulands an die aktuellen Gefahrenzonen: allgemeines Wohngebiet.
- **Nutzungseinschränkungen, Schutzzonen, Gefahrenzonen:**
Am Maierhoferbach (samt Bürgerwaldbach) sind rote und gelbe Gefahrenzonen ausgewiesen, an die die Planung angepasst werden muss; das Erweiterungsgebiet liegt außerhalb der Gefahrenzonen.
Weitere Gefahrenzonen oder Schutzgebiete sind nicht vorhanden.
Der südliche Teil von Pernreit ist Lärmbelastungen von der Südbahn ausgesetzt, die über den maßgeblichen Richtwerten liegen; das Erweiterungsgebiet ist davon nicht betroffen.
Tierhaltende Betriebe, die belästigende Geruchsimmissionen verursachen könnten, bestehen im Nahbereich nicht (Untersuchung im Rahmen der Revision).
- Die frühere Nutzungsbeschränkung Wald ist durch die vorliegende Rodungsbewilligung (Bescheid der BH Bruck-Mürzzuschlag vom 22.06.2015, GZ 8.1-50/2015) aufgehoben.

4. Überörtliche Festlegungen

4.1. Regionales Entwicklungsprogramm Mürzzuschlag

Das Regionale Entwicklungsprogramm 2005 (REPRO, LGBl. 6/2005) enthält verbindliche Vorgaben für die örtliche Raumordnung und legt die überörtlichen Entwicklungsziele für die Region (früherer politischer Bezirk) Mürzzuschlag fest. Im REPRO sind Teilräume, Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion und die Teilräume, Gemeindefunktionen und Vorrangzonen festgelegt. Weiters werden regionale Siedlungsschwerpunkte und die Bedingungen für die Festlegung örtlicher Siedlungsschwerpunkte definiert.

Die Vorgaben des regionalen Entwicklungsprogramms sind grundsätzlich im örtlichen Entwicklungskonzept 4.00 umgesetzt.

Das Änderungsgebiet liegt im Teilraum „Siedlungs- und Industrielandschaften“, die Baugebiets-erweiterung an dessen Randbereich, am Übergang zu den benachbarten Teilräumen „grünland-geprägtes Bergland“ und „forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“. Die Zuordnung zum Teilraum „Siedlungs- und Industrielandschaften“ ergibt sich aus fast vollständig vom Baubereich umgebenen Lage der Erweiterungsfläche.

Für den Teilraum gelten folgende Ziele und Maßnahmen (REPRO, §3 Abs. 5):

- „-Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteiles unversiegelter Flächen in Wohn- und Kerngebieten zu attraktivieren.
- Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren.
- An den Siedlungsrändern ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen.“

Die kleinräumige Erweiterung steht in keinem Widerspruch zu diesen Zielen und Maßnahmen.

Durch die Lage innerhalb des Siedlungsgebietes unweit des Zentrums ist das Erweiterungsgebiet Teil des im REPRO ausgewiesenen regionalen Siedlungsschwerpunktes.

Laut REPRO gelten folgende Zielsetzungen (§5 Abs. 3):

- „-Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).
- Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität.
- Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf diese Bereiche.
- Verstärkte Mobilisierung von Baulandreserven.

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung folgende Festlegungen:

- Die Siedlungsentwicklung hat von innen nach außen zu erfolgen.
- Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung muss für Baugebiete entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs in zentralen Lagen in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden innerhalb eines 300 m- Einzugsbereiches von Haltestellen und vollsortierten Lebensmittelgeschäften die Bebauungsdichte mit mindestens 0,3 festgelegt werden.
- Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden, freizuhalten.

Mit der Ergänzung des Wohnbaulands im weitgehend bebauten Stadtgebiet und mit zweiseitigem Baulandanschluss bzw. dreiseitigem Anschluss an einen Bauentwicklungsbereich wird diesen Zielsetzungen entsprochen. Das Erweiterungsgebiet liegt außerhalb des 300m-Einzugsbereichs um eine Haltestelle und daher außerhalb der Zone, in der laut REPRO eine Mindestbebauungsdichte von 0,3 vorzusehen ist.

4.2. Gefahrenzonen

Der Gefahrenzonenplan von Müzzzuschlag wurde im Jahr 2012 überarbeitet. Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan wurden noch nicht an den neuen Gefahrenzonenplan angepasst. Eine generelle Anpassung erfolgt mit der Revision, die in nächster Zeit eingeleitet werden soll.

Am Maierhoferbach wurde im alten Gefahrenzonenplan mit keiner roten Gefahrenzone gerechnet. Die nun ausgewiesene rote Zone zählt zu den signifikanten Änderungen gegenüber bisher.

Der Gefahrenzonenplan wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf der Rechtsgrundlage des Forstgesetzes erstellt. Der Berechnung der Gefahrenzonen wird ein Bemessungsereignis, das statistisch gesehen durchschnittlich einmal in 150 Jahren auftritt, zugrunde gelegt. Rote Gefahrenzonen sind Bereiche, deren Nutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Gelbe Gefahrenzonen sind Flächen, deren Nutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke beeinträchtigt ist. In roten Gefahrenzonen besteht grundsätzlich ein Bauverbot für neue Gebäude. Beim Katastrophenereignis besteht auch innerhalb von Gebäuden eine Lebensgefahr.

Verbindliche Vorgaben für die Planung an Gewässern und im Zusammenhang mit Hochwassergefahren sowie die Freihaltung der für die ökologische Funktionsfähigkeit maßgeblichen, gewässernahen Räume von Bebauungen und Intensivnutzungen sind im Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. 117/2005) enthalten.

Gelbe Gefahrenzonen sind von Baulandfestlegungen nicht von vorneherein ausgeschlossen, jedoch ist eine Abklärung des Gefahrenpotenzials, der erforderlichen Schutzmaßnahmen und der Möglichkeiten zu deren Herstellung notwendig.

4.3. Lärm

Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie der EU und deren Umsetzung im Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz wurde die Lärmbelastung in Lärmkarten erfasst und Aktionspläne zur Vermeidung und Verminderung des Lärms erstellt. Aus den im Jahr 2013 herausgegebenen Lärmkarten ergibt sich eine Lärmbelastung durch die Südbahn in dem von der Änderung erfassten Stadtteil. Die über den Richtwerten liegende Belastung reicht demnach deutlich weiter als nach den bisherigen Grundlagen für die Lärmeinschätzung.



Lärmkarte Bundesministerium f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:
Lärm Südbahn, Nacht, Immissionshöhe 4m über Gelände

Richtwerte für die Lärmbelastung, die als noch annehmbare Beeinträchtigung gilt, sind, abhängig von den jeweiligen Nutzungen, in der ÖNORM S5021 festgelegt. Die Grenzwerte der Lärmbelastung im allgemeinen Wohngebiet liegen demnach bei 45 Dezibel (dB) äquivalentem Dauerschallpegel in der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr) und 55dB am Tag.

Für den Bahnlärm gilt ein "Schienenbonus" (Berücksichtigung der im Vergleich zum Straßenlärm günstigeren Art des Verkehrs), der die Richtwerte um 5dB hinaufsetzt.

Eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die neuen Planungsvoraussetzungen wird mit der Revision erfolgen.

Das Gebiet der Baulanderweiterung liegt außerhalb der über den Richtwerten belasteten Zonen.

5. Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes

Ersichtlichmachung Gefahrenzonen

Die Gefahrenzonen müssen in der örtlichen Raumplanung und in Bauverfahren etc. berücksichtigt werden. Das festgestellte Risiko dient ansonsten als Grundlage für Schutzmaßnahmen und vor allem der Information der Betroffenen, um sich auf die Gefahr einzustellen und Vorkehrungen treffen zu können. Eine Verpflichtung zu Schutzmaßnahmen besteht grundsätzlich nicht.

Aufhebung des Bauentwicklungsbereichs in der roten Gefahrenzone und in der oberen Hangzone östlich der roten Gefahrenzone

Die rote Gefahrenzone wurde aus dem Entwicklungsbereich ausgenommen, da hier aufgrund des Gefahrencharakters grundsätzlich ein Bauverbot besteht. Dieser Bereich ist daher nicht als Bauland geeignet. Bestandsgebäude erfordern ein Reagieren auf die Gefahr (Schutzmaßnahmen).

Der obere Hangbereich östlich des Bürgerwaldbaches wurde vom Bau-Entwicklungsbereich ausgenommen, da er steiles Gelände umfasst, dessen bauliche Nutzung – auch durch die nunmehrige Trennung vom westlich des Baches liegenden Baugebiet durch die frei zu haltende rote Gefahrenzone – eine vom restlichen Siedlungsgebiet isolierte und sehr exponierte Bebauung erzeugen würde, die mit nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild verbunden wäre. Bei einer Begehung mit Vertretern der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) wurde außerdem festgestellt, dass auch Oberflächenwasser, das von der Hofzufahrt zum Anwesen vulgo Glaser auf diese Fläche ableitet wird, eine bauliche Nutzbarkeit wesentlich einschränkt.

Erweiterung des Bereichs für eine bauliche Entwicklung

Die derzeitige Entwicklungsgrenze im Norden und Nordosten von Pernreit folgt der Waldgrenze. Dadurch wird ein fast vollständig vom bestehenden Bauentwicklungsbereich umgebenes Grundstück an der Mauermannngasse aus dem Entwicklungsbereich ausgenommen.

Mit der Rodungsbewilligung sind die Voraussetzungen geändert und diese Restfläche kann den Entwicklungsbereich einbezogen werden.

Um die oben angesprochene visuelle Abkoppelung der Bebauung vom übrigen Siedlungsgebiet zu vermeiden, wurde die Erweiterung auf den unteren Hangbereich beschränkt. Die Bebauung ist so auf einen Standort eingegrenzt, dessen Höhenlage jenem des bestehenden Hauses weiter westlich an der oberen Seite der Mauermannngasse entspricht.

Die Erweiterung umfasst eine Fläche von rund 0,15 ha. Die äußere Entwicklungsgrenze wurde bisher mit dem Waldrand und als absolute Grenze festgelegt. Da die Erweiterung sich in die Umgebungsnutzung einfügen soll - und aufgrund seiner Größe und seiner Lage auch keine von der Umgebung abweichende Festlegung sinnvoll ist -, wurde das Gebiet wie der Bestand der Funktion "Wohnen" zugeordnet.

Aufgrund der Bestimmungen in der Planzeichenverordnung müssen im Änderungsplan die aktuellen Planzeichen verwendet werden. Damit ist auch eine Differenzierung in "naturräumliche" und "siedlungspolitische" Grenzen verbunden. Naturräumliche Grenzen wurden dort festgelegt, wo Waldränder, Gehölzstreifen und Gefahrenzonen den Siedlungsabschluss bilden, siedlungspolitische Grenzen in den übrigen Bereichen.

Die Lage der Grenzen wurde, abgesehen von den oben erläuterten Änderungen, beibehalten.

6. Flächenwidmung, Bebauungsdichte, Bebauungsplanzonierung

Ersichtlichmachungen

Gefahrenzonen:

Die Gefahrenzonen sind nach den Bestimmungen des StROG im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Mit der Änderung wird diese Ersichtlichmachung gemäß dem neuen Gefahrenzonenplan aktualisiert. In anderen Baulandbereichen, wo die ersichtlich gemachten von den aktuellen Gefahrenzonen abweichen, gilt, bis der Gefahrenzonenplan durch die Revision des Flächenwidmungsplanes umgesetzt ist, dass die wasserwirtschaftlichen Interessen und die Schutzinteressen durch die fehlende bzw. mangelhafte Bauplatzbezeichnung nach dem Stmk. Baugesetz berücksichtigt werden müssen.

Denkmalschutz:

Mit der Änderung wurde auch der aktuelle Stand des Denkmalschutzes, soweit Objekte im Änderungsplan erfasst sind, ersichtlich gemacht. Grundlage dafür ist die Bekanntgabe des Bundesdenkmalamtes im Zuge der Auflage der Änderung und das auf seiner Homepage veröffentlichte Verzeichnis, Stand Juni 2015. Demnach stehen nun die Lokomontierungshalle mit Schiebebühne und der Rundlokschuppen mit Drehscheibe im Bahnhofsgelände (Gst. .129, 653/1, .466 KG Mürz-zuschlag) unter Denkmalschutz.

Wald:

Mit der geänderten Ersichtlichmachung wird die Rodungsbewilligung am Grst. 468/5 im Flächenwidmungsplan berücksichtigt.

Skilift "Maierhoferlift":

Der Schleplift existiert nicht mehr und wird auch nicht wiedererrichtet. Deshalb wurde seine Darstellung im Flächenwidmungsplan aufgehoben.

Baulandrückwidmungen in der roten Gefahrenzone

Da roten Gefahrenzonen grundsätzlich nicht als Bauland geeignet sind, mussten Baulandbereiche innerhalb der roten Gefahrenzone in Freiland rückgewidmet werden.

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden, die zu einem besseren Schutz führen, können auch im Freiland bewilligt werden. Auch im Freiland müssen alle baulichen Maßnahmen mit der WLV abgestimmt werden.

Baulandrückwidmung am Gst. 470/1

Die Rücknahme erfolgte im Sinne der Erläuterungen zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes. Da in jenem Teil des Grundstücks, dessen Höhenlage in der Fortsetzung der Höhenlage des Baubestandes nördlich der Mauermannngasse liegt, außerhalb der roten Gefahrenzone nur eine sehr schmale spitze Dreiecksfläche verbleibt, die keine sinnvolle Bebauung erlaubt, wurde das gesamte Grundstück dem Freiland zugeordnet.

Auch die oben erwähnte Problematik des Oberflächenwassers vom Glaserweg spricht gegen eine Baulandausweisung.

Festlegung von Sanierungsgebiet in der gelben Gefahrenzone

Aufgrund der Wildbachgefahr (Hochwasser, Vermurung etc.) sind die Bedingungen für vollwertiges Bauland nicht erfüllt. Das bedeutet, dass diese Flächen entweder als Freiland ausgewiesen werden müssen (unbebaute Grundstücke und nur mit unwirtschaftlichem Aufwand mögliche Gefahrenfreistellung), in Aufschließungsgebiet rückzustufen sind (unbebaute Grundstücke) oder eine Festlegung von Sanierungsgebiet (bebaute Grundstücke) erforderlich ist. Da die betroffenen Gebiete allesamt bebaut sind, wurde in allen Baulandbereichen in der gelben Gefahrenzone Sanierungsgebiet festgelegt.

Die Frist für die Sanierung wurde unter Berücksichtigung von begrenzten Möglichkeiten der Gemeinde und unter Berücksichtigung, dass bei allen Baumaßnahmen die WLV eingeschaltet werden muss, mit dem Maximum nach dem StROG (15 Jahre) fixiert. Die Bedingungen zur

Verlängerung der Frist nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz (die Beseitigung der Mängel fällt nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde) treffen zu.

Baulanderweiterung

Die Änderungsfläche schließt zweiseitig an bebauten Baulandbestand an.

Die Erweiterung umfasst eine Fläche von 887m². Damit wird eine zusätzliche Reserve für einen Einfamilienhaus- oder zB einen Doppelhausbauplatz geschaffen.

Die Abgrenzung ist durch Katasterbezug und Maßangaben fixiert, in der Südwestecke folgt sie der gelben Gefahrenzone.

Da aufgrund der Topographie und der Abflusssituation am Bürgerwaldbach ein besonderes Augenmerk auf die Oberflächenentwässerung gelegt werden muss, wurde ein Aufschließungsgebiet festgelegt mit der Erstellung eines Entwässerungskonzeptes als Aufschließungserfordernis. Dadurch soll schon im Vorfeld der Bebauung eine ordnungsgemäße und schadlose Entwässerung sichergestellt werden. Das schließt auch ein, dass der Schmutzwasserkanal der Stadt aufgrund seiner starken Belastung nicht für eine Ableitung genutzt werden kann.

Grundsätzliche wasserwirtschaftliche Interessen, die von der für die wasserwirtschaftliche Planung zuständigen Abteilung der Stmk. Landesregierung im Zuge der Auflage des Entwurfes bekannt gegeben wurde, sind im Anhang angeschlossen.

Auf dem Grundstück ist ein sorgsamer Umgang mit dem Gelände erforderlich. Die Bebauung muss auf eine gute Einfügung ins Terrain ausgelegt sein (nicht umgekehrt), große Geländeänderungen, vor allem mit Steinschichtungen, müssen aufgrund der exponierten Lage des Grundstücks auf jeden Fall vermieden werden.

Gestalterische Aspekte, die bei der Bebauung zu beachten sind, lassen sich im Wesentlichen wie folgt umreißen:

- keine visuelle Beeinträchtigung durch Stützmauern,
- bauliche Integration in das Gelände, zB auch durch Split-Level-Haus und angepasste Dachform,
- Situierung der Bebauung im vorhandenen flacheren Geländeabschnitt,
- Höhenlage so, dass das Niveau des Erdgeschoßes etwa dem Urgelände auf der Bergseite des Hauses entspricht oder darunter zu liegen kommt,
- Geschoßanzahl max. 2 Vollgeschoße oberirdisch und flaches bis flach geneigtes Dach
- Zufahrt von West nach Ost, beginnend in der Kurve der Mauermannngasse, als Einschnitt in das Gelände; Garage im Keller des Hauses

Um hinsichtlich der Höhenentwicklung eine verträgliche Einfügung der Neubebauung in die Umgebung zu sichern, wurde die höchste Stelle der Bebauung festgelegt. Die Festlegung orientiert sich an der Höhe des Baubestandes der Umgebung und ist aus den zuvor genannten Gestaltungsaspekten abgeleitet.

Der baumbestandene Geländesprung nördlich der Mauermannngasse liegt innerhalb des Straßengrundstücks und ist damit Teil des öffentlichen Gutes. Dadurch kann die Gemeinde dafür sorgen, dass visuelle Beeinträchtigungen durch störende Geländeänderungen und / - sicherungen an dieser empfindlichen Stelle unterbleiben.

Baulandkategorie und Bebauungsdichte im Erweiterungsgebiet sind gleich wie im angrenzenden benachbarten Bestandsgebiet festgelegt, da das Erweiterungsgebiet Teil dieses Gebietes ist und aufgrund seiner geringen Größe auch keinen eigenständigen Siedlungsbereich darstellen kann.

Aufgrund seiner geringen Größe ist für das neue Baugebiet trotz der sensiblen Geländesituation kein Bebauungsplan erforderlich. Auf die Baugestaltung kann im Bauverfahren eingegangen werden.

Die im allgemeinen Wohngebiet möglichen Nutzungen sind im §30 Abs. 1 Z. 2 des StROG 2010 festgelegt, Bestimmungen zur Bebauungsdichte in der Bebauungsdichteverordnung.

7. Fachliche Beurteilung / Begründung der Planung

Die Änderung erfolgt unter folgenden, die Planung begründenden Aspekten:

- Die Erweiterung schließt an ein bereits überwiegend bebautes Siedlungsgebiet an und ergänzt die Baureihe entlang der Mauermannngasse. Sie rundet den Bestand ab und fügt sich in die bestehende Struktur ein.
Naturräumliche oder andere raumdefinierende Grenzen werden nicht überschritten, neuer Raum wird nicht angerissen. Dass die Bauplanung aufgrund der exponierten Lage erhöhten gestalterischen Ansprüchen genügen muss, kann im Bauverfahren gesichert werden.
Nachteilige Auswirkungen auf das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild sind somit nicht zu erwarten.
- Das Gebiet ist keinen die Baulandausweisung in Frage stellenden oder einschränkenden Immissionen oder Gefahren ausgesetzt.
- Es entstehen keine Nutzungskonflikte.
- Das Gebiet ist technisch erschlossen. Bestehende Infrastruktur kann stärker genutzt werden.
- Die Sanierungsgebietsfestlegungen in der gelben Zone und die Rückwidmungen in der roten Gefahrenzone ergeben sich aus den rechtlichen Vorgaben des StROG.

8. Baulandbilanz

1. Änderung:

Die Änderung umfasst folgende Flächen:

Festlegung bisher	Festlegung neu	Baulandfläche [m ²] / [ha]	bebaut / unbebaut
L (Wald)	WA	887 m ² / 0,09 ha	unbebaut
WA	L	6.868 m ² / 0,69 ha	bebaut
WA	L	2.288 m ² / 0,23 ha	unbebaut

WA: allgemeines Wohngebiet, L: Freiland / landwirtschaftl. Nutzung

2. Baulandverbrauch (seit der Revision konsumierte Baulandreserven):

In der früheren Gemeinde Ganz wurde mit dem Flächenwidmungsplan 3.03 im Jahr 2011 der aktuelle Stand der Baulandreserven erhoben, in der früheren Gemeinde Mürzzuschlag wurde seit der Revision (2007) keine Aktualisierung dieser Daten vorgenommen.

Da die Änderung in Summe mit einer Verringerung der Reserven (0,14 ha) einhergeht, wurde keine Neuerhebung der Baulandreserven vorgenommen.

3. Flächenbilanz

Zur Darstellung der sich aus den Änderungen ergebenden Werte wird auf das von der Abteilung 13 des Landes herausgegebenen Formblatt Flächenbilanz zurückgegriffen. Das Formblatt ist im Anhang angeschlossen.

4. Mobilitätsfaktor Wohnbau im Flächenwidmungsplan 0.02:

Im StROG 2010 ist bestimmt, dass nur der für eine Planungsperiode (10 Jahre) erwartete Bedarf an Reserven für den Wohnbau im Flächenwidmungsplan festgelegt werden darf.

Für den Wohnbaulandbedarf der Gesamtgemeinde wurden die letzten Bedarfsberechnungen der früheren Gemeinden herangezogen und summiert. Die auf eine Revisionsfrist von 5 Jahren ausgelegte Berechnung wurde auf die aktuelle Revisionsfrist von 10 Jahren verdoppelt.

- Wohnbaulandbedarf der früheren Gemeinden:
 - Müzzzuschlag (Flächenbilanz Wohnbau FWP 4.00): 7,8 ha für 5 Jahre / 15,6 ha für 10 Jahre,
 - Ganz (Flächenbilanz Wohnbau FWP 3.00): 1,0 ha für 5 Jahre / 2,0 ha für 10 Jahre
- Wohnbaulandbedarf der Gesamtgemeinde für 10 Jahre = 15,6 ha + 2,0 ha = 17,6 ha.
 Gemäß dem Formblatt der Abteilung 13 ist zwecks Berücksichtigung von nicht mobilisierbaren Reserven und Nicht-Wohnnutzungen etc. der Flächenbedarf um den Faktor 3 zu erhöhen.
 Unter Berücksichtigung dieses Faktors ergibt sich ein Bedarf von: $17,6 \times 3 = 52,8$ ha.
 Die vorhandene Flächenreserve im Wohnbauland (reines und allgemeines Wohngebiet, Kerngebiet, Dorfgebiet) darf diesen Wert nicht überschreiten.
- Die Flächenreserve im Wohnbauland (sh. Flächenbilanz im Anhang) beträgt **34,28 ha**.
 Die Wohnbaulandreserve übersteigt den rechnerischen Bedarf nicht. Die Vorgaben des StROG 2010 werden somit eingehalten.

9. Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik

Das Stmk. Raumordnungsgesetz ermöglicht und verpflichtet die Gemeinden zu Maßnahmen für eine aktive Bodenpolitik (§34 ff). Bodenpolitische Maßnahmen betreffen unbebaute Baulandflächen.

Die Inanspruchnahme / Bebauung der neu festgelegten unbebauten Baulandfläche innerhalb einer angemessenen Frist muss durch Abschluss privatwirtschaftlicher Vereinbarungen gem. §35 des StROG 2010 abgesichert werden.

Vereinbarungen nach §35 („Baulandverträge“) sind für die vorliegende Änderung die einzige in Betracht kommende Form der nach dem StROG möglichen Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik.

Grundlage für die Vereinbarungen ist der Erlass des Amtes der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 13B, vom 8.2.2005.

Um die Vorgaben des StROG 2010 zu sichern, ist es notwendig, die Vereinbarung vor dem Beschluss der Flächenwidmungsplanänderung abzuschließen.

10. Umweltprüfung / Umwelterheblichkeitsprüfung

Gemäß §4 des StROG 2010 ist im Rahmen der Erstellung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne) eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, wenn die Planung geeignet ist,

- Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt,
- oder Europaschutzgebiete gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich zu beeinträchtigen.

Planungen, für die sich daraus keine Pflicht zur Umweltprüfung ergibt, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Nach §4 Abs. 1 ist eine Umweltprüfung jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt.

Nach §4 Abs. 3 ist eine Umweltprüfung für Planungen auch dann nicht erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind, oder wenn die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert wird oder erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Beurteilung der Umwelterheblichkeit erfolgt nach dem Leitfaden „SUP in der örtlichen Raumplanung“, herausgegeben von der Fachabteilung 13B (nun Abteilung 13) der Stmk. Landes-

regierung. Demnach wird in einem „Screening“ geprüft, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist. Das Screening besteht aus drei Schritten

1. der Prüfung, ob eine „Abschichtung“ anwendbar ist (eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe liegt vor),
2. der Prüfung, ob „Ausschlusskriterien“ vorliegen (Eigenart und Charakter des Gebietes werden nicht verändert / Nutzung kleiner Gebiete / mit der Planung sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden) bzw. ob eine Prüfung obligatorisch ist (UVP-Pflicht, Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes) und
3. wenn die ersten beiden Prüfschritte negativ ausfallen, einer Umwelterheblichkeitsprüfung.

Bei der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen müssen außerdem die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) berücksichtigt werden. Müzzzuschlag liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention.

1. Abschichtung

Da für die Änderungen keine Umweltprüfung für ein Programm einer höheren Stufe vorliegt, ist eine Abschichtung nicht möglich.

2. Ausschlusskriterien / obligatorische Prüfung (UVP-Pflicht, Europaschutzgebiet)

Die Gemeinde liegt in keinem Europaschutzgebiet. Die Änderungen haben nur geringe Ausmaße und bleiben daher unterhalb der Schwellenwerte für UVP-pflichtige Vorhaben.

Aus Gründen der Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes oder der Schaffung der Grundlagen für ein UVP-pflichtiges Projekt ist daher keine Umweltprüfung erforderlich.

Prüfung auf Ausschlusskriterien:

Die Änderung umfasst eine Verkleinerung des Entwicklungsbereichs (in der roten Zone), von der naturgemäß keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten ist und daneben eine nur kleinflächige Erweiterung des Entwicklungsbereichs in einer Lückenfläche. Daher trifft das Ausschlusskriterium "Nutzung kleiner Gebiete" zu.

Eine Umweltprüfung ist daher nicht erforderlich.

Da ein Ausschlusskriterium zutrifft, ist auch sichergestellt, dass den Zielsetzungen der Alpenkonvention nicht widersprochen wird.

11. Verfahren, Rechtskraft

Planzeichenverordnung:

Gemäß den Übergangsbestimmungen in §8 der Planzeichenverordnung für Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan 2007 (LGBl. 12/2008) kann für den Flächenwidmungsplan die alte Rechtslage angewendet werden und der Änderungsplan muss daher nicht an die neue Planzeichenverordnung angepasst werden.

Für den Entwicklungsplan ist eine solche Ausnahme nicht vorgesehen, hier muss daher die neue Planzeichenverordnung angewendet werden.

Art des Verfahrens und Inkrafttreten der Änderung

Das Verfahren zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist im §24 des StROG 2010 festgelegt, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im § 38.

Für die Änderung im Stmk. Raumordnungsgesetz ein Auflageverfahren vorgesehen. Demnach ist der Entwurf der Änderung über mindestens 8 Wochen im Stadtamt während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufzulegen und nach Möglichkeit auch im Internet zu veröffentlichen.

Während der Auflage kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadtamt bekannt geben.

Von der Auflage werden die benachbarten Gemeinden und Dienststellen gemäß StROG und gemäß Benachrichtigungsverordnung verständigt.

Innerhalb der ersten 6 Wochen der Auflagefrist muss das örtliche Entwicklungskonzept allen Gemeindemitgliedern und anderen betroffenen natürlichen und juristischen Personen in einer öffentlichen Versammlung vorgestellt werden.

Nach Ablauf der Auflagefrist wird der Entwurf der Änderung samt eingelangten Einwendungen vom Bürgermeister dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Beschluss der Änderung in einer anderen Fassung als zur Einsicht aufgelegt erfordert die vorhergehende Anhörung der durch die Abänderung Betroffenen.

Alle Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Die endbeschlossene Änderung muss der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Änderung tritt nach Genehmigung durch die Landesregierung und anschließender zweiwöchiger Kundmachung in Kraft.

Verfahrensablauf

- Auflagebeschluss: 15.12.2015

Auflage von 13.1.2016 bis 9.3.2016

Vorstellung der Planung in einer öffentlichen Versammlung am 4.2.2016

- Einwendungen und Stellungnahmen:

Zum Auflageentwurf wurden 3 Einwendungen (darunter eine Sammeleinwendung mit 6 Unterzeichnern) vorgebracht und 8 Stellungnahmen abgegeben:

- Militärkommando Steiermark, Stellungnahme vom 20.1.2016
- Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Forstaufsichtstation Mürzzuschlag, Stellungnahme vom 25.1.2016
- Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark, Stellungnahme vom 29.1.2016
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ABT 14, Stellungnahme vom 23.2.2016
- Sammeleinwendung von DI Otmar Schöner, Dr. Franz Gratze, Franz Gratze, Helmuth Ulm, Thomas Wildling und Friedrich Rommer vom 25.2.2016
- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung u. Wirtschaft, Stellungnahme vom 3.3.2016
- Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau / Personal, Organisation, Recht, BBL-Koordination, Stellungnahme vom 11.2.2016
- Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Ost, Stellungnahme vom 3.3.2016
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation u. Technologie, Stellungnahme vom 4.3.2016
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ABT 13 - Bau- und Raumordnung / örtliche Raumplanung, Einwendung vom 3.3.2016
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ABT 15 - Energie, Wohnbau, Technik, Einwendung vom 3.3.2016

- Änderungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf:

- Der oberhalb der Mauermannsgasse gelegene Entwicklungsbereich östlich des Bürgerwaldbachs wurde auf den unteren Hangbereich eingeschränkt. Analog dazu wurde auch das Bauland im Flächenwidmungsplan wesentlich verkleinert. Mit der Abänderung wird das Baugebiet auf ein Areal begrenzt, dessen Höhenlage und Abstand zum Baubestand eine Integration der Neubebauung in die bestehende Baustruktur gewährleistet.

- Ebenfalls um eine gute Einbindung der Neubebauung in den Bestand zu erreichen, wurde die maximale Bauwerkshöhe für das Erweiterungsgebiet fixiert.
- Um nachteilige Auswirkungen der Neubebauung auf die Oberflächenwasserentsorgung zu vermeiden, wurde das neue Bauland als Aufschließungsgebiet mit dem Aufschließungserfordernis "Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes" festgelegt.
- Die Ersichtlichmachung denkmalgeschützter Objekte wurde gemäß Bekanntgabe des Bundesdenkmalamtes aktualisiert.
- Die Ersichtlichmachung des nicht mehr vorhandenen Schleppliftes "Maierhoferlift" wurde aufgehoben.

Mit den Abänderungen werden Einwendungen und Stellungnahmen berücksichtigt und (beim letzten Punkt) die Plandarstellung berichtigt.

- Anhörungen: Die Eigentümer der von der geänderten Baulandabgrenzung, der Rückstufung in Aufschließungsgebiet und der Begrenzung der Bauwerkshöhe betroffenen Grundstücke wurden gemäß den Bestimmungen im StROG schriftlich zur Abänderung angehört.
- Endbeschluss:
- Genehmigungsbescheid der Stmk. Landesregierung:
- Inkrafttreten der Änderung:

ANHANG

- Bauland-Flächenbilanz
- Luftbild vom Änderungsgebiet (Quelle: GIS Steiermark)
- Gefahrenbeurteilung der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Ost für das Grundstück 447/41 KG Mürzzuschlag
(das Grundstück ist in der Stellungnahme irrtümlich mit der Nummer 447/4 bezeichnet)
- Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer, Bekanntgabe der Abteilung 14 des Amtes der Stmk. Landesregierung

² Stand Mobilisierung: Revision 2007 (Mürzzuschlag); in der früheren Gemeinde Ganz ist kein Bauland mobilisiert.



Das Land
Steiermark

Digitaler Atlas Steiermark Planung & Kataster

A17 - Geoinformation
A-8010 Graz, Trauttmansdorffg. 2
Tel. +43 316 877-3050
Fax. +43 316 877-3711
geoinformation@stmk.gv.at
<http://www.geoinformation.stmk.gv.at>



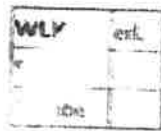
© GIS Land Steiermark BEV, Atlasregister (6008/2008)
Kein Rechtsanspruch ableitbar,
kommerzielle Nutzung unzulässig!

Zweck:
Ersteller:
Druckdatum: 14.12.2015

Änderungsbereich

0 150 m





An die
Stadtgemeinde Mürzzuschlag
Bereich Stadtplanung
zH DI Drexler
Wiener Straße 9
8680 Mürzzuschlag

STADTGEMEINSCHAFT MÜRZZUSCHLAG
Geschäftsbereich Stadtplanung

- 3. März 2016

Bruck an der Mur, am 02.03.2016

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

Unsere Geschäftszahl
4-Maierhofbach-17 1-2016

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Bauch/16

Gefahrenbeurteilung, Grstk 447/4, TF 468/5 KG Mürzzuschlag- STE

Sehr geehrter Herr DI Drexler!

Am 02.03.2016 fand von DI Bauer eine Begehung des oben angeführten Grundstücks statt. Grundlage für die Sachverständigenbeurteilung ist der von der Sektion Steiermark mit der Raumplanungsabteilung vom Land Steiermark ausgearbeitete Leitfaden „Parameter für Ausweisungen (ÖEK u. FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“.

Baulandumwidmung TF 468/5 KG Mürzzuschlag: Diese Teilfläche befindet sich außerhalb von Gefahrenzonen und Hinweissbereichen.

Baulandeignung: unbebaute Baufläche Grstk 447/4, KG Mürzzuschlag

Das gegenständliche Grundstück liegt gemäß ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in der Gelben Gefahrenzone des Maierhofbaches. Dieser entwässert ein 1,05 km² großes Einzugsgebiet und gilt als stark geschiebeführender Wildbach. Im Falle des 150-jährlichen Bemessungsereignisses sind ein Hochwasserabfluss von 10,5m³/s und eine Geschiebefracht von 300 m³ zu erwarten. Das Gerinne endet auf dem Grundstück 451/2 wo das Wasser in den Kanal geleitet wird. In einem Ereignisfall fließt das Wasser zur Gänze oberflächlich ab, da der Kanal die Wassermenge nicht



aufnehmen kann. Auf dem betroffenen Grundstück muss dann mit breitflächigem aber geringmächtigem Abfluss von Wasser gerechnet werden, wobei Energiehöhen bis zu 0,40 m erreicht werden können. Bei einem Bauverfahren ist daher mit Sicherungsmaßnahmen zu rechnen, die ein Herausheben von Gebäudeöffnungen auf dieses Niveau erforderlich machen. Retentionsflächen sind zu erhalten, es ist aber möglich, die für eine Bebauung erforderlichen Flächen wie Gebäude, Terrasse, Abstellflächen, Kinderspielplätze und Nebengebäude durch Herausheben hochwasserfrei zu gestalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Überflutungsflächen in möglichst großem Ausmaß zu erhalten sind, um nachteilige Auswirkungen für benachbarte und bachabwärtsliegende Flächen zu vermeiden.

Gemäß StROG 2010 i.d.g.F - Raumordnungsgrundsätze - hat die Nutzung von Grundflächen unter weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Ebenso sehen die Raumordnungsziele die Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl vor.

Mit freundlichen Grüßen

Der Gebietsbauleiter:

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, overlapping loops and strokes, enclosed within a faint circular outline.

Verteiler: Ergeht per Email an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag Bereich Stadtplanung
(peter.drexler@mzz.at)

Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer

Der Anfall und die Ableitung von Niederschlagswässern haben in Siedlungsgebieten in den letzten Jahren verstärkt zu Problemen geführt. Diese Probleme entstanden durch eine unzureichende Beachtung des Abflusses von Hangwässern, der technischen Rahmenbedingungen von Kanalisationsanlagen sowie von Grundstücksentwässerungs- und Versickerungsmöglichkeiten.

Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Niederschlagswässer gewährleistet ist sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hinten zu halten, wird die Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes für das gegenständliche Planungsgebiet inklusive des Bestandes unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse (auch der nachteiligen Oberflächenwasserabflüsse aus Richtung landwirtschaftlich genutzter Flächen) bzw. der Boden- und Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstand und Sickerfähigkeit des Bodens!) vorgeschlagen. Die örtliche Abgrenzung hat nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen.

Generell ist jedoch erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird (Grundwasseranreicherung) und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-/Filterbecken) Oberflächenwässer einem Vorfluter zugeleitet wird. Eine Versickerung soll nur bei entsprechender Sickerfähigkeit des Bodens und unter Einsatz eines vertretbaren technischen Aufwandes vorgeschrieben werden. Belastete Meteorwässer müssen - sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist - vor Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik bzw. den Qualitätszielverordnungen entsprechend gereinigt werden.

Informationen über diese Thematik können dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.0 – Jänner 2012 erstellt durch die Abteilung 14, Abteilung 13 und Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

(http://www.umwelt.steiermark.at/cms/dokumente/11062125_602965/0088e6a2/Leitfaden_Oberflaechenentw%C3%A4sserung_2.pdf) entnommen werden.

Hinsichtlich hydraulische Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, Ausgabe 2013-08-01, auf die ÖNORM B 2506-2, Ausgabe 2012-11-15, auf das ÖWAV Regelblatt 35, Ausgabe 2003, auf das ÖWAV Regelblatt 45, Ausgabe 2015 sowie auf das DWA Regelblatt A 138, Ausgabe April 2005 – jeweils in den derzeit gültigen Fassungen - verwiesen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 27. Juni 2016

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Raumordnung – Auflagebeschluss Änderung Fläwi 0.03 (Nassbaggerung Hönigsberg)

Sachverhalt

Die Firma Cemex, inzwischen Rohrdorfer GmbH, hat mit Schreiben von 28.9.2015 einen Antrag um Widmungsänderung der ehem. Schottergrube Hönigsberg, bestehend aus den Grundstücken 977, 978/1 und 978/2 beantragt. Mit Schreiben vom 20.06.2013 hat die Fa. Teerag Asdag um Umwidmung Ihres Grundstückes 981/1, welches in unmittelbarem Anschluss an das vorbeschriebene Areal liegt, angesucht. Aus raumplanerischer Sicht wird daher unabhängig der Eigentümer das gesamte Planungsgebiet betrachtet.

Die Beauftragung des Raumplaners Franz Radaschitz mit der Erstellung der Unterlagen erfolgte im STR vom 29.5.2015.

Aus Sicht der Grundstückseigentümer ist geplant, die bestehenden Baggerseen mit geeignetem Schüttmaterial auf Basis einer wasserrechtl. Genehmigung bis zur Oberkante des Wasserspiegels bzw. dem umliegenden Gelände anzugleichen. Da Schüttungen in das Wasser unabhängig des Materials ihre vollkommene Stabilität erst nach vielen Jahren bzw. Austrocknung erhalten, ist aus statischen Überlegungen eine Überschüttung der gesamten Fläche mit einem „Grobschlag“ oder gleichwertigem Material geplant.

Bei der Materialwahl ist darauf zu achten, dass das Verhältnis Grobkorn zu Feinkorn derart gewählt wird, dass bei Verdichtung in Lagen eine ausreichende Tragfähigkeit erreicht wird.

Diesbezüglich liegt eine schlüssige Erklärung von DI Dr. Prodingner vom 3.2.2016 vor.

Da für die Geländeänderung, Aufschüttung in einer Mächtigkeit von ca. 3 m eine baubehördliche Genehmigung sinnvoll und notwendig ist, ist geplant, vor Herstellung dieser Schicht ein Aufschließungsgebiet mit Folgenutzung zu beschließen.

Die Eckpunkte dieser Umwidmung sind statische Tragfähigkeit der Verfüllung, sowie der Aufschüttung, Oberflächenwasserbehandlung auf verdichtetem Boden usw.

Vom Büro Franz Radaschitz wurden die Auflageunterlagen für die Änderung des Fläwi 0.03 bestehend aus Verordnung, Planbeilagen und Erläuterung als Beilage A zusammengestellt und liegen zur Beschlussfassung vor.

Die Anhörung ist nach ROG und dem darin vorgegebenen Verfahrensablauf während der Auflage durchzuführen.

Rechtslage

Gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. hat die Gemeinde raumplanerische Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben abzuwickeln. Für die Fassung der dazu notwendigen Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit vorgesehen.

Finanzielle Auswirkung

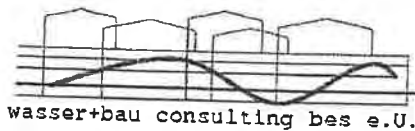
Die für das Verfahren anfallenden Kosten sind im Ansatz 1/03100/7290% vorgesehen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 14.06.2016 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Auflage der vorliegenden ÖEK Änderung und die Auflage der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung zu beschließen.

Antrag

Die Auflage der vorliegenden Unterlagen (Beilage A) für die Änderung des Fläwi „0.03“ wie im Sachverhalt beschrieben zu beschließen.



INGENIEURBÜRO FÜR KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT
Dipl.-Ing. Bernhard Egger-Schinnerl
A-8010 Graz, Klosterwiesgasse 46A
Tel: 0664/349 04 14
office@wasserundbau.at

Kies-Union GmbH
Lagerstraße 1-5
2103 Langenzersdorf

Graz, 09.11.2015
EG, GZ 141104

TECHNISCHER BERICHT

1. EINLEITUNG

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 30.10.2013, GZ: ABT13-31.00-37/208-30 wurde der Fa. Kies-Union GmbH die wasserrechtliche Bewilligung zur Wiederverfüllung einer ehemaligen Kiesgrube im Grundwasser auf den Gst. Nr. 977, 978/1 und 978/2, alle KG Mürzzuschlag, mit Bodenaushubmaterial und zum Einbau einer Tragschicht für die geplante Nachnutzung der Grundstücke als Industrie- und Gewerbegebiet erteilt.

Die Wiederverfüllung der Abbauflächen erfolgt in fünf Teilabschnitten, wobei jeder Abschnitt binnen etwa 3 Jahren fertig gestellt und seiner bestimmungsgemäßen Nachnutzung übergeben werden soll.

Hinsichtlich der angestrebten Widmung der geg. Flächen kommt der Hochwasserfreistellung eine wesentliche Bedeutung zu. Diesbezüglich wurden die relevanten Aspekte bereits in einer wasserwirtschaftlichen Stellungnahme, datiert auf den 22.02.2015, vom Verfasser zusammengefasst.

Auf Basis dieser Stellungnahme wurde der Verfasser von der Kies-Union GmbH damit beauftragt, eine 2D- Abflussuntersuchung im geg. Fließbereich der Mürz durchzuführen.

Als Ergebnis sollten für jeden Verfüllabschnitt die HW_{100} -Überflutungsbereiche bestimmt werden. Im Folgenden wird das Ergebnis der Abflussuntersuchung näher erläutert.

2. DATENGRUNDLAGE

Die folgenden Unterlagen wurden seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellt:

- Digitale Daten (2D Modell inkl. Hydrologie) der 2D- Abflussuntersuchung an der Mürz, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Erstellt 2008
- Vermessung Naturbestand, DI Klehr und Ing. Mattes, Aufnahme vom Juli 2015
- Digitale Katasterdaten, Stand 11/2015
- Altprojekte, Bescheide, allg. Schriftverkehr, etc.
- Versch. Karten des Digitalen Atlas Steiermark
- Besprechungen, Begehungen

3. HYDROLOGISCHE GRUNDLAGEN

Entsprechend der vorliegenden Abflussuntersuchung beträgt das HQ_{100} der Mürz im Bereich Hönigsberg etwa $255 \text{ m}^3/\text{s}$. Dieser Wert wurde für die Berechnungen unverändert übernommen. Um allfällig negative Auswirkungen der Geländeänderungen v.a. auf den unmittelbar angrenzenden Bereich des bestehenden Gewerbeparks mit größtmöglicher Sicherheit ausschließen zu können, wurden die Berechnungen mit stationären Abflüssen durchgeführt.

4. HYDRAULISCHE BERECHNUNG

Den durchgeführten hydraulischen Berechnungen wurde das derzeit gültige Berechnungsmodell vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu Grunde gelegt. Die darin enthaltenen Zuflussganglinien wurden unverändert übernommen. Für die folgenden Szenarien wurde die jeweilige Hochwasserabflusssituation im Projektbereich

2-dimensional stationär mit den Programmen Hydro_As-2d (Hydrotec) und SMS (Pre- und Postprocessing-Modul, Aquaveo) berechnet:

Variante 0: Istzustand

Als erster Bearbeitungsschritt wurde der Bereich der Nassbaggerungen bzw. Wiederverfüllung entsprechend dem aktuellen Naturbestand (Stand 07/2015) neu, detailliert modelliert.

Varianten I bis V:

Die fünf unterschiedlichen Verfüllungsabschnitte wurden jeweils in das Geländemodell eingearbeitet. Dabei wurden auch die zwei Szenarien "ohne Tragschicht" und "mit Tragschicht" gesondert modelliert und hydraulisch berechnet.

Die Ergebnisse wurden für den Bereich zwischen der linksseitigen Einmündung des Ganzbaches flussauf bis etwa zur rechtsseitigen Einmündung des Höfbauerbaches flussab, grafisch in Lageplänen auf Katasterbasis (M 1:2.500) dargestellt.

Den Plänen können die farblich abgestuften Wassertiefen bei HW_{100} (25 cm Abstufung) sowie die zugehörigen Absolutwasserspiegellagen (Kotierung Punktraster) entnommen werden.

5. ERGEBNISSE DER ABFLUSSUNTERSUCHUNG

Durch die bereits wasserrechtlich bewilligten Geländegefüllungen werden die einzelnen Abschnitte sukzessive aus den Abflussbereichen HW_{100} gehoben.

Die Hochwasserfreistellung der Verfüllungsabschnitte I bis III ist auch ohne der zusätzlichen Tragschicht von 3 m gegeben.

Vor Beginn der Arbeiten im Abschnitt IV sollte das Uferbord entlang der Mürz auf einer Länge von etwa 20 m, unmittelbar flussauf des derzeitigen Trenndammes zwischen den

beiden Baggerseen, auf die Höhe 654.30 müA. abgesenkt werden. Durch diese Maßnahme gelingt es, die von Nordosten auf den noch offenen Baggersee (Verfüllabschnitt V) treffenden Wässer rückstaufrei in die Mürz abzuleiten. Andernfalls käme es zum Rückstau von Wässern auf die nördlich angrenzenden Flächen der Teerag-Asdag.

Die Flächen der Teerag-Asdag könnten durch die Errichtung eines Querdammes entlang der nördlichen Grundstücksgrenze inkl. Begleitentwässerung in Richtung Mürz sowie einer Entlastungsverrohrung in die Mürz, ebenfalls hochwasserfrei gestellt werden (siehe Lageplan "Freistellung Areal Teerag").

Im Falle, dass der Schutz der Liegenschaft "Teerag-Asdag" nicht ausgeführt wird, sollte die oben bereits beschriebene Entlastung in die Mürz mittels einer etwa 5 m breiten "Flutmulde" auch weiterhin freigehalten werden. Andernfalls kommt es im Bereich der Teerag zu Wasserspiegelhebungen die hierdurch einfach verhindert werden können. Die verfüllbaren Flächen reduzieren sich durch die Freihaltung einer solchen Hochwasserentlastung geringfügig. Bei der Berechnung und grafischen Darstellung der Verfüllung V wurde die Freihaltung einer Flutmulde mit einer Sohlbreite von 2.5 m berücksichtigt.

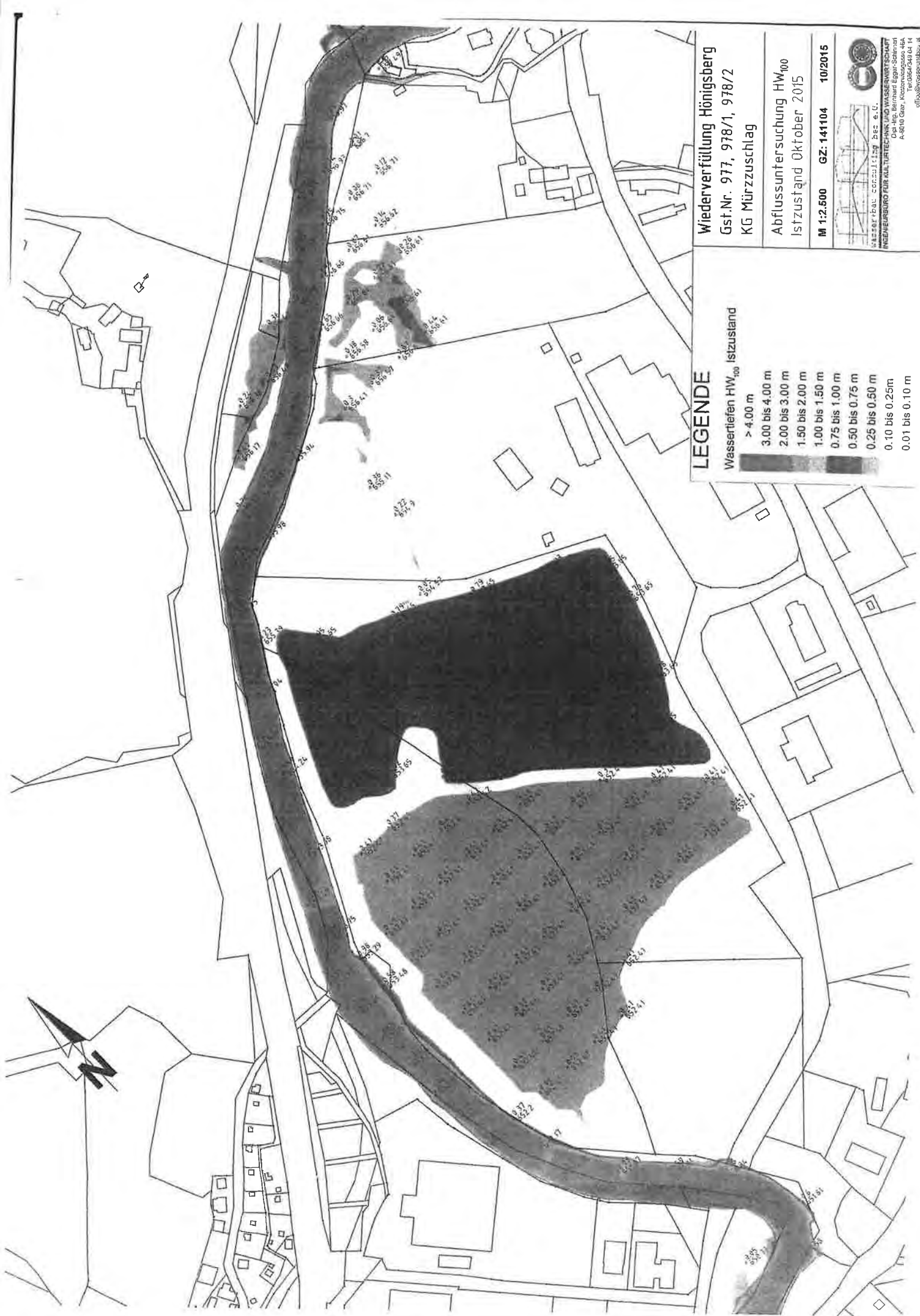
Graz, am 09.11.2015



DI B. Egger-Schinnerl

Anhang:

- Wassertiefenpläne M 1:2.500 für
- den Istzustand
 - die 5 Verfüllabschnitte
 - die Hochwasserfreistellung des "Areals Teerag"



LEGENDE

Wassertiefen HW₁₀₀ Istzustand

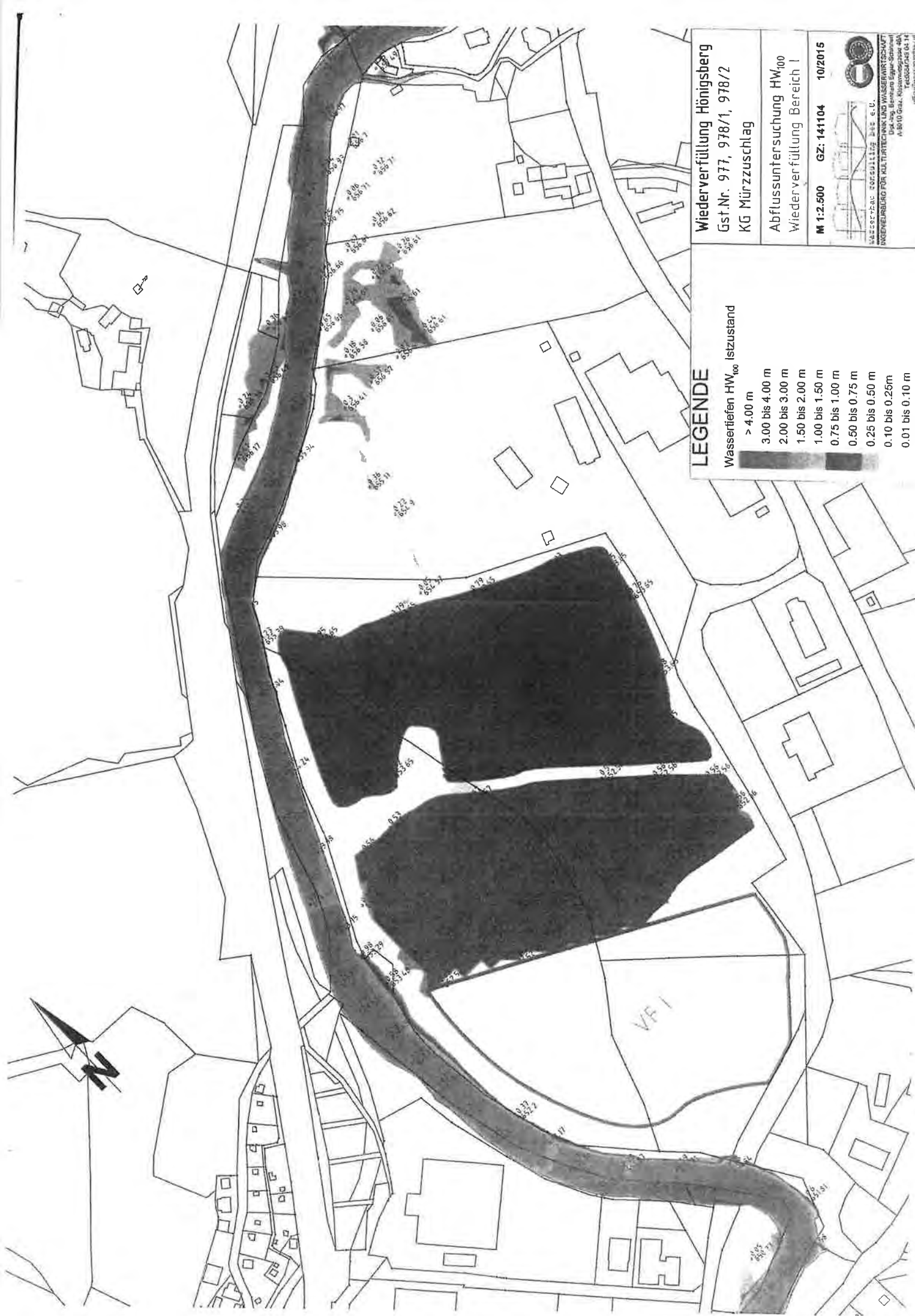
- > 4.00 m
- 3.00 bis 4.00 m
- 2.00 bis 3.00 m
- 1.50 bis 2.00 m
- 1.00 bis 1.50 m
- 0.75 bis 1.00 m
- 0.50 bis 0.75 m
- 0.25 bis 0.50 m
- 0.10 bis 0.25m
- 0.01 bis 0.10 m

Wiederverfüllung Hönigsberg
Gst.Nr. 977, 978/1, 978/2
KG Mürzzuschlag

Abflussuntersuchung HW₁₀₀
Istzustand Oktober 2015

M 1:2.500 GZ: 141104 10/2015

WASSERBAU CONSULTING BEE G. U.
INGENIEURBÜRO FÜR KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT
Dipl.-Ing. Bernhard Egger-Schneid
A-8010 Gars, Kuchensackgasse 14A
T: 0362/244 64 14
office@wasserbau.at



Wiederverfüllung Hönigsberg
 Gst.Nr. 977, 978/1, 978/2
 KG Mürrzuschlag

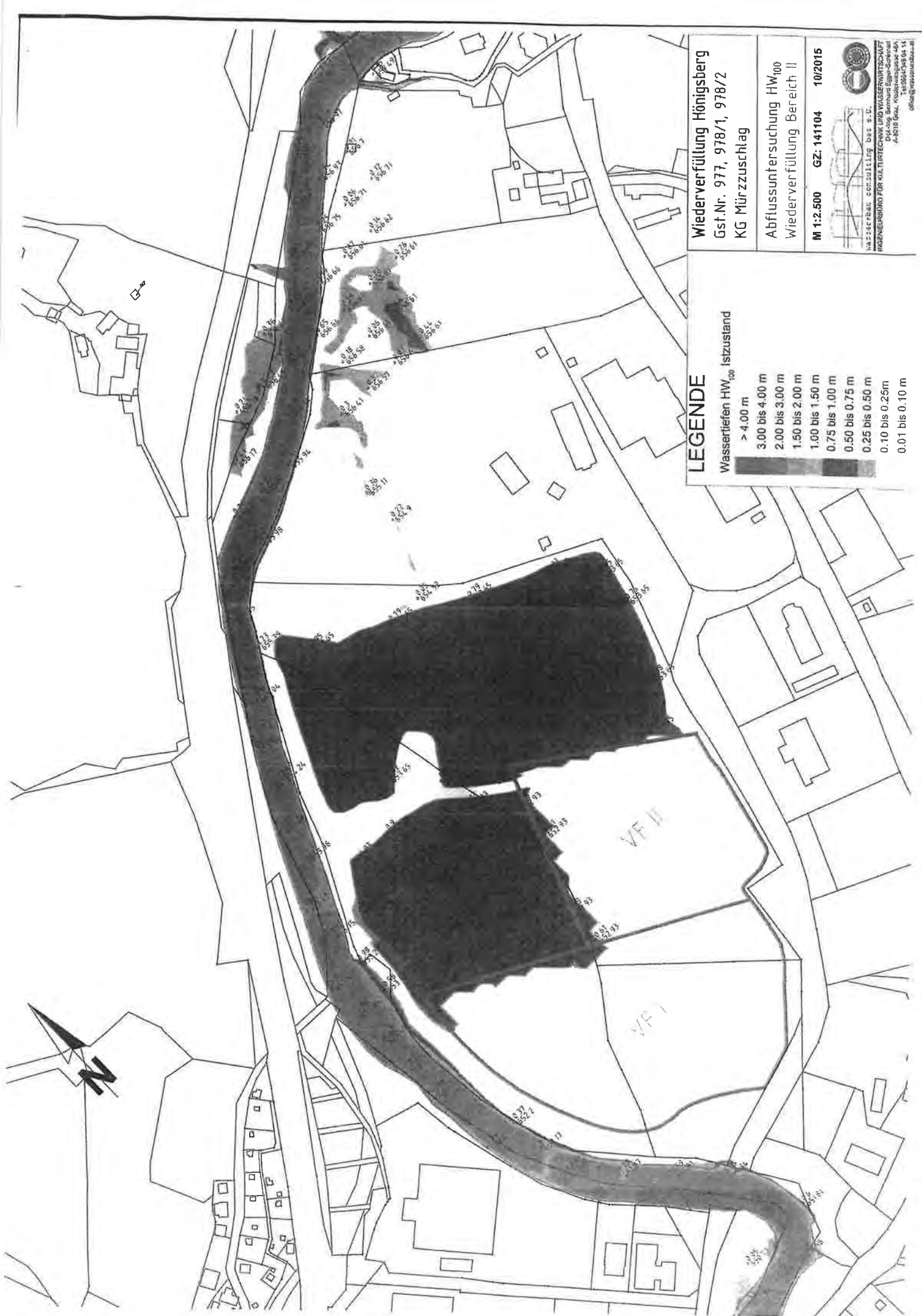
Abflussuntersuchung HW₁₀₀
 Wiederverfüllung Bereich I

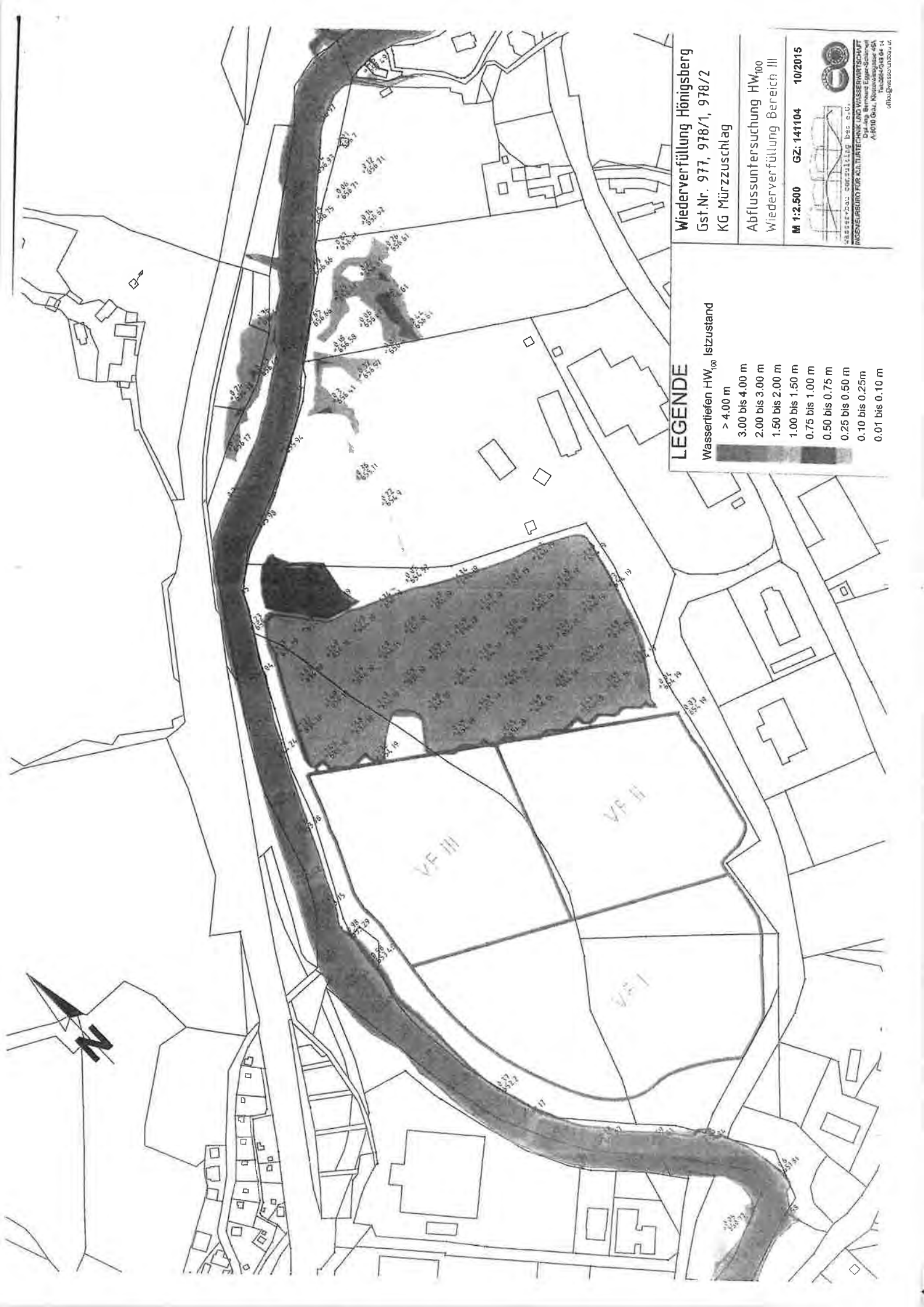
M 1:2.500 **GZ: 141104** **10/2015**

LAESER+CO CONSULTING GMBH
 DIPL.-ING. BERNDT EYER-SCHNEIDER
 INGENIEURBÜRO FÜR KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT
 A-8010 Graz, Akademiegasse 48A
 Telefon: 0316 80101
 e-mail: laeser@laeserco.at

LEGENDE

Wassertiefen HW ₁₀₀	Istzustand
> 4.00 m	
3.00 bis 4.00 m	
2.00 bis 3.00 m	
1.50 bis 2.00 m	
1.00 bis 1.50 m	
0.75 bis 1.00 m	
0.50 bis 0.75 m	
0.25 bis 0.50 m	
0.10 bis 0.25 m	
0.01 bis 0.10 m	





LEGENDE

Wassertiefen $H_{W_{100}}$ Istzustand

- > 4.00 m
- 3.00 bis 4.00 m
- 2.00 bis 3.00 m
- 1.50 bis 2.00 m
- 1.00 bis 1.50 m
- 0.75 bis 1.00 m
- 0.50 bis 0.75 m
- 0.25 bis 0.50 m
- 0.10 bis 0.25 m
- 0.01 bis 0.10 m

Wiederverfüllung Hönigsberg

Gst.Nr. 977, 978/1, 978/2

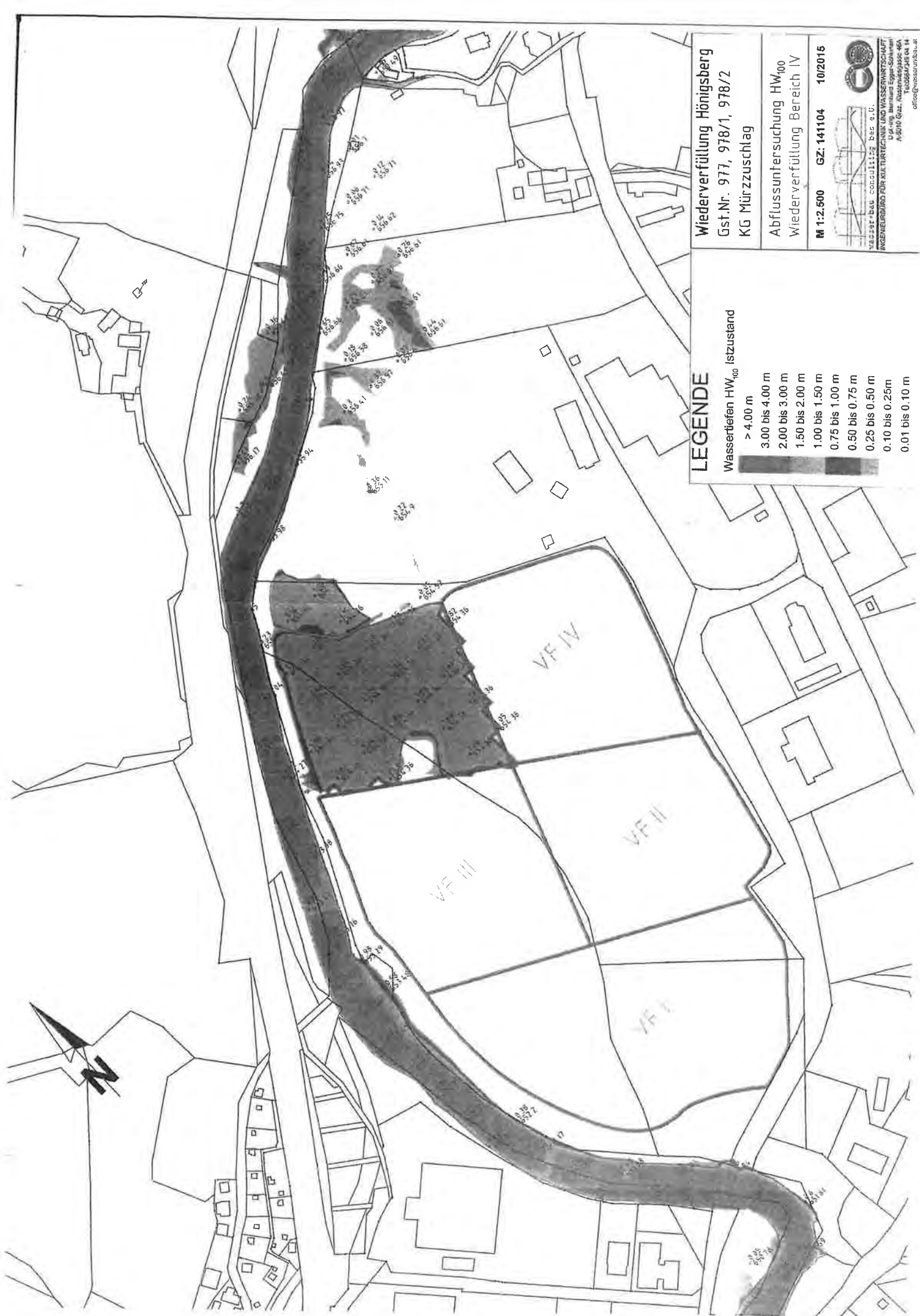
KG Mürzzuschlag

Abflussuntersuchung $H_{W_{100}}$

Wiederverfüllung Bereich III

M 1:2.500 GZ: 141104 10/2015





LEGENDE

Wassertiefen $H_{W_{100}}$ Istzustand

- > 4.00 m
- 3.00 bis 4.00 m
- 2.00 bis 3.00 m
- 1.50 bis 2.00 m
- 1.00 bis 1.50 m
- 0.75 bis 1.00 m
- 0.50 bis 0.75 m
- 0.25 bis 0.50 m
- 0.10 bis 0.25 m
- 0.01 bis 0.10 m

Wiederverfüllung Hönigsberg

Gst.Nr. 977, 978/1, 978/2

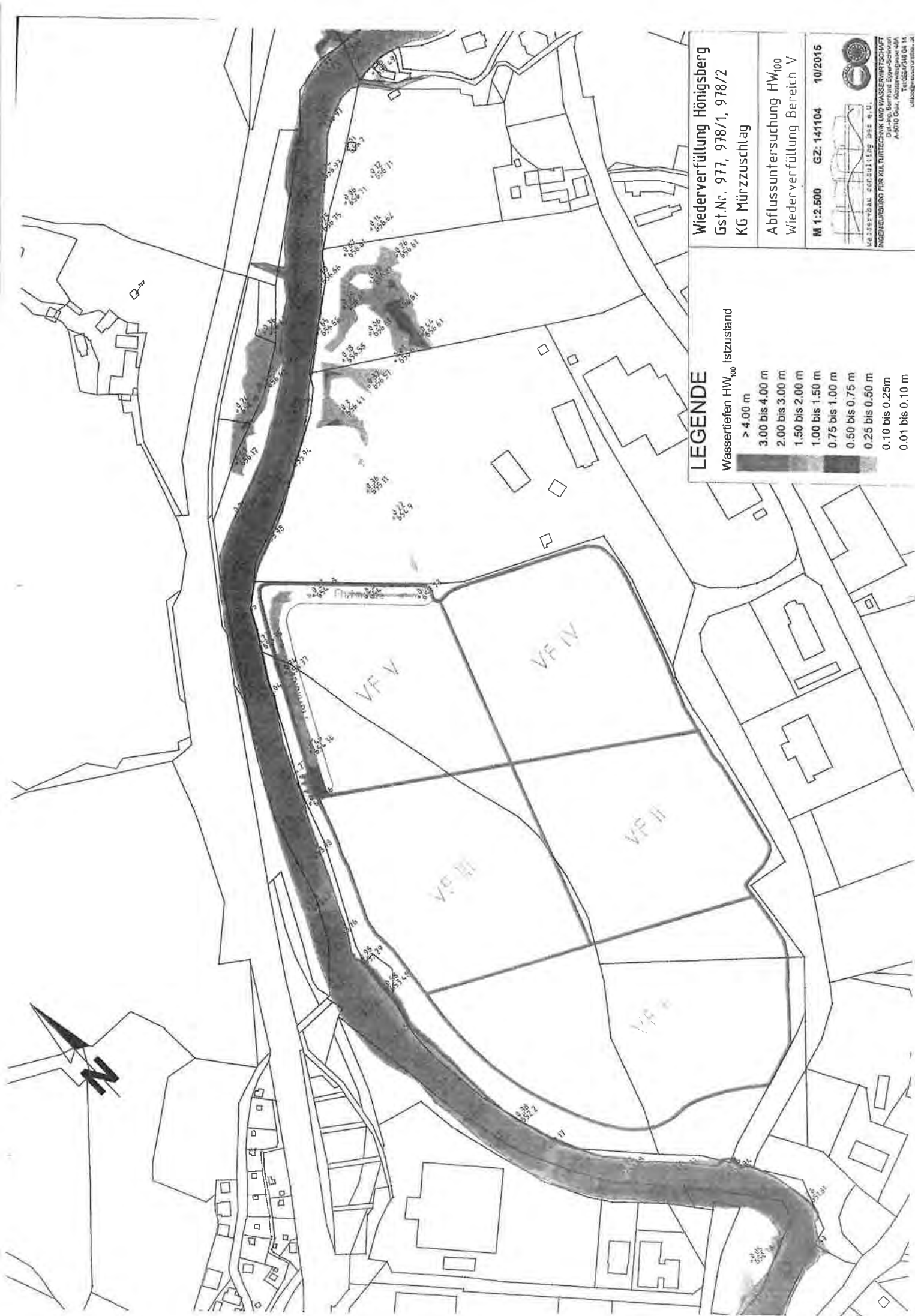
KG Mürtzschlag

Abflussuntersuchung $H_{W_{100}}$

Wiederverfüllung Bereich IV

M 1:2.500 GZ: 141104 10/2015





Wiederverfüllung Höningsberg
 Gst.Nr. 977, 978/1, 978/2
 KG Münzzuschlag

Abflussuntersuchung HW₁₀₀
 Wiederverfüllung Bereich V

M 1:2.500 GZ: 141104 10/2015

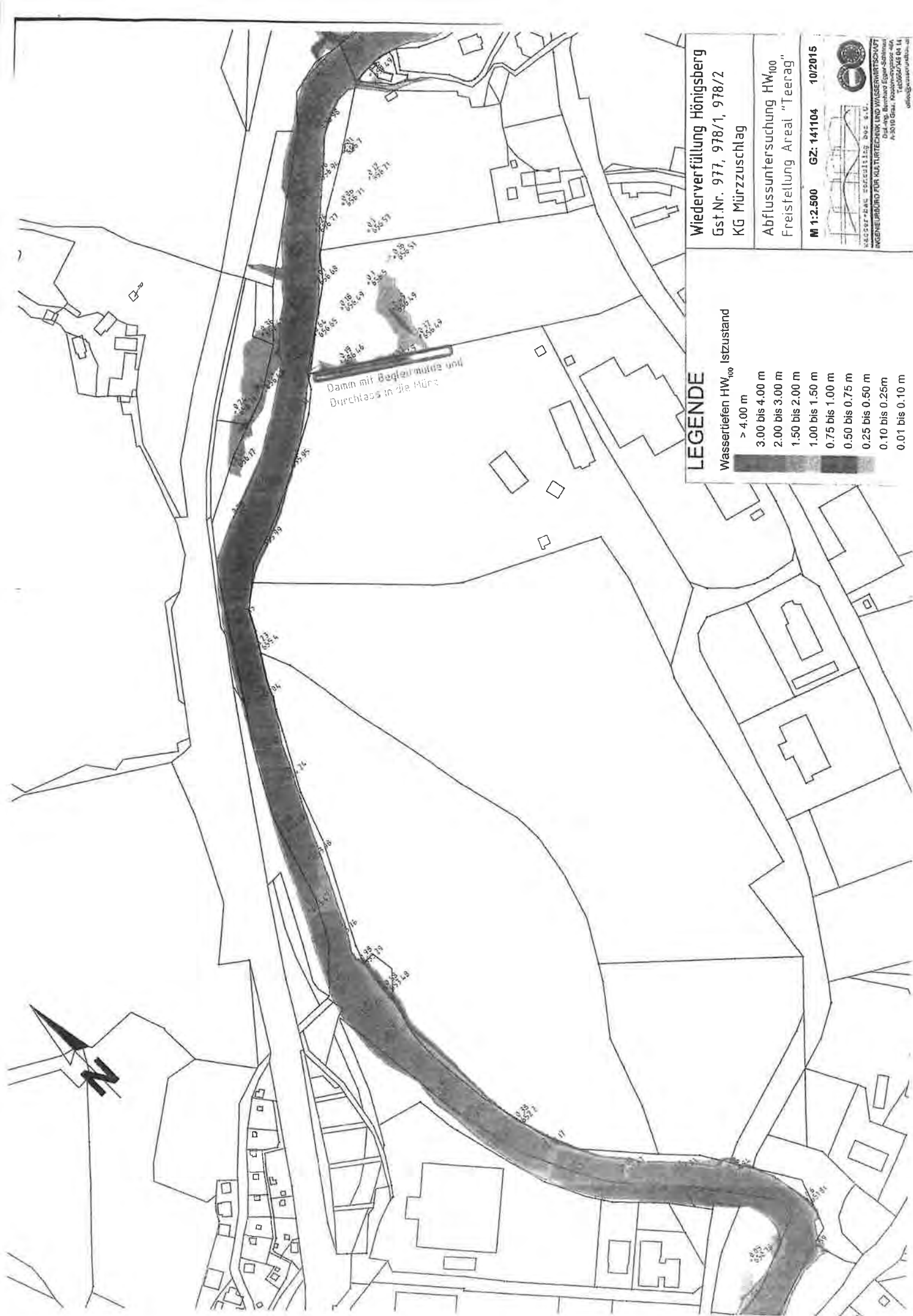


KATZENBAU CONSULTING DES G.U.
 Dr.-Ing. Bernhard Egger-Schönauer
 A-8010 Gars, Austria
 Telefon +43 354 24 04 14
 info@katzbaum.at

LEGENDE

Wassertiefen HW₁₀₀ Istzustand

- > 4.00 m
- 3.00 bis 4.00 m
- 2.00 bis 3.00 m
- 1.50 bis 2.00 m
- 1.00 bis 1.50 m
- 0.75 bis 1.00 m
- 0.50 bis 0.75 m
- 0.25 bis 0.50 m
- 0.10 bis 0.25 m
- 0.01 bis 0.10 m



Wiederverfüllung Hönigsberg
Gst Nr. 977, 978/1, 978/2
KG Mürtzschlag

Abflussuntersuchung HW₁₀₀
Freistellung Areal "Teerag"

M 1:2.500 GZ: 141104 10/2015

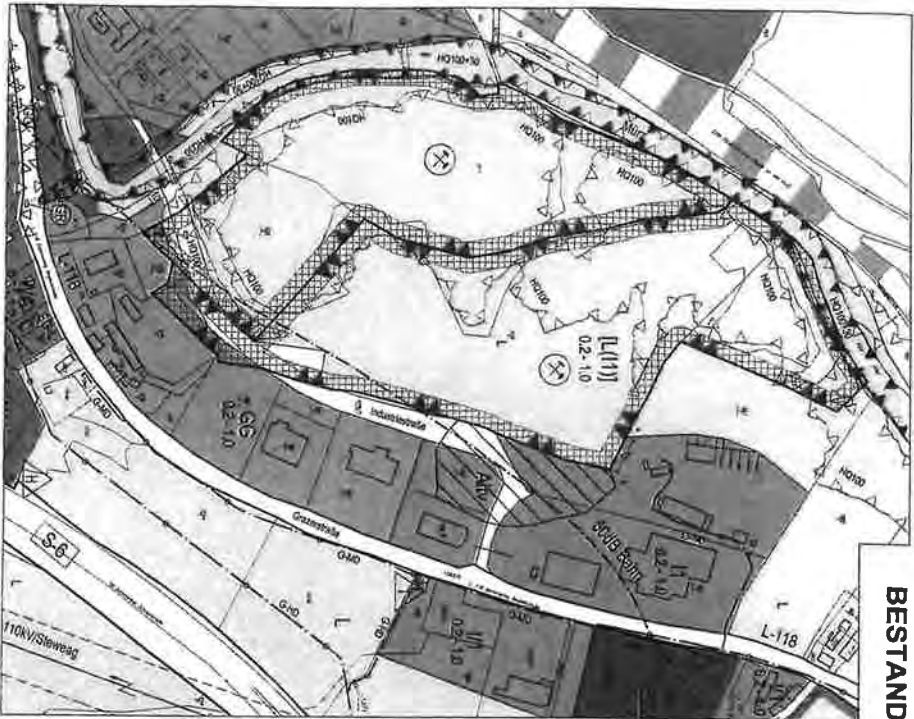
INGENIEURBÜRO FÜR KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT
Dr. rer. oec. habil. Dr. rer. agr. Dr. rer. for. Dr. rer. oec. Dr. rer. for. Dr. rer. oec.
74310 Gießen, Kiedricherstr. 40A
Telefon 0661 44 04 14
info@guv-buero.de

LEGENDE

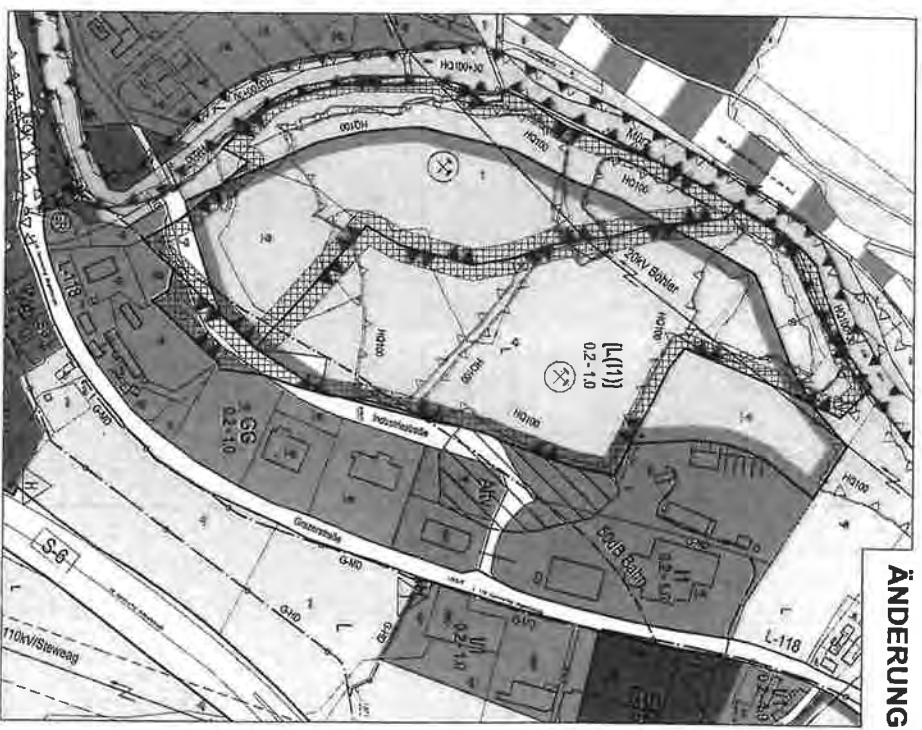
Wassertiefen HW₁₀₀ Istzustand

> 4.00 m
3.00 bis 4.00 m
2.00 bis 3.00 m
1.50 bis 2.00 m
1.00 bis 1.50 m
0.75 bis 1.00 m
0.50 bis 0.75 m
0.25 bis 0.50 m
0.10 bis 0.25 m
0.01 bis 0.10 m

BESTAND



ÄNDERUNG



PLANERFASER

DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN DES GEMEINDERATS
BESCHLUSSES
§39 ABS. 6 STWK. RAUMORDNUNGSGESETZ 2010)

DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN DES GEMEINDERATS
BESCHLUSSES
§39 ABS. 12 STWK. RAUMORDNUNGSGESETZ 2010)

ÖRTLICHE RAUMPLANUNG

STADTGEMEINDE MÜRZUSCHLAG
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
ÄNDERUNG 0.03

ENTWURF

DATUM	GEZEICHNET	MASSSTAB	PLAN-NUMMER
14.6.2016	RADA	1:5.000	621-43/FWP.03
FRANZ RADASCHITZ - INGENIEURBÜRO F. RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG 8910 GRÖZ, FRANZISKANERPLATZ 108, TEL. 0391 820177 FAX/DW 13, email: radaschitz@bvw.at			

LEGENDE

- GG GEMISCHTES GEBIET
- I/I INDUSTRIE- UND GEMISCHTES GEBIET 1
- W/A ALLEGENES WOHNBEIET
- L(11) GEBIET FÜR EINKAUFZENTREN 2
- 0.2-1.0 ZEITLICHE FOLGENUTZUNG AUFSCHLÜSSUNGS- GEBIET FÜR INDUSTRIEGEBIET 1
- 0.2-1.0 BEBAUUNGSDICHTE
- VERKEHRSLINIE DER GEMEINDE, GÜTERWEGE, INTERESSENTEWEGE
- L FREILAND / LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE
- WALD
- GEWÄSSER
- EISENBahn
- S-21 BUNDESSCHNELLESTRASSE S
- L118 LANDESSTRASSE 1
- HOCHSPANNUNGSPREILEITUNG
- ROHRLIETUNG, G-ND GAS HOCHDRUCK, G-ND GAS MITTELDRUCK
- SCHNELLARM ISOPHON NACHTS
- DURCH HOCHWASSER GEFÄHRDETE FLÄCHE: ANSCHLAGLINIE HOCHWASSER MIT 100-JÄHRLICHER EREIGNISWÄRSCHENLICHKEIT
- HO-30 ANSCHLAGLINIE HOCHWASSER MIT 30-JÄHRLICHER EREIGNISWÄRSCHENLICHKEIT
- ALTLASTVERDÄCHTIGKEIT
- BERGBAUGEBIET



STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

**FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
ÄNDERUNG 0.03**

ENTWURF

Auflage vom Gemeinderat beschlossen am, GZ

Kundmachung am

Auflage vom bis

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



FRANZ RADASCHITZ – INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG
8010 GRAZ, FRANZISKANERPLATZ 10/II TEL 0316 / 82 71 77, FAX 0316 / 827177-13

VERORDNUNG

ENTWURF

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung am die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall 0.03, nach §39 Abs. 1 Z. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F., LGBl. 139/2015, beschlossen.

§ 1 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:5.000 vom 14.6.2016, GZ 621-43/FWP0.03, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung.

§ 2 Flächenwidmungsplanänderung

Der Flächenwidmungsplan wird wie folgt geändert:

A. Zeitliche Folgenutzung

Für einen Teil der Grundstücke 977, 978/1 978/2 981/1, KG Mürzzuschlag, die als Freiland für land- und / oder forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt sind, wird die zeitliche Folgenutzung Aufschließungsgebiet für Industriegebiet 1 mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 1,0 festgelegt.

Die Folgenutzung tritt ein, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das Gebiet muss hochwasserfrei gestellt sein; maßgeblich ist Hochwasser mit 100-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit.
- Der Bereich des früheren Schotterabbaus mittels Nassbaggerung muss gemäß dem Abschlussbetriebsplan wiederverfüllt sein.
- Die Wiederauffüllung samt Überschüttung mit einer Mächtigkeit von maximal 3m muss derart erfolgen, dass die Bodentragfähigkeit für eine betriebliche Nutzung geeignet ist. Dazu ist ein Nachweis der Tragfähigkeit in einem bodenmechanischen Gutachten erforderlich und durch eine mindestens 2-jährige, von einem befugten Fachmann vorgenommene Dokumentation von Setzungen zu belegen.

Die Mindesttragfähigkeit muss 200kN/m² betragen bzw. den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) entsprechen.

Zu statischen Aspekten des wiederverfüllten Areals hat die Stadtgemeinde eine Stellungnahme eines Sachverständigen, DI Dr. techn. Walter Prodingner, Zivilingenieur für Bauwesen, eingeholt. Die Stellungnahme ist im Anhang angeschlossen.

Die Voraussetzungen für die Folgenutzung können auch in zeitlich und räumlich gestaffelter Form geschaffen werden.

Aufschließungserfordernisse sind

- die innere Erschließung (Verkehr, Wasserversorgung, Löschwasserversorgung, Strom, Datenleitungen) und
- die Herstellung der Schmutzwasserkanalisation (Herstellung eines Anschlusses zum westlich der Mürz nahe dem Bahndamm verlaufenden Mürzverbandkanal).

Eine zeitliche und räumliche Staffelung bei der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse ist möglich.

Ein Großteil des Gebietes liegt in einem Bergbaugebiet (Bescheid der Berghauptmannschaft Leoben vom 3.6.1991).

Damit verbundene Nutzungsbeschränkungen sind im Mineralrohstoffgesetz festgelegt. Andere als mit dem Rohstoffabbau verbundene Nutzungen erfordern eine Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft Bruck – Mürzzuschlag.

B. Ersichtlichmachungen

1. Die Ersichtlichmachung von Hochwasserabflussgebieten an der Mürz mit 30-jährlicher und 100-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit wird an die Abflussuntersuchung von DI Bernhard Egger-Schinnerl, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, angepasst.
2. Die Ersichtlichmachung einer über das Änderungsgebiet verlaufenden 20kV-Hochspannungsleitung wird ergänzt. Auf die mit der Leitung verbundenen Nutzungseinschränkungen, die unter Einhaltung einschlägiger Vorschriften und Richtlinien bei der Geländeauffüllung und –aufschüttung sowie der späteren Bebauung zu berücksichtigen sind, wird hingewiesen.

§ 3 Oberflächenentwässerung

Nachdem das Material für die Auffüllung und Überschüttung hoch verdichtet wird, ist eine Versickerung auszuschließen. Sowohl nach Abschluss der Wiederverfüllung als auch nach Fertigstellung der Überschüttung des Geländes ist daher eine leicht zur Mürz geneigte Oberfläche herzustellen.

Für den Rückhalt des anfallenden Niederschlagswassers (von Dächern, Vorplätzen, Verkehrsflächen etc.) sind auf dem Areal bzw. den Bauplätzen oberflächliche Rückhaltebecken mit gedrosseltem Überlauf in den Vorfluter auf Basis wasserrechtlicher Bewilligungen herzustellen.

§ 4 Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik

Als Maßnahme zur aktiven Bodenpolitik ist für die mit der Folgenutzung entstehende neue Baulandfläche eine privatwirtschaftliche Vereinbarung mit den Grundeigentümern über die Verwendung der Fläche innerhalb angemessener Frist entsprechend der beabsichtigten Flächenwidmung nach §35 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 abzuschließen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

1. Planungsgrundlagen

Planverfasser: Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung,
8010 Graz, Franziskanerplatz 10/II
Tel. 0316 827177, Fax 0316 827177-13, Mobiltel. 0676 5600138,
E-Mail ro.radaschitz@aon.at

Grundlage der zeichnerischen Darstellung: Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Bereich des Flächenwidmungsplanes 4.02 der Stadtgemeinde vor der Gemeindefusion.

Im Änderungsplan sind der aktuelle Kataster sowie der aktuelle Baubestand im Bereich des Änderungsgebiets ergänzt.

Planungsunterlagen:

- Stmk. Raumordnungsgesetz (StROG) 2010 i.d.g.F, LGBl. 139/2015,
- Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mürzzuschlag,
- Örtliches Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Mürzzuschlag,
- Regionales Entwicklungsprogramm Mürzzuschlag, LGBl. Nr. 6/2005,
- Abflussuntersuchung der Mürz zwischen Einmündung des Ganzbaches und Einmündung des Bammelbauerbaches, Verfasser DI Bernhard Egger-Schinnerl, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft,
- Stellungnahme zur Wiederverfüllung, verfasst von DI Dr. techn. Walter Prodinger, Zivilingenieur für Bauwesen,
- Wasserrechtliche Bewilligung der Wiederverfüllung des Nassbaggerungsareals, Bescheid der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 30.10.2013, GZ ABT13-31.00-37/2008-30
- Luftbild und Kataster aus dem GIS Steiermark

2. Anlass und Inhalt der Flächenwidmungsplan-Änderung

Anlass für die Änderung ist ein Planungsinteresse der Fa. Rohrdorfer, ehemals Kies-Union, die im Mürzbogen nördlich von Hönigsberg eine Nassbaggerung betreibt, die nun durch Wiederverfüllung der Schottergruben abgeschlossen wird.

Zusätzlich zur Auffüllung auf das ursprüngliche Geländenniveau ist eine Überschüttung geplant, durch zB Tunnelaushub, der mit dem Bau des Semmering-Bahntunnels anfällt, deponiert werden kann und die als Auflast eine Verdichtung und Stabilisierung des Untergrundes in den aufgefüllten Baggerseen bewirken kann.

Die Fläche schließt an den im Mürzbogen auf der anderen Flussseite bestehenden Industriepark Hönigsberg an, der mittlerweile vollständig bebaut ist.

Die Stadtgemeinde ist an einer Übernahme der Flächen interessiert, das Areal soll vom "Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag" (WGM) stufenweise aufbereitet werden und die Fortsetzung der Betriebsansiedlungen und Betriebsgründungen ermöglichen.

Der WGM ist eine von der Stadtgemeinde geschaffene und mit Partnern getragene Einrichtung, die den weiteren Ausbau der Stadt als Industriestandort organisiert und koordiniert.

Mit der festgelegten Folgenutzung Industriegebiet soll einerseits der Fa. Rohrdorfer die Sicherheit gegeben werden, dass sie die Maßnahmen zur Aufbereitung des Untergrundes für eine bauliche Nutzung nicht umsonst ergreift, und andererseits soll durch die Nutzungsfestlegung die Grundlage für Planung des WGM, die von langer Hand vorbereitet werden müssen, geschaffen werden.

Im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Areals für den neuen Industriepark ist auch eine ökologische Aufwertung des Mürzufers, die Anlage eines Fuß- und Radweges entlang der Mürz zur Nutzung als Naherholungsraum und die Schaffung einer Hochwassermulde zur Entlastung des Flussbetts geplant.

Auch wenn die tatsächliche bauliche Nutzung nicht kurzfristig erfolgen können wird, so sind doch jetzt die entscheidenden Weichenstellungen für eine solche Nutzung zu treffen, auch in der Flächenwidmungsplanung. Die Gemeinde hat zwar bereits das Verfahren zur Planung des nach der Gemeindefusion neu zu erstellenden örtlichen Entwicklungskonzeptes und des neuen Flächenwidmungsplanes eingeleitet, da aber die Zeit bis zum Abschluss dieses Verfahrens zu lange dauert, hat die Gemeinde sich entschlossen, den Flächenwidmungsplan in einem separaten Verfahren zu ändern.

Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde geprüft, ob die raumplanerischen Voraussetzungen für die Änderung erfüllt sind und ob sie mit dem öffentlichen Interesse in Einklang steht. Da der Flächenwidmungsplan dem örtlichen Entwicklungskonzept nicht widersprechen darf, sind dessen relevanten Festlegungen dargestellt. Die Änderung beinhaltet gemäß dem StROG 2010 auch eine Baulandflächenbilanz und eine Prüfung der Umweltauswirkungen der Planung sowie eine Darstellung der für die Änderungen maßgeblichen Inhalte überörtlicher Planungen.

3. Lage und Randbedingungen

- **Lage:**

Die Änderung betrifft den an der Mürz liegenden Bereich nördlich des bebauten Ortsgebietes von Hönigsberg. Die Mürz umläuft hier bogenförmig einen mehrere Hektar großen flachen Talbereich. Die Mürz im Westen und Süden sowie die ca. 15-17m hohe Steilstufe einer Geländeterrasse im Osten bilden natürräumliche Grenzen. Oberhalb der Geländestufe verläuft die Landesstraße L118 (Semmering – Begleitstraße), weiter östlich die Semmering – Schnellstraße S6.

Das Zentrum von Hönigsberg ist rund 700 bis 1.300m entfernt.

Vorzüge des Gebietes sind seine gute Anbindung an regionale und überregionale Straßen abseits von Wohngebieten (Lage nahe der Landesstraße und der S6-Abfahrt Mürrzuschlag West), das ebene Gelände und der Anschluss an ein betriebliches Umfeld.

- **Bestehende Nutzung und Bebauung am Änderungsgebiet:**

Das Gebiet ist ein Schotterabbaugebiet; es bestehen großflächige Baggerseen; derzeit ist die Wiederauffüllung im Gange. Der nördliche Teil wird als Schotterlager einer Asphaltmischanlage der Fa. TEERAG-ASDAG verwendet.

- **Gelände am Änderungsgebiet:**

Das Gelände ist im Großen betrachtet eben, aufgrund der Eingriffe im Zusammenhang mit dem Schotterabbau und der Wiederverfüllung sind kleinräumig etliche Niveauunterschiede, die mehrere Meter erreichen, vorhanden.

- **Nutzung in der Umgebung des Änderungsgebietes:**

Das Änderungsgebiet grenzt im Osten an fast vollständig bebautes Industriegebiet und Gewerbegebiet. Die Bebauung umfasst Betriebe des Baugewerbes (Fa. Herbitschek, Fa. TEERAG-ASDAG, Fa. Langof), den ÖAMTC, zwei Lebensmittelgeschäfte (Fa. Hofer, Fa. Spar) und die Gebäude des ehemaligen Landwirtschaftsbetriebs „Koasa“. Die Fa. TEERAG-ASDAG

liegt auf dem Niveau des Talbodens, also in etwa terraingleich mit dem Änderungsgebiet, die übrige Bebauung nimmt den oberhalb der Geländestufe, auf dem Niveau der L118 liegenden Teil des Baugebietes ein. Zum Teil wurde das Gelände hier aufgeschüttet, um ebene Bauflächen zu schaffen.

Im Süden, auf der anderen Seite der Mürz, schließt der Industriepark Hönigsberg an, im Norden unbebautes Freiland innerhalb des Mürzbogens, im Westen die Mürz und die westlich entlang des Gewässers verlaufenden Bahntrassen der Südbahn und der Werksbahn der Fa. Böhler.

- **Gebietscharakter:**

Der bestehende Industriepark südwestlich der Mürz ist offen bebaut. Er setzt sich aus unterschiedlich großen, jedoch ähnlich hohen und nach gleichen Gestaltungsprinzipien geplanten Gebäuden zusammen, die den Gebietscharakter prägen. Die städtebauliche Konzeption und die gesamthafte Gestaltung erzeugen ein intaktes Ortsbild. Anders östlich der Mürz, wo mit den Eingriffen des Schotterabbaus und mit der Asphaltmischanlage mit ihren weit ausgreifenden Lagerungen Störungen einhergehen, die sich ungünstig auf das Orts- und Landschaftsbild auswirken. An der L118 bestimmen die entlang der Straße gereihten Betriebsbauten den Gebietscharakter.

- **Erschließung des Änderungsgebietes:**

Das Gebiet ist über die Industriestraße, eine Gemeindestraße, an die L118 angebunden. Sie fällt flach von der Grazerstraße zur Mürz und bildet den östlichen Abschluss des Änderungsgebietes. Über die vor wenigen Jahren gebauten Straße wird auch der bestehende Industriepark an die Landesstraße angebunden und der Ortskern von Hönigsberg so vom Schwerkverkehr entlastet. Auf der L118 ist eine Linksabbiegespur vorhanden. Die S6-Abfahrt ist knapp 1km entfernt.

Das Gebiet ist auch mit öffentlichen Verkehrsmittel sehr gut erreichbar (Lage an der ÖPNV-Hauptachse des Mürztales), die Wegstrecke von der Bahnstation Hönigsberg beträgt etwa 750m, von der Bushaltestelle an der Grazerstraße (Haltestelle Gewerbepark) etwa 200m. Entlang der L118 verläuft ein Radweg der Gemeinde, entlang der Südbahn der Radweg R5.

Über einen Kanalanschluss verfügt das Änderungsgebiet nicht. Eine Anschlussmöglichkeit an eine Leitung mit ausreichender Kapazität besteht westlich der Mürz (entlang der Bahn verlegter Kanal). Dazu ist aber eine Überbrückung des Flusses notwendig.

- **Bisherige Festlegung im Flächenwidmungsplan:**

Freiland für land- und /oder forstwirtschaftliche Nutzung; Ersichtlichmachung von Bergbaugebiet

- **Nutzungseinschränkungen, Schutzzonen, Gefahrenzonen:**

Fast das gesamte Änderungsgebiet ist Bergbaugebiet.

An der Mürz sind Hochwassergefahrenzonen ausgewiesen.

Weitere Gefahrenzonen oder Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

Hochwasser:

Für die Mürz südlich der Bahnbrücke in Mürzzuschlag sind die Ergebnisse der Abflussuntersuchung 2008 aktuelle Plangrundlage. Die dabei errechneten Anschlaglinien sind im

Bestandsplan ersichtlich gemacht. Durch den Schotterabbau, aber auch wegen der nicht mehr vorhandene Wehranlage der Fa. Böhler, deren Entfall zu einer Eintiefung des Flussbetts und einer Vergrößerung des Abflussquerschnitts geführt hat, haben sich die Abflussverhältnisse im Mürzbogen geändert.

Als neue Grundlage (auch im Sinne der Festlegungen im regionalen Entwicklungsprogramm, siehe unten) wurde der Hochwasserabfluss im Bereich des Mürzbogens von DI Bernhard Egger-Schinnerl, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, im Auftrag der Fa. Rohrdorfer neu berechnet.

Laut der Berechnung von DI Egger-Schinnerl sind mit der Inanspruchnahme der Flächen als Bauland keine nachteiligen Auswirkungen auf Unterlieger verbunden.

Die Berechnung ist im Anhang angeschlossen.

Die Baubezirksleitung (Herr DI Stritzl) hat in einer Besprechung im Vorfeld der Planung darauf hingewiesen, dass der an der Mürz bestehende Damm beim bestehenden Industriepark für den Hochwasserdruck zu schwach sein wird. Um die Wirksamkeit zu gewährleisten, sollte dieser Damm daher seiner Aufgabe entsprechend verbessert und verstärkt werden.

Auch auf einen bestehenden Konsens, der eine Wiedererrichtung der Wehranlage erlaubt, hat die Baubezirksleitung hingewiesen.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Notwendigkeit, einen rund 50m breiten Streifen entlang der Mürz für Hochwasserschutzmaßnahmen frei zu halten (Abflussmulde zur Entlastung des Flussbetts; Wiedereinmündung in die Mürz bei der Brücke der Industriestraße). Die vorgesehene Nutzung für die Naherholung samt Fuß- und Radweg ist damit vereinbar.

Bergbauggebiet:

Grundlage für die Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan 4.00 ist der Bescheid der Berghauptmannschaft Leoben vom 3.6.1991, GZ 52.213/3/91 – Abbaugebiete „Kohlbacher I“ und „Kohlbacher II“. Rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Bergbauggebiet sind im Mineralrohstoffgesetz festgelegt. Die Industriestraße und der südöstlich davon liegende Bereich sind zwar offensichtlich nicht Teil des Abbaugebietes, die bergrechtliche Festlegung ist aber in der Gebietsabgrenzung von 1991 nach wie vor gültig. Eine Abänderung kann auf Antrag des Berechtigten, der Fa. Rohrdorfer, erfolgen. Ansonsten sind andere als mit der Rohstoffgewinnung gemäß bergrechtlicher Bewilligung verbundene Nutzungen nur nach Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft möglich.

Wiederverfüllung und Geländeanschüttung:

Für die Wiederverfüllung und Überschüttung liegt eine wasserrechtliche Bewilligung vor.

Grundlage für die Bewilligung sind eine Projektierung von Frau DI Christa Meidl einschließlich geotechnischem Gutachten von DI Dr. Walter Prodinger.

Die Verfüllung der Schotterteiche bis 1m über dem höchsten Grundwasserstand dient demnach der Wiederherstellung des ursprünglichen Geländes. Die Überschüttung erzeugt eine Auflast, die das verfüllte Material verdichtet und so auch eine Nachnutzung als Baugebiet ermöglichen soll. Die Überschüttung wird das Gelände um zusätzliche 3m anheben, das ist etwa das Niveau der Industriestraße vor der Mürzbrücke.

Zu den statischen Aspekten hat die Stadtgemeinde eine ergänzende Stellungnahme von Herrn DI Dr. Prodinger eingeholt. Die Stellungnahme ist im Anhang angeschlossen.

4. Relevante überörtliche Planungsvorgaben

Das Regionale Entwicklungsprogramm 2005 (REPRO, LGBl. 6/2005) enthält verbindliche Vorgaben für die örtliche Raumordnung und legt die überörtlichen Entwicklungsziele für die Region (früherer politischer Bezirk) Müzzzuschlag fest. Im REPRO sind Teilräume, Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion und die Teilräume, Gemeindefunktionen und Vorrangzonen festgelegt. Weiters werden regionale Siedlungsschwerpunkte und die Bedingungen für die Festlegung örtlicher Siedlungsschwerpunkte definiert.

Die Vorgaben des regionalen Entwicklungsprogramms sind grundsätzlich im örtlichen Entwicklungskonzept 4.00 umgesetzt.

Das Änderungsgebiet liegt im Teilraum „grünlandgeprägte inneralpine Täler und Passlandschaften“ und in einer „Grünzone“, einer regionalen Vorrangzone, die ökologischen Funktionen, Erholungsfunktionen und Schutzfunktionen dient.

Grünzonen müssen grundsätzlich von Baulandfestlegungen frei gehalten werden. Im REPRO ist aber ergänzend festgelegt (§5 Abs. 2):

„[...] In der Grünzone im Müzzbogen zwischen Hönigsberg und Müzzzuschlag ist die Festlegung von Baugebieten gem. §23 (5) lit. e [Anm.: das sind die nunmehrigen Industriegebiete nach StROG 2010]] für Grundstücke, die außerhalb der Anschlaglinien eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses (HQ100) und der Auwaldbestände liegen, zulässig. Dafür ist auf Grundlage von aktuellen Tal- und Flussprofilen eine durchgehende Abflussuntersuchung für die Müzz zwischen Einmündung des Ganzbaches und Einmündung des Bammelbauerbaches durchzuführen. Eine Verschlechterung der Hochwasserabflusssituation ist zu vermeiden.“

Die geforderte Abflussuntersuchung liegt mit der Studie von Herrn DI Egger-Schinnerl vor. In Verbindung mit dem 50m Freihaltestreifen ergibt sich, dass keine Verschlechterung der Abflusssituation zu erwarten ist. Die Bedingung für die Ausweisung von Industriegebiet sind nach der Geländeauffüllung und – aufschüttung daher erfüllt.

Ein wesentliches Element der Grünzone ist die Müzz und ihre Uferzone. Die Uferböschung und die Uferbegleitvegetation sollen ökologisch aufgewertet, zwischen der Uferzone und dem Industriegebiet ein Rad- und Fußweg angelegt und der Abstandstreifen mit Bepflanzungsmaßnahmen gestaltet werden. Mit der 50m Abstandzone ist der Raum dafür freigehalten.

Derzeit werden die REPROs überarbeitet. Die geplante Flächenwidmungsplanänderung wurde mit der für die Regionalplanung zuständigen Abteilung 17 der Stmk. Landesregierung besprochen. Aufgrund der Bedingungen, der Interessen der Gemeinde und der Einbindung in den WGM wurde die Grünzone im Auflageentwurf des neuen REPROs nicht mehr festgelegt.

5. Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)

Das Änderungsgebiet ist laut Entwicklungsplan, dem zeichnerischen Teil des örtlichen Entwicklungskonzeptes, Teil des Siedlungsschwerpunktes und liegt innerhalb der Grenzen für eine bauliche Entwicklung, wobei für diese Entwicklungsgrenzen im Müzzbogen die im REPRO genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Im örtlichen Entwicklungskonzept ist dazu ausgeführt (§2 – Ziele und Maßnahmen, Maßnahme 1.3):

„Im Bereich der Grünzone im Müzzbogen zwischen Hönigsberg und Müzzzuschlag umfasst der Siedlungsraum gemäß §5 (2) des regionalen Entwicklungsprogramms nur jene Bereiche, die nach Feststellung der aktuellen Hochwasserabflusssituation in einer Abflussuntersuchung außerhalb eines Hochwassers mit 100-jährlicher Überschwemmungswahrscheinlichkeit (HQ100) liegen.“

Für die langfristige Entwicklung dieses Areals sollen nach Vorliegen der Hochwasseruntersuchung unter-

schiedliche Szenarien der Nachnutzung nach dem Abschluss des Schotterabbaus diskutiert werden (Renaturierung, Erweiterung Industriepark, Freizeit-Zentrum,...).“

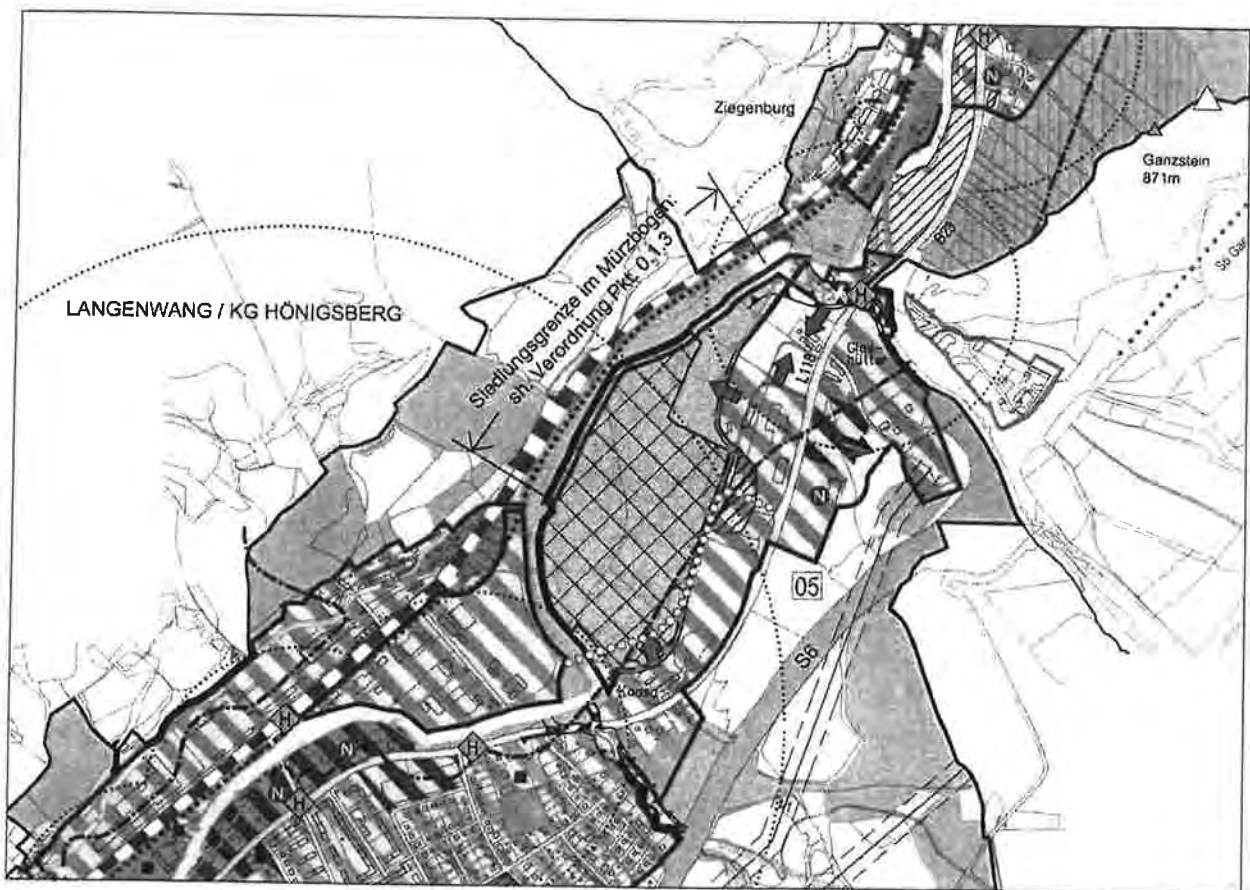
Als Maßnahme 5.1 ist festgelegt:

„Schwerpunkte der Industrie waren und sind die Bereiche im Westen von Mürzzuschlag und Hönigsberg entlang der Mürz und der Bahn.

Der Schwerpunkt der zukünftigen Neuentwicklung soll wegen seiner Lage (guter Verkehrsanschluss, Baulandanschluss an die Ortschaften Mürzzuschlag und Hönigsberg ohne Störung von Wohngebieten) und seinem Flächenangebot in den Bereich zwischen Mürzzuschlag und Hönigsberg gelegt werden.

Eine Nutzung des Areals im Talboden des Mürzbogens bedarf einer Abklärung der Hochwassersituation sowie der unterschiedlichen Interessen und Nutzungsmöglichkeiten (sh. Punkt 1.3).“

Die Nutzung als Industriegebiet in Verbindung mit der Mürzuferaufwertung und der Einbindung in den Naherholungsraum entspricht der im ÖEK vorgezeichneten Entwicklung. Eine Beibehaltung der Schotterteiche ist auch aufgrund der drohenden Verschmutzung des Grundwassers nicht möglich. Die Festlegung von Industriegebiet 1 deckt sich mit den funktionellen Vorgaben im ÖEK.



Auszug aus dem Entwicklungsplan 4.0

M 1:10.000

Legende sh. Anhang

6. Flächenwidmung, Bebauungsdichte, Baulandzonierung

Zeitliche Folgenutzung

Die Änderung umfasst eine Fläche von rund 14,05 ha und schafft damit eine Reserve, die den Bedarf für viele Jahre decken kann.

Die Abgrenzung folgt Grundgrenzen, die Freihaltezone an der Mürz ist mittels Maßangabe fixiert.

Durch die derzeitige Hochwassersituation ist nach dem Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume eine Baulandneufestlegung ausgeschlossen.

Da aber eine wasserrechtliche Bewilligung für die Hochwasserfreistellung vorliegt, konnte das Industriegebiet als zeitliche Folgenutzung festgelegt werden.

Da auch die Wiederverfüllung und Geländeaufschüttung erst die für die Baulandeignung notwendigen Voraussetzungen schafft, wurde auch deren Fertigstellung als Bedingung für den Eintritt der Folgenutzung festgelegt. Aus den vorhandenen Unterlagen ist der Schluss zu ziehen, dass die Voraussetzungen grundsätzlich herstellbar sind, daher ist auch die Festlegung der Folgenutzung gerechtfertigt.

Wegen der fehlenden inneren Erschließung ist auch dann, wenn die Voraussetzungen für den Eintritt der Folgenutzung geschaffen sind, kein vollwertiges Bauland möglich. Daher wurde ein Aufschließungsgebiet festgelegt.

Baulandkategorie und Bebauungsdichte wurden gleich wie in den bestehenden, den gleichen Bedingungen unterliegenden Baugebieten festgelegt.

Das Gebiet wird zum weit überwiegenden Teil vom WGM entwickelt, die Planung und Konzeption liegt daher in der Hand der Stadtplanung. Das Areal kann wie schon der bestehende Industriepark konzipiert werden. Ein Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich.

Im Industriegebiet 1 mögliche Nutzungen sind im §30 Abs. 1 Z. 5 des StROG 2010 festgelegt, Bestimmungen zu Aufschließungsgebieten im §29 Abs. 3.

Bestimmungen zur Bebauungsdichte sind in der Bebauungsdichteverordnung festgesetzt.

Nutzungsbeschränkung

Das Bergbaugebiet lässt eine uneingeschränkte Nutzung des Baulandes nicht zu. Auf diese Einschränkungen wurde im Verordnungswortlaut hingewiesen.

Ersichtlichmachung

Die Abflussstudie von Herrn DI Egger-Schinnerl ist die aktuellste Hochwasseruntersuchung im Müribogen. Daher wurde sie im Änderungsplan ersichtlich gemacht.

Die tatsächliche Situation wird durch die laufende Geländeauffüllung ständig geändert. Eine länger gültige Berechnung wird erst nach Abschluss der Auffüllung und der begleitenden Maßnahmen möglich sein.

Die das Änderungsgebiet querende 20kV-Hochspannungsleitung war im Flächenwidmungsplan nicht ersichtlich gemacht. Da sie mit Nutzungseinschränkungen einhergeht, wurde ihre Ersichtlichmachung im Plan ergänzt.

7. Oberflächenentwässerung

Schon in der derzeitigen Situation ist zu sehen, dass die verdichteten Böden wenig durchlässig sind und dass Schwierigkeiten bei der Oberflächenentwässerung zu rechnen ist. Mit den Festlegungen im Wortlaut werden Lenkungsmaßnahmen fixiert, die später schwer zu lösenden Problemen vorbeugen sollen.

8. Fachliche Beurteilung / Begründung der Planung

Die Änderung erfolgt unter folgenden, die Planung begründenden Aspekten:

- Das mit der Folgenutzung fixierte zukünftige Industriegebiet schließt an bestehendes Betriebsgebiet an.
Es erlaubt die Fortsetzung des auf der anderen Mürzseite bestehenden Industrieparks.
- Das Gebiet verfügt über eine ausgezeichnete äußere Verkehrsanbindung.
- Durch die großzügige Freihaltung der Uferzone an der Mürz können wasserwirtschaftliche Aspekte an der Sicherung von Reserveräumen für die Hochwasserretention ebenso berücksichtigt werden, wie eine ökologische Aufwertung des Mürzufers und die Erschließung des östlichen Mürzufers für die Naherholung.
- Das Gebiet ist landschaftsräumlich gefasst. Der in Anspruch genommen Raum ist hochgradig durch betriebliche Nutzung vorbelastet. Die neue Festlegung fügt sich in die bisherige Nutzung und jene der Umgebung ein. Naturräumliche oder andere raumdefinierende Grenzen werden nicht überschritten, neuer Raum wird nicht angerissen. Nachteilige Auswirkungen auf das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild sind daher nicht zu erwarten.
- Nach der Konsumation des bestehenden Industrieparks benötigt die Stadtgemeinde im Interesse der Weiterführung ihres Wirtschaftsimplusprogramms dringend Flächen.
Mit dem Wirtschaftspark und Gründerzentrum (WGM) verfügt die Stadtgemeinde über eine kompetente Institution für die Vermarktung, mit dem beteiligten Regionalentwicklungsverband sind auch die benachbarten Gemeinden eingebunden. Eine Übernahme der Flächen von der Fa. Rohrdorfer durch den WGM ist bereits in vorvereinbart.
- Die Planung deckt sich mit dem örtlichen Entwicklungskonzept.

9. Baulandbilanz

1. Änderung:

Die Änderung umfasst – nach Eintritt der Folgenutzung eine Fläche von 14,01 ha.

2. Baulandverbrauch (seit der Revision konsumierte Baulandreserven):

In der früheren Gemeinde Ganz wurde mit dem Flächenwidmungsplan 3.03 im Jahr 2011 der aktuelle Stand der Baulandreserven erhoben, in der früheren Gemeinde Mürzzuschlag wurde seit der Revision (2007) keine Aktualisierung dieser Daten vorgenommen.

Da die kein Wohnbauland betrifft, für das nach dem StROG 2010 die Angemessenheit der Reserven nachzuweisen ist, wurde keine Neuerhebung der Baulandreserven vorgenommen.

3. Flächenbilanz

Zur Darstellung der sich aus den Änderungen ergebenden Werte wird auf das von der Abteilung 13 des Landes herausgegebenen Formblatt Flächenbilanz zurückgegriffen. Das Formblatt ist im Anhang angeschlossen.

10. Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik

Das Stmk. Raumordnungsgesetz ermöglicht und verpflichtet die Gemeinden zu Maßnahmen für eine aktive Bodenpolitik (§34 ff). Bodenpolitische Maßnahmen betreffen unbebaute Baulandflächen.

Die Inanspruchnahme / Bebauung der unbebauten Baulandfläche, die nach dem Eintritt der Folgenutzung zur Verfügung steht, innerhalb einer angemessenen Frist muss durch Abschluss privatwirtschaftlicher Vereinbarungen gem. §35 des StROG 2010 abgesichert werden.

Vereinbarungen nach §35 („Baulandverträge“) sind für die vorliegende Änderung die einzige in Betracht kommende Form der nach dem StROG möglichen Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik.

Grundlage für die Vereinbarungen ist der Erlass des Amtes der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 13B, vom 8.2.2005.

Um die Vorgaben des StROG 2010 zu sichern, ist es notwendig, die Vereinbarung vor dem Beschluss der Flächenwidmungsplanänderung abzuschließen.

11. Umweltprüfung / Umwelterheblichkeitsprüfung

Gemäß §4 des StROG 2010 ist im Rahmen der Erstellung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne) eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, wenn die Planung geeignet ist,

- Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt,
- oder Europaschutzgebiete gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich zu beeinträchtigen.

Planungen, für die sich daraus keine Pflicht zur Umweltprüfung ergibt, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Nach §4 Abs. 1 ist eine Umweltprüfung jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt.

Nach §4 Abs. 3 ist eine Umweltprüfung für Planungen auch dann nicht erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind, oder wenn die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert wird oder erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Beurteilung der Umwelterheblichkeit erfolgt nach dem Leitfaden „SUP in der örtlichen Raumplanung“, herausgegeben von der Fachabteilung 13B (nun Abteilung 13) der Stmk. Landesregierung. Demnach wird in einem „Screening“ geprüft, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist. Das Screening besteht aus drei Schritten

1. der Prüfung, ob eine „Abschichtung“ anwendbar ist (eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe liegt vor),
2. der Prüfung, ob „Ausschlusskriterien“ vorliegen (Eigenart und Charakter des Gebietes werden nicht verändert / Nutzung kleiner Gebiete / mit der Planung sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden) bzw. ob eine Prüfung obligatorisch ist (UVP-Pflicht, Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes) und
3. wenn die ersten beiden Prüfschritte negativ ausfallen, einer Umwelterheblichkeitsprüfung.

Bei der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen müssen außerdem die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) berücksichtigt werden. Müzzzuschlag liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention.

Die Planung wurde bereits auf der Ebene des örtlichen Entwicklungskonzeptes einer Prüfung unterzogen.

Die Änderung beinhaltet die im örtlichen Entwicklungskonzept zugrunde gelegte Ausweisung. Daher sind durch eine weitere Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten.

Da ein Ausschlusskriterium zutrifft, ist auch sichergestellt, dass den Zielsetzungen der Alpenkonvention nicht widersprochen wird.

12. Verfahren

Planzeichenverordnung

Gemäß den Übergangsbestimmungen in § 8 der Planzeichenverordnung für Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan 2007 (LGBl. 12/2008) kann beim vorliegenden Änderungsverfahren die alte Rechtslage angewendet werden. Der Änderungsplan braucht daher nicht an die neue Planzeichenverordnung angepasst werden.

Art des Verfahrens und Inkrafttreten der Änderung

Der Änderung liegt ein von der Landesregierung genehmigtes örtliches Entwicklungskonzept zugrunde. Daher gelten für das Änderungsverfahren die Bestimmungen laut §39 des StROG 2010.

Die Änderung erfolgt nach dem Auflageverfahren. Demnach ist der Entwurf der Änderung über mindestens 8 Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflagedauer kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben.

Die Kundmachung der Auflage erfolgt durch den Bürgermeister, der die Gemeinderatsmitglieder über die Auflage informiert.

Von der Auflage werden die benachbarten Gemeinden und Dienststellen gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz und gemäß Benachrichtigungsverordnung verständigt.

Nach Ablauf der Auflagefrist wird der Entwurf der Änderung samt eingelangten Einwendungen vom Bürgermeister dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Beschluss der Änderung in einer anderen Fassung als zur Einsicht aufgelegt erfordert die vorhergehende Anhörung der durch die Abänderung Betroffenen.

Alle Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Nach dem Beschluss muss die Verordnung der Flächenwidmungsplanänderung gemäß Gemeindeordnung 2 Wochen kundgemacht werden. Sie tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die für die örtliche Raumordnung zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung hat während der Auflage die Möglichkeit, einen Genehmigungsvorbehalt auszusprechen. In diesem Fall muss die Änderung nach dem Beschluss der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden und tritt erst nach Genehmigung durch die Landesregierung und anschließender Kundmachung in Kraft.

Verfahrensablauf:

- Auflage von bis
- Einwendungen und Stellungnahmen:
- Änderungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf:
- Anhörungen:
- Beschluss der Änderung durch den Gemeinderat am: 10.6.2016
- Inkrafttreten der Änderung:

ANHANG

- Flächenbilanz
- Skizze Flächen Flächenwidmungsplan 0.03
- Luftbild vom Änderungsgebiet (Quelle: GIS Steiermark)
- Stellungnahme zur Wiederverfüllung der Nassbaggerung, verfasst von DI Dr. techn. Walter Prodingner, Zivilingenieur für Bauwesen
- Abflussuntersuchung der Mürz zwischen Einmündung des Ganzbaches und Einmündung des Bammelbauerbaches, Verfasser DI Bernhard Egger-Schinnerl, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

FLÄCHENBILANZ

Bau- gebiete	Flächenwidmungsplan Nr. 0.00*				Flächenwidmungsplan Nr. 0.03**				Veränderung			
	gesamt		bebaut ¹		unbebaut		mobilisiert ²		gesamt		bebaut	
	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.
WR	199,09		165,32		33,77		13,83		199,09		165,32	
WA	25,71		25,30		0,41				25,71		25,30	
KG	3,87		3,63		0,24				3,87		3,63	
DO												
GG	19,79		17,31		2,48		4,59		19,79		17,31	
I/1	44,21		37,77		6,44		2,19		58,26		37,77	
I/2 (alt)	1,69				1,69				1,69			
E1												
E2	3,11		1,61		1,50		1,50		3,11		1,61	
KU												
EH												
FW												
Wohnbau- land	228,67		194,25		34,42		13,83		228,67		194,25	
Gesamt	297,47		250,94		46,53		22,11		311,52		250,94	
									14,05	4,5%	14,05	23,2%
											14,05	38,9%

* FWP 0.00: Summen der Baulandflächen der früheren Gemeinden Mürrzuschlag und Ganz

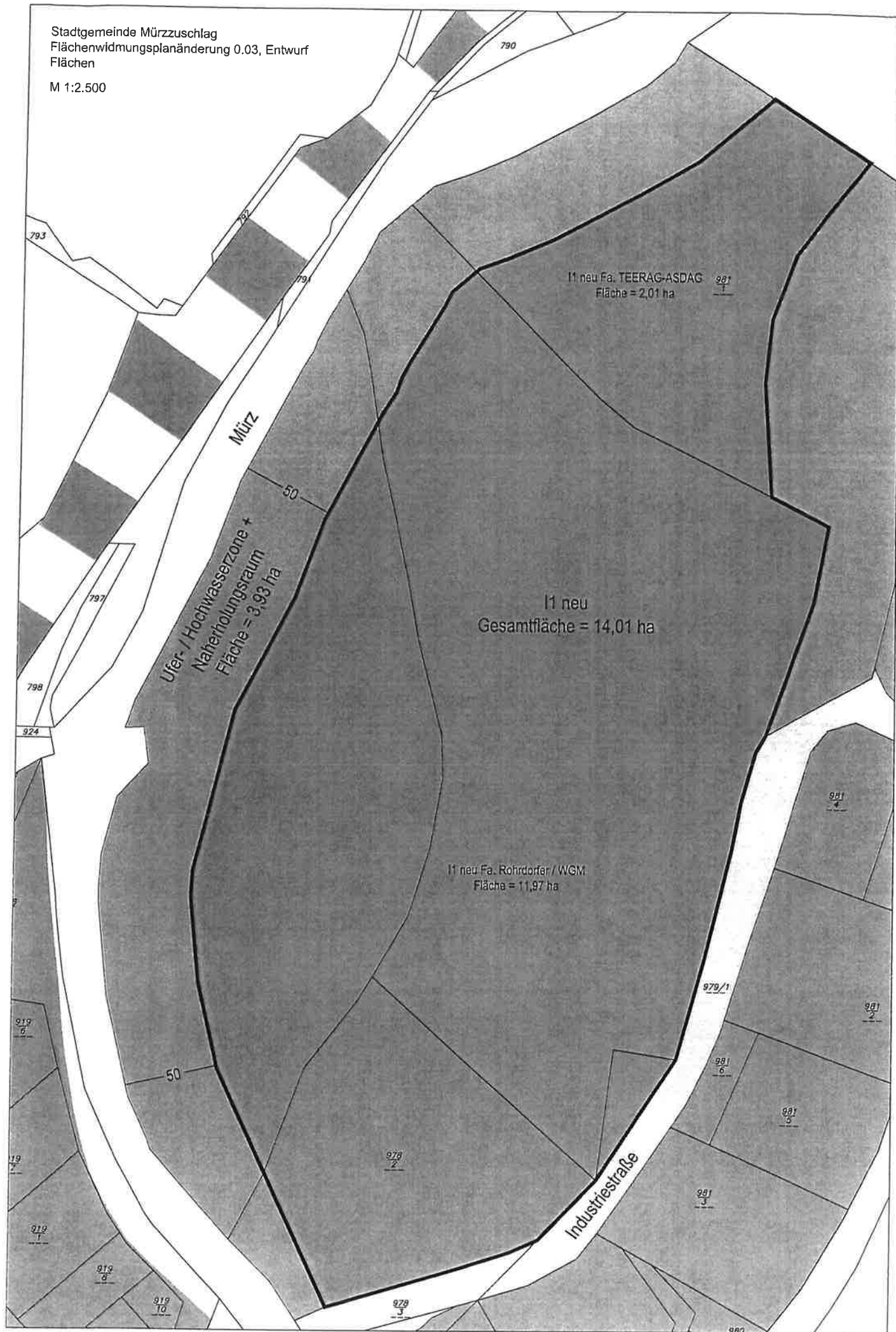
Bei der Änderung 0.01 wurde keine Baulandänderung vorgenommen, die Änderung 0.02 ist noch nicht in Kraft.

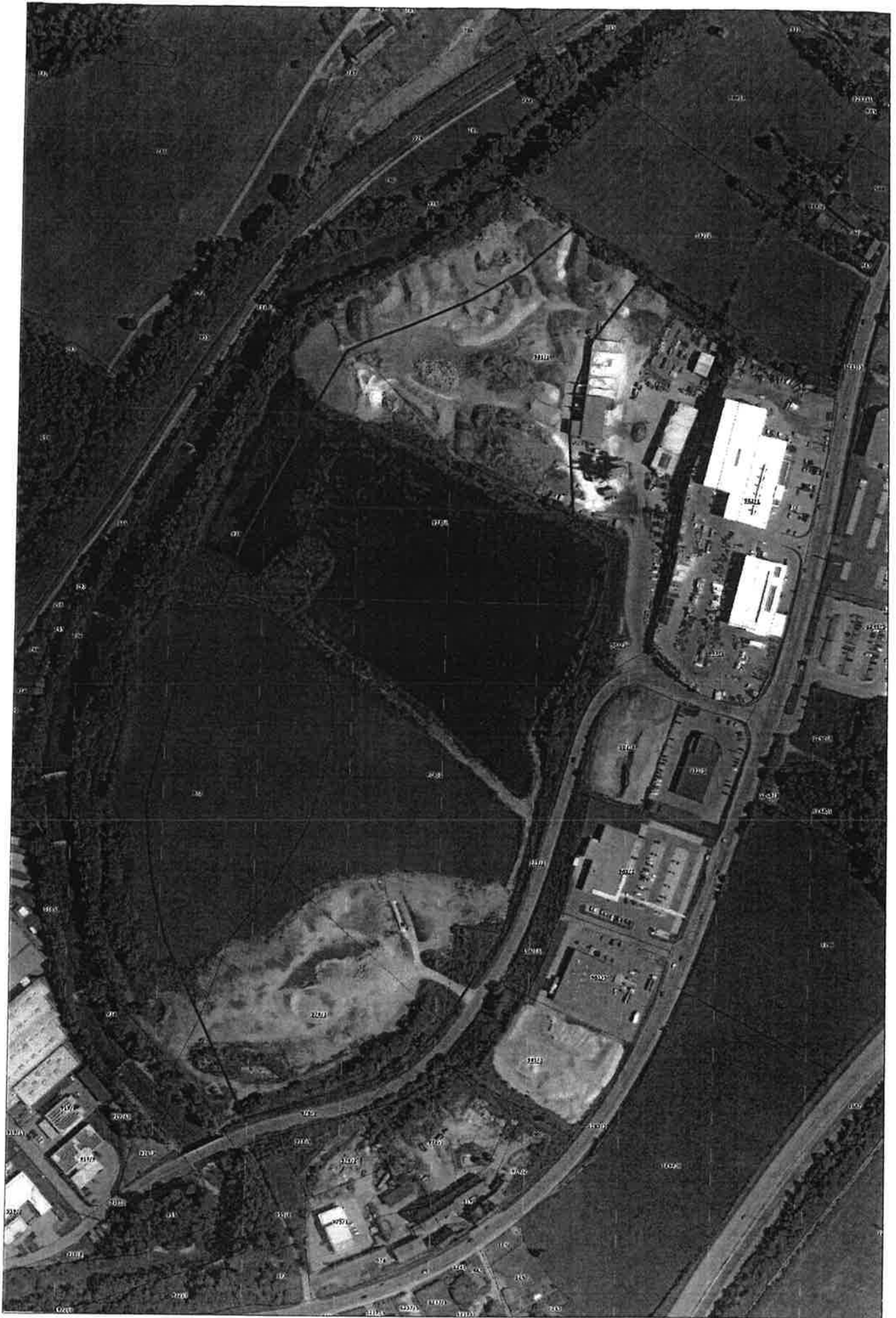
** FWP 0.03: nach Eintritt der Folgenutzung

¹ Stand Bebauung Revision 2007 (Mürrzuschlag) bzw. 2011 (Änderung 3.03 Gemeinde Ganz)

² Stand Mobilisierung: Revision 2007 (Mürrzuschlag); in der früheren Gemeinde Ganz ist kein Bauland mobilisiert.

Stadtgemeinde Mürzzuschlag
Flächenwidmungsplanänderung 0.03, Entwurf
Flächen
M 1:2.500





LEGENDE

Ersichtlichmachungen

-  Eisenbahn
-  Eisenbahnprojekt Semmering Basistunnel
-  Bundesschnellstraße S6
-  Landesstraße B23, L118
-  Projekt B23 Umfahrung Hauptplatz
-  Radweg R5, R46
-  Bahnhof, Busbahnhof
-  Park- and Ride - Parkplatz
-  Haltestelle öffentl. Verkehr mit Einzugsbereich 300m Bus / 1000m Bahn
-  Hochspannungs-Freileitung 110kV, 220kV mit Schutzzone
-  Gewässer
-  Wald
-  Naturdenkmal
-  geschützter Landschaftsteil
-  Biotopfläche
-  Quellschutzgebiet
-  durch Hochwasser gefährdete Fläche HQ100
-  wasserwirtschaftliche Vorrangfläche
-  gelbe Gefahrenzone Wildbach
-  rote Gefahrenzone Wildbach
-  Schienenlärm - 50dB Nacht
-  Schutzzone (Geruchsimmisionszone) Nutztierhaltung
-  Altlastenfläche
-  Altlastenverdachtsfläche
-  Bergbaugelände
-  Gemeindegrenze
-  Siedlungsgrenze in Nachbargemeinden

Vorrangflächen nach dem regionalen Entwicklungsprogramm

-  Vorrangzone für Industrie und Gewerbe
-  Grünzone

räumlich funktionelle Gliederung

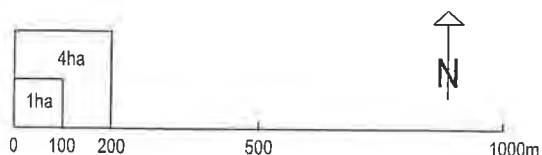
-  Zentrum - Handel / Dienstleistungen
-  gewerbliche & industriell-gewerbliche Nutzung
-  Wohnen
-  landwirtschaftlicher Siedlungsbereich
-  Siedlungsgrenze / Siedlungsschwerpunkt
-  Siedlungsgrenze / kein Siedlungsschwerpunkt
-  Entwicklungsrichtung (Farbe nach funktioneller Zuordnung)
-  Bereichs-Nummerierung
-  Freiland
-  Sondernutzung - Sport-/Freizeitanlage, Spielfläche, Park, Friedhof, Kleingarten
-  Sondernutzung - zeitlich begrenzt
-  Bauland im 4. Flächenwidmungsplan

soziale Einrichtungen

-  öffentliche Einrichtung / Verwaltung, Sozialeinrichtung
-  Nahversorgung (Lebensmittelhandel, vollsortiert)

technische Infrastruktur

-  Verkehrsfläche der Gemeinde
-  Projekt Zufahrt Industriepark Hönigsberg
-  Parkhaus, Groß-Parkplatz
-  Hochbehälter
-  Wasserkraftwerk
-  Blockheizkraftwerk
-  Heizwerk
-  Sender Ganzstein



STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 2006 ENTWICKLUNGSPLAN

DATUM	GEZEICHNET	MASSTAB	PLAN NR.
2.10.2006	BAT, RADA	1:15000	RO 613-11/4.0-EP



ARCHITEKT UNIV. PROF. DIPL.-ING. DR. TECHN. HEINER HIERZEGGER
8010 GRAZ, FRANZISKANERPLATZ 10/II, TEL (0316) 82 71 77, FAX 81 10 47
email: ro.hierzegger@eunet.at

DIPL.-ING. DR. TECHN. WALTER PRODINGER
Staatlich befugter und beeideter Zivilingenieur für Bauwesen
Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger

A-8010 GRAZ, TEGETTHOFFPLATZ 3/III
Telefon 0 31 6 / 38 24 88 DW 12, Fax DW 9, Auto 0664 / 3524488



An die

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Peter Drexler
Stadtbaudirektor

STADTAMT MÜRZZUSCHLAG
Geschäftsbereich Stadtplanung

05. Feb. 2016

Wiener Straße 9

8680 MÜRZZUSCHLAG

Graz, am 03. 02. 2016

Betrifft:

Naßbaggerung im Bereich der Grundstücke 977, 978/1 und 978/2, KG Mürzzuschlag
Wiederverfüllung zur späteren Nutzung als Baugrund für gewerbliche Objekte -
Möglichkeiten und Grenzen von Maßnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit

Bezug: Ihr e-mail vom 26. Jänner 2016

Sehr geehrter Herr Stadtbaudirektor Drexler!

Aus Ihrem Schreiben kann man vorweg ableiten, daß Sie sich bislang bereits in einer sehr kompetenten Weise mit der Frage der Wiederauffüllung der o.a. Naßbaggerung und der nachfolgenden Nutzung als Baugrund befaßt haben. Zu den drei von Ihnen artikulierten Fragen darf ich wie folgt Stellung nehmen:

- (1) Bei Überlegungen zur Tragfähigkeit des örtlichen Untergrundes muß man von einem dreilagigen System ausgehen, wobei die untere Lage durch die unter der Aushubsohle der Naßbaggerung verbliebene Restmächtigkeit der Kiesformation gegeben ist, die mittlere Lage der unter Wasser eingebrachten Wiederauffüllung entspricht und die obere Lage durch die aufzubringende Tragschicht repräsentiert wird. Für den unter der Aushubsohle der Naßbaggerung verbliebenen, zumindest mitteldicht gelagerten sandig-steinigen Kies (Mürzschotter) erübrigt sich die Frage nach der Tragfähigkeit, zumal sie aufgrund der Lagerungsdichte als gegeben vorausgesetzt werden kann. In Bezug auf die Tragschicht gilt, daß der Kornaufbau derselben und der

Verdichtungsaufwand nach bodenmechanischen Kriterien steuerbar sind und eine ausreichende Tragfähigkeit bauseits sichergestellt werden kann. Für Verkehrsflächen werden Festlegungen nach RVS-Vorgaben angebracht sein. Es verbleibt somit das Material zur Wiederauffüllung der Naßbaggerung zur Beurteilung, wobei dasselbe bei einer feinkörnigen Struktur unter Wasser vorerst eine breiige Konsistenz einnehmen und nach Maßgabe von äußeren Einwirkungen einer Konsolidierung (Setzung und Verfestigung durch das auflastbezogene Auspressen des Porenwassers) unterliegen wird. Kriterien für den zeitlichen Verlauf der Setzung bzw. Konsolidierung sind die Kornverteilung und die Durchlässigkeit des Schüttmaterials, die Schichtstärke bzw. die Entwässerungsbedingungen sowie das Ausmaß der Auflast oder Überlast. Die Kornverteilung der anfallenden Tunnelausbruchmaterialien wird nur bedingt zu beeinflussen sein. Die Schichtstärke ist durch die Abbautiefe vorgegeben und die Entwässerungsbedingungen werden zweiseitig, d.h. nach unten zur beim Abbau verbliebenen Kiesbasis und nach oben zur Tragschicht, sein. Der zeitliche Verlauf der Konsolidierung der feinkörnigen Wiederauffüllung könnte durch eine temporär begrenzte Überlastschüttung in Verbindung mit Vertikaldrains beschleunigt werden. Diese Maßnahmen könnten aber einer Kosten-Nutzen-Rechnung zuwiderlaufen, zumal sie auch die Installation eines bau- bzw. maßnahmenbegleitenden Meßprogrammes zur Erfassung des Ausmaßes der Konsolidierung erfordern.

Antworten auf Fragen nach der Tragfähigkeit einer feinkörnigen, unter Wasser eingebrachten Wiederverfüllung werden vom bodenmechanischen Verhalten des jeweiligen Schüttmaterials bestimmt. Mindestmaßnahmen zur Einschätzung des Konsolidierungsverlaufes sind Rammsondierungen und Setzungsmessungen. Am Beispiel einer mit feinkörnigen Fraktionen wiederverfüllten Naßbaggerung in Peggau hat sich z.B. anhand von Sondierungen nachweisen lassen, daß unter der Auflast einer mindestens 3,00 m starken Tragschicht eine signifikante Verbesserung der Tragfähigkeit eingetreten ist, wobei nach den Rammdiagrammen eine im Ausgangszustand breiige Masse in einen Zustand mit einer steifen Konsistenz gebracht worden ist.

Im Bereich von fein- oder gemischtkörnigen Wiederauffüllungen von Naßbaggerungen sind Bauwerke grundsätzlich in Verbindung mit Tiefgründungselementen zur Lastabtragung in den unter der Abbausohle verbliebenen gut tragfähigen Boden auszuführen. Für Bauwerke stellen sich Fragen nach der Mindesttragfähigkeit der Tragschicht nicht, wohl aber für das Umfeld mit Außenanlagen, womit zur Antwort der nächsten Frage übergeleitet wird.

- (2) Beschränkt man die Frage nach der Mindesttragfähigkeit für versiegelte

und befestigte LKW-befahrbare Flächen auf eine z.B. mit einer Stärke von 3,00 m aufgebrachte Tragschicht, wären die diesbezüglichen Anforderungen mit der Einhaltung der RVS-Vorgaben erfüllt. Bei Körnungsschwankungen des Materials der Wiederauffüllung und allenfalls unterschiedlichen Füll-tiefen würden Konsolidierungssetzungen unvermeidbaren Schwankungen unter-liegen, durch die setzungsausgleichende Wirkung der Tragschicht würden diese aber nur in einem abgeschwächten Ausmaß bis zum Planum der Trag-schicht durchschlagen. Probleme aus Setzungsdifferenzen werden primär am Übergang zu den praktisch setzungsfrei bleibenden Gebäuden auftreten, zu-mal dort das Ausmaß der Gesamtsetzung der Setzungsdifferenz zu den Gebäuden entspricht. Zur Vermeidung von Stufen wird mitunter die Aus-führung von schleppplattenartigen Übergangskonstruktionen angedacht.

- (3) Die Antwort auf die Frage nach Mindesttragfähigkeiten für Industrie- und Gewerbegebiete ergibt sich aus den Antworten (1) und (2). Es wird noch-mals auf die Bedeutung von Setzungsmessungen hingewiesen, zumal diese die Voraussetzung für weitgehend realistische Prognosen zu den Endsetzungen und den Zeiten bis zum Abklingen der Setzungen nach dem semigraphischen Verfahren von Sherif sein würden. Visuelle Beurteilungen des Schütt-planums würden jedenfalls für die o.a. Nutzung des Areals zu wenig sein.

Sie haben mit Ihren Äußerungen in Bezug auf die Gründungsproblematik voll-kommen recht - natürlich bieten sich Rammpfähle aus duktilem Gußeisen an, zumal diese nach Maßgabe der Schaftdurchmesser und der Wandstärken mit zu-lässigen Traglasten von 680 bis 1.390 kN eine sehr wirtschaftliche Anpassung an die statisch-konstruktiven Erfordernisse erlauben und darüber hinaus bei systembezogenen Tiefenbegrenzungen nach den Schlagzeiten i.a. deutlich kürzer als kleinkalibrige Bohrpfähle ausgeführt werden könnten. Kriterien für eine ausreichende Konsolidierung der Wiederverfüllung wären einerseits abklingende Setzungen und andererseits ein Anstieg der bei der UW-Einbringung von über-wiegend feinkörnigen Schüttmaterialien eintretenden breiig-weichen Ausgangs-konsistenz in Richtung einer steifen Endkonsistenz. Am Beispiel der Wieder-auffüllungen von Naßbaggerungen in Peggau war dies bei Rammsondierungen mit der Schweren Rammsonde (DPH) am Anstieg der n_{10} -Schlagzahlen (Schlagzahlen für Sondeneindringungen von jeweils 10 cm) von 1 und 2 auf mehrheitlich 5 und darüber nachvollziehbar, wenngleich die Sondierungen 2007 und 2014 ausgeführt worden sind und die Tragschicht zu verschiedenen Zeiten aufgebracht worden ist, mehrheitlich zwischen 2009 und 2012 (die o.a. Zeitspanne zwischen den Rammsondierungen ist demnach nicht als Maß für die erforderliche Konsoli-dierungsdauer zu verstehen). Im Sinne einer groben Einschätzung der abzu-

wartenden Dauer zur Verfestigung der UW-Schüttung werden Monate zu wenig sein und nicht ausreichen, es werden aber auch nicht mehrere Jahre sein müssen.

In Bezug auf das Material zur Gestaltung einer voraussichtlich auf mindestens 3,00 m auszulegenden Tragschicht habe ich nach baupraktischen Erfahrungen qualitätsgeprüfte recycelte mineralische Baurestmassen angesprochen, zumal deren kantige Struktur eine gute Verzahnung und eine setzungsausgleichende Funktion erwarten lassen. Tunnelausbruchmaterialien sind nicht auszuschließen, wünschenswert wären solche aus kompakten Felszonen, zumal diese eine Recyclingmaterialien vergleichbare Funktion einnehmen könnten. Bei teilweise bis voll verwitterten Felsmassen (Mürbfels) wäre der zuvor angesprochene Effekt nicht im selben Ausmaß zu erwarten, aber man wird sich das Material nicht aussuchen können - um so mehr würde auf eine weitgehende Konsolidierung des zur Wiederauffüllung eingebrachten Materials Bedacht zu nehmen sein.

Sollten sich im Laufe der Zeit weitere Fragen zur künftigen Nutzung der wiederverfüllten Naßbaggerungen als Baugründe für gewerbliche Betriebsobjekte ergeben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. In diesem Sinne verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

DIPL.-ING. DR. TECHN.
WALTER PRODINGER
ZIVILINGENIEUR FÜR BAUWESEN
1010 GRAZ, REGENHOFPLATZ 1
TELEFON 0316 138210 DW 121

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2016

Referent: Bgm. DI Karl Rudischer

Betrifft: Förderungsrichtlinie Schneeräumung von privaten Hofzufahrten

Sachverhalt

Die Gemeinde Ganz förderte in den letzten Jahren die Schneeräumung von privaten Hofzufahrten, welche eine Länge von 600 lfm übersteigen. Der bisherige Einheitssatz war mit EUR 0,20 je lfm festgelegt.

Bisher wurden seitens der Stadtgemeinde Mürrzzuschlag, Förderungen im Einzelfall und in Abhängigkeit der Höhe im Stadtrat bzw. im Gemeinderat beschlossen.

Nunmehr wurde eine Richtlinie „Förderung Schneeräumung von privaten Hofzufahrten“ ausgearbeitet.

Eckpunkte dieser sind:

- Festlegung Förderwerber
- Festlegung Fördersatz EUR 0,20 je Laufmeter
- Inkrafttreten mit 01.07.2016

Die Auszahlung erfolgt gemäß des in den Förderungsrichtlinien beschriebenen Verfahrens nach Vorliegen des Stadtratsbeschlusses.

Rechtslage

Förderungen in der Stadtgemeinde Mürrzzuschlag sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eingehende Anträge werden vom Geschäftsbereich Stadtplanung geprüft, und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkung

Die Förderung ist im OH unter der Haushaltsstelle 1/8140/7280 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 14.06.2016 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, dass zukünftige Förderungen dieser Art ausschließlich auf Basis der vorgegebenen Richtlinien erfolgen sollen.

Antrag

Die Richtlinie „Förderung Schneeräumung von privaten Hofzufahrten“, lt. Beilage wie im Sachverhalt beschrieben, zu beschließen.

Richtlinie

Förderung Schneeräumung von privaten Hofzufahrten gem. Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 27. Juni 2016

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmitteln die Schneeräumung von privaten Hofzufahrten mit überdurchschnittlich hohen Schneeräumungskosten und somit die Erhaltung der kleinbäuerlichen Strukturen in der Landwirtschaft.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber können Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Gebäudeeigentümer auftreten. Fördergebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

3. Gegenstand von Förderungen und Förderungsausmaß

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmitteln die Schneeräumung von privaten Hofzufahrten, welche bestehende Wohngebäude für Hauptwohnsitze erschließen.

Förderbar ist die Schneeräumung von Zufahrten deren Länge, ausgehend von der Abzweigung der Hauptstraße bis zum nächstgelegenen Gebäudeeck des zu erschließenden Objektes, 600 Laufmeter überschreiten. Die Schneeräumung kürzerer Zufahrten, Vorplätze, Hofräume, Parkplätze, Stellplätze und dergleichen sind wegen überwiegend privater Interessen von der Förderung durch die Gemeinde ausgeschlossen. Nicht gefördert wird die Schneeräumung von Zufahrten zu Nebenwohnsitzen.

Der Fördersatz beträgt EUR 0,20 je Laufmeter. Die max. Fördersumme beträgt EUR 620,-- je Objekt und kann höchstens 1mal jährlich gewährt werden.

4. Verfahren

- 1) Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.

- 2) Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, aufgelegten Formulars bis spätestens 31.03. für das vorangegangene Jahr einzubringen.
Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizugeben.
- 3) Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden. Im Falle gegebener Voraussetzungen sind die Anträge dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4) Die Auszahlung des Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Stadtrates vorliegt und der Förderungswerber sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, erfüllt.
- 5) Wird der 31.3. für die Antragstellung versäumt, erlischt der Förderanspruch zur Gänze für das vorangegangene Jahr.

5. Verwirken von Förderungen

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

- 1) die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat
- 2) die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht hat
- 3) die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat
- 4) die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat
- 5) seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist
- 6) ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig hat oder die Gewerbeberechtigung verwirkt hat

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.

Auf Förderungsfälle, die nach den EU-Richtlinien einer Einzelfallgenehmigung durch die Kommission bedürfen, ist diese Richtlinie nicht anzuwenden.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Stadtrat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Mürzzuschlag.

Die der Stadtgemeinde zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gem. §21 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Bundesabgabenordnung.

7. Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit Freitag, 01. Juli 2016 in Kraft.

Mürzzuschlag, im Juni 2016

Der Bürgermeister:

(DI Karl Rudischer)

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 D) der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2016

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Absichtserklärung Straßen- und Brückenübernahme Kohleben

Sachverhalt

Seit mehreren Jahren gibt es zwischen Mürzzuschlag und Neuberg einen Radweg, welcher auf der Trasse der früheren Neubergerbahn geführt wird. Für den Ortsteil Kohleben besteht jedoch keine Möglichkeit, auf öffentlichen Verkehrsflächen den Radweg zu erreichen. Nunmehr wird mit der Umsetzung einer Kraftwerkserneuerung der Stadtwerke Mürzzuschlag im Bereich der Hofzufahrt „Hauzenbauer“ begonnen und ist hier eine Beteiligung der Stadtwerke an dieser Zufahrt notwendig. Zum Erreichen des Neubergertalradweges wäre die Verbindungsstraße zw. Lahnsattelbundesstraße und dem Radweg samt 2 Stahlbetonbrücken notwendig. Im Zuge der Verhandlungen wurde für beide Brücken ein Gutachten von DI Dr. Markus Vill vom Dezember 2015 erstellt und liegt dies der Gemeinde vor. Die Stadtwerke Mürzzuschlag beteiligen sich im Zuge der Errichtung des Kraftwerkes am Restwert der Brückenanlagen und werden nach Abschluss der Kraftwerkserrichtung eine vom vorgenannten Gutachter beschriebene Brückensanierung durchführen. Um zukünftig einen offiziellen Verkehrsanschluss zwischen Landesstraße und Radweg im Nahbereich des Ortsteils Kohleben zu erreichen, wäre jetzt eine Absichtserklärung der Gemeinde für die spätere Übernahme gewünscht. Dies deshalb, weil davon abhängt, ob die Stadtwerke ein Servitut oder eine Beteiligung an den Brücken vom jetzigen Eigentümer erhalten. Beiliegend Fotos der Ist-Situation.

Finanzielle Auswirkung

Derzeit keine finanzielle Auswirkung, die spätere Übernahme müsste zu einem späteren Zeitpunkt durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten haben in ihrer Sitzung vom 14.06.2016 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, eine Absichtserklärung im Sinne des Referentenberichtes zu fassen.

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag möge die Absichtserklärung für die Übernahme des Straßenstückes samt beider Brücken, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 E) der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2016

Referent: GR Franz Rosenblattl

Betrifft: Gemeindewohnhausanlage Ob. Bahngasse 6 – 12
Heizungsumstellung; außerplanmäßige Ausgabe mit Bedeckung

Sachverhalt

Die Objekte Ob. Bahngasse 6, 8, 10, 12 besitzen seit ihrem Bestand eine zentrale Ölheizung und eine zentrale Warmwasseraufbereitung, d.h. in einem Objekt befinden sich die beiden Anlagen, sehr lange Versorgungsleitungen im Erdreich führen dann zu den Verbrauchern.

Seit Jahren gibt es daher Gespräche, diese Altheizanlage zu ersetzen.

Im Jahr 2017 ist von den Stadtwerken Müzzzuschlag geplant, auf der sog. Mayerhofer-Wiese eine Warmwassersolaranlage für den Sommerbetrieb der Fernwärme zu errichten. Für diese Anlage müsste die derzeitige Fernwärme zwischen den Objekten wie beschrieben durchgeführt bzw. verlängert werden.

Weiters gibt es derzeit die Möglichkeit, bei Umstellung von Heizanlagen Förderungen eines Energieversorgungsunternehmens gemäß Energieeffizienzgesetz zu lukrieren.

Nunmehr ergibt sich nachfolgende Situation.

a) Fernwärmeanschluss:

Lt. vorliegendem Anbot vom 13.4.2016 würden die Stadtwerke Müzzzuschlag GmbH den Anschluss der Objekte Ob. Bahngasse 6 – 12 samt Montage der Übernahmestationen zu einem Preis von € 72.734,-- netto anbieten.

Gleichzeitig bieten sie im selben Anbot eine Förderung lt. EEEFFG in der Höhe von 71.440,-- netto an, sodass der Anschluss in diesem Fall sehr günstig ist. Verbleibende Nettokosten sind € 1.294,--.

b) Sekundärseitige Umbauten

Da nun aus einer zentralen Versorgung in jedem Haus eine Heizungsverteilung samt E-Installation, sowie geringen Baumaßnahmen und das Entsorgen des Öltanks notwendig sind, ergeben sich lt. derzeitigen Schätzkosten (Beilage) des Büros LPS Kindberg und dem Geschäftsbereich Stadtplanung Gesamtkosten für die Umbauarbeiten in der Höhe von € 110.891,00 netto.

Diese zusammengefassten Leistungen sollen von verschiedenen Firmen angeboten und eine Vergabe an den Bestbieter vorbereitet werden.

Angemerkt wird, dass ein Systemwechsel von Öl auf Fernwärme nur in den Sommermonaten und mit entsprechender Vorbereitung erfolgen kann.

Beim Ausfall der Heizanlage während der Heizperiode wäre ein Wechsel techn. nicht möglich.

Zusätzlich wird von den Stadtwerken im Zuge der Anschlüsse auch die Einleitung der Fernwärme (ohne Übergabestationen) für die Objekte Ob. Bahngasse 12a und 12b errichtet, sodass hier ein späterer Anschluss jederzeit möglich ist.

Die Beauftragung einer Firma für die Planung und Ausschreibung der Heizungsumbaumaßnahmen wurde im STR bereits beschlossen.

Gesamtkosten auf Basis Anbot Stadtwerke und Schätzkosten des Planers ca. € 112.185,-- netto

Rechtslage

Gemäß § 3 des Bundesvergabegesetzes 2006 gelten Gemeinden als öffentliche Auftraggeber und sind für die Vergabe von Liefer- und Bauaufträgen die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. Darüber hinaus werden bei den Ausschreibungen seitens der Stadtgemeinde die einschlägigen ÖNORMen (A 2050, A 2060) angewandt, wobei in besonderen Fällen Teile von ÖNORMen ausdrücklich als nicht verbindlich erklärt werden.

Aufgrund der seit 1. Mai 2009 geltenden Schwellwerte sind Direktvergaben im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich bis zu einem Volumen von € 100.000,-- möglich.

Finanzielle Auswirkung

Die Heizungsumstellung war für das Wirtschaftsjahr 2016 nicht vorhersehbar und nicht geplant.

Auf dem Rücklagenkonto der betroffenen Wohnhausanlagen bestehen die notwendigen finanziellen Mittel zur Bedeckung der Projektkosten durch eine außerplanmäßige Rücklagenentnahme.

Die außerplanmäßigen Gesamtausgaben in Höhe von € 112.185,-- sollen auf der Haushaltsstelle 1/8460/0100 nach positivem Finanzierungsbeschluss im GR vom 27.6.2016 erfolgen.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Wohnungswesen und Verkehrsangelegenheiten haben in ihrer Sitzung vom 28.04.2016 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, einen Beschluss im Sinne des Referentenberichtes zu fassen.

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag möge die Heizungsumstellung / Wechsel des Heizmediums, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

Die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag werden im Sinne des § 79 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung ersucht, die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von € 112.185,-- zu beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 F) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2016

Referentin: Vzbgm. Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: Gemeindejagd – Aufteilung der Jahrespacht für 2016

Sachverhalt

Gemäß § 21 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idgF ist der jährliche Jagdpachtschilling an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindegebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

Der zu erstellende Aufteilungsentwurf ist vor der Beschlussfassung im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und die Auflage kund zu machen.

Der Entwurf für die Aufteilung für die Jahrespacht für 2016 wurde von 01.03.2016 bis einschließlich 29.03.2016 aufgelegt und die Auflage kundgemacht.

Am 09.03.2016 um 11:32 Uhr wurde von Herrn Franz Gstättnr in den Aufteilungsentwurf der Gemeindejagd KG Mürzzuschlag Einsicht genommen.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd, KG Mürzzuschlag beträgt EUR 315,70 und wurde bei der Gemeindekasse am 25.02.2016 erlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz beträgt EUR 734,70 und wurde bei der Gemeindekasse am 31.03.2016 erlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd KG Ganz beträgt EUR 533,26 und wurde bei der Gemeindekasse am 01.03.2016 erlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd, KG Lambach beträgt EUR 209,99 und wurde bei der Gemeindekasse am 30.03.2016 erlegt.

Der Jagdpachtschilling für die Gemeindejagd, KG Eichhorntal beträgt EUR 425,60 und wurde bei der Gemeindekasse am 04.04.2016 erlegt.

Der Aufteilungsentwurf lautet:

- für Gemeindejagd, KG Mürzzuschlag:

1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 10ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 3,-) lt. nachstehender Listung

Grundeigentümer	Hausname	Fläche in ha
Reinhold Kainradl		11,2230 ha
Alexander Mayerhofer	vlg. Stökelhube	29,2409 ha
Dr. Peter Freiberger		16,0594 ha
Johann Rinnhofer	vlg. Koasa	18,0106 ha
Karl u. Annemarie Rinnhofer	vlg. Bamelbauer	25,0306 ha
Hubert Riegler	vlg. Gneindl	16,2881 ha
Manfred u. Sabine Rinnhofer	vlg. Pichlbauer	17,8051 ha
Herbert Hochreiter	vlg. Poldlbauer	26,7592 ha
Helmut Narnhofer	vlg. Moser	14,4269 ha
Mag. Marianne u. Ing. Viktor Riegler	vlg. Pölzlbauer	37,3828 ha
Ursula u. DI. Christian Stoppacher	vlg. Blossbauer	25,4215 ha
Michael Leitner	vlg. Annerlbauer	26,6883 ha
Franz Lukas jun.	vlg. Bachner	22,0933 ha
Herbert Brenner	vlg. Hintermüller	18,6189 ha
Günther Hirsch	vlg. Fuchs	25,2479 ha
ÖBB-Infrastruktur AG		34,3522 ha
Republik Österreich		23,5632 ha
Stadtgemeinde Mürzzuschlag öffentl. Gut u. div. Kleinflächen < 10ha		664,1089 ha
		<u>1.052,3208 ha</u>

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

- für Gemeindejagd, KG Auersbach und KG Schöneben-Ganz:

1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 1 ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 1,-) lt. nachstehender Listung.

Grundeigentümer	Hausname	Fläche in ha
Andreas u. Hermelinde Gletthofer	vlg. Nansenheim	12,9145 ha
Anna Matzbacher	vlg. Schaller	25,7680 ha
Anton Reisenegger	vlg. Schattleitner	23,2969 ha
Brigitte Pink	vlg. Pichler	23,7807 ha
Christian Paar	vlg. Rosenmoar	33,8118 ha
Claudia Ruschizka	vlg. Buchleitner	69,3282 ha
Elfriede Prasch	vlg. Kulmesbauer	23,5963 ha
Elisabeth Schallenberger	vlg. Joklbauer	23,5066 ha
Erich Pillhofer	vlg. Hackl	24,0978 ha

Gerold u. Michaela Rinnhofer	vlg. Lammer	44,8496 ha
Harald u. Kathrin Überfall	vlg. Michlbauer	24,3601 ha
Helmut Königshofer	vlg. Berger	25,8089 ha
Hubert u. Margit Lukas	vlg. Grabner	46,7216 ha
Ing. Andreas Rinnhofer	vlg. Vestlbauer	12,6733 ha
Ing. Friedrich Rinnhofer	vlg. Hasenbauer	49,5089 ha
Johann Taberhofer	vlg. Grubbauer	36,2440 ha
Manfred Riegler	vlg. Voitlbauer	21,0469 ha
Maria Weißenböck		1,1894 ha
Michael Halmdienst	vlg. Peterbauer	63,3638 ha
Reinhold Taberhofer	vlg. Poldlbauer	54,6247 ha
Rupert u. Andrea Taberhofer	vlg. Eckbauer	18,6568 ha
Stefan Igl	vlg. Hansbauer	35,5266 ha
Viktor Riegler	vlg. Michlbauer	29,5592 ha
Stadtgemeinde Mürzzuschlag öffentl. Gut u. div. Kleinflächen < 1ha		10,4654 ha
		<u>734,7000 ha</u>

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

- für Gemeindejagd, KG Ganz:

1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 1 ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 1,-) lt. nachstehender Listung.

Grundeigentümer	Hausname	Fläche in ha
Franz u. Ingrid Pölzl		1,4999 ha
Dr. Michael Hochreiter	vlg. Ungersbacher	22,6134 ha
Ernst u. Waltraud Maierhofer	vlg. Halbbauer	26,0472 ha
Franz u. Andrea Rinnhofer	vlg. Gaberbauer	21,1278 ha
Georg u. Elisabeth Rinnhofer	vlg. Steinrieser	52,9742 ha
Gerlinde Putzgruber-Fuchs u. Karl Putzgruber	vlg. Magerl	64,7368 ha
Gregor Pink	vlg. Nicklbauer	48,6815 ha
Hubert Linsberger	vlg. Irgbauer	23,2951 ha
Hubert u. Margit Lukas	vlg. Grabner	16,8016 ha
Jakob u. Renate Mittlinger	vlg. Premmer	8,4285 ha
Johann Schmallegger	vlg. Glashütter	70,6993 ha
Rosemarie Dimai		68,2215 ha
Rosina u. Franz Halmdienst	vlg. Steinbauer	24,3726 ha
Thomas u. Karin Paar	vlg. Haunzwickl	30,6242 ha
Michael Leitner	vlg. Annerlbauer	10,7512 ha
Michael Halmdienst	vlg. Peterbauer	23,1829 ha
Stadtgemeinde Mürzzuschlag öffentl. Gut u. div. Kleinflächen < 1ha		19,2023 ha
		<u>533,2600 ha</u>

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

- für Gemeindejagd, KG Lambach:

1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 1 ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 1,-) lt. nachstehender Listung.

Grundeigentümer	Hausname	Fläche in ha
Karl Hainzl	vlg. Kogler	21,81 ha
Josef u. Herta Lukas	vlg. Ziegler	30,51 ha
Hubert Pimeshofer	vlg. Karlbauer	31,39 ha
Manfred Rinnhofer	vlg. Stürzer	100,97 ha
Ing. Martin Rinnhofer	vlg. Lahnholz	25,31 ha
		<u>209,99 ha</u>

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

- für Gemeindejagd, KG Eichhorntal:

1. Berücksichtigt werden EigentümerInnen im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 1 ha Gesamtgrundstückseigentum (Mindestauszahlungsbetrag EUR 1,-) lt. nachstehender Listung.

Grundeigentümer	Hausname	Fläche in ha
Rosina u. Franz Halmdienst	vlg. Steinbauer	18,6412 ha
Markus Haagen	vlg. Tonibauer	75,7840 ha
Günther Hirsch	vlg. Fuchs	11,2741 ha
Peter Köck	vlg. Hofbauer	57,7300 ha
Elisabeth u. Georg Rinnhofer	vlg. Steinrieser	6,2680 ha
Helmut Rinnhofer	vlg. Grübelbauer	3,5000 ha
Johann Rinnhofer	vlg. Grübelbauer	1,4400 ha
Paul Rinnhofer	vlg. Ganster	55,7300 ha
Johann Rothwangl	vlg. Sonnleitner	82,3000 ha
Erich Gilg	vlg. Seppbauer	53,9756 ha
Harald u. Kathrin Überfall	vlg. Michlbauer	20,3300 ha
Stadtgemeinde Mürzzuschlag öffentl. Gut u. div. Kleinflächen < 1ha		<u>38,6271 ha</u>
		<u>425,6000 ha</u>

2. GrundstückseigentümerInnen haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

Finanzielle Auswirkung

Die Einnahmen (Jagdpachtentgelt) werden unter der Kontierung 2 / 8410 / 8240 und die Ausgaben (Jagdpachtschilling) unter der Kontierung 1 / 8410 / 757 verbucht.

Rechtslage

Gesetzliche Grundlage ist § 21 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idgF. Der Gemeinderat hat den jährlichen Jagdpachtschilling an die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit hat in seiner Sitzung vom 10.05.2016 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Beschlussfassung der Aufteilung der Jahrespacht für das Jahr 2016 vorzuschlagen.

Antrag

Aufteilung der Jahrespacht für das Jahr 2016 gemäß § 21 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idgF gemäß referiertem Sachverhalt.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 G) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2016

Referentin: Vzbgm. Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: Vergaberichtlinien Kleingärten der Gemeinde

Sachverhalt

Zu den Liegenschaften der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gehören die Gärten der Kleingartenanlage Zöchlingweg auf den Grundstücken 422/1 und 421/4 KG Mürzzuschlag, welche zur gärtnerischen Bewirtschaftung vorgesehen sind. Diese Kleingärten wurden seit Jahrzehnten vom Stadforst verwaltet und verpachtet. Der älteste vorhandene Pachtvertrag stammt aus dem Jahr 1977. Nunmehr wurde eine neue Richtlinie „Zuweisung und Verpachtung von Kleingärten“, welche dem Referentenbericht beiliegt, ausgearbeitet.

Eckpunkte dieser sind:

- Festlegung der Voraussetzungen für die Vormerkung als WerberInnen für einen Kleingarten
- Es gilt das Gestaltungs- und Infrastrukturkonzept 2013 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag (Kleingartenrichtlinie – Beschluss Juni 2013 / GZ: 02/2013 i.d.g.F.
- Festlegung Jahrespacht (Stand 2016) von EUR 0,43 (Jahresverbraucherpreisindex 2010) pro Quadratmeter zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 20%) – indexgesichert.
- Reihung der WerberInnen für einen Kleingarten
- Vergabe eines Kleingartens erfolgt gemäß der Beschlussfassung im Stadtrat
- Inkrafttreten mit 01.07.2016

Finanzielle Auswirkung

Die Einnahmen aus der Vermietung/Verpachtung der Kleingärten Zöchlingweg werden der Kontierung 2 / 8660 / 8240 / 20 % gutgeschrieben.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit hat in seiner Sitzung vom 10.05.2016 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, dass zukünftige Zuweisungen und Verpachtungen von Kleingärten ausschließlich auf Basis der vorgegebenen Richtlinien erfolgen sollen.

Antrag

Die Richtlinien für die Zuweisung und Verpachtung von Kleingärten lt. Beilage wie im Sachverhalt beschrieben zu beschließen.

Vergaberichtlinien

Kleingärten der Gemeinde gem. Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 27. Juni 2016

I. Geltungsbereich

1.

Diese Richtlinien gelten für die Zuweisung und Verpachtung sämtlicher Kleingärten im Eigentum der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

1.1.

Unter Kleingarten sind alle Gärten (Pachtgrundstück Nr.1 bis Nr. 33) der Kleingartenanlage Zöchlingweg der Stadtgemeinde Mürzzuschlag auf den Grundstücken 422/1 und 421/4 KG Mürzzuschlag zur gärtnerischen Bewirtschaftung zu verstehen.

II. Zuweisung eines Kleingartens

2.

Voraussetzungen für die Vormerkung als WerberInnen für einen Kleingarten:

2.1.

Schriftliches Ansuchen um einen Kleingarten

2.2.

Vorgemerkt werden können

2.2.1

Österreichische StaatsbürgerInnen;

2.3.

Weitere Voraussetzungen für die Vormerkung als WerberInnen sind

2.3.1.

Vollendung des 18. Lebensjahres;

2.3.2.

Hauptwohnsitz in Mürzzuschlag;

III. Verpachtung eines Kleingartens

1.

Es gilt das Gestaltungs- und Infrastrukturkonzept 2013 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag (Kleingartenrichtlinie – Beschluss Juni 2013 / GZ: 02/2013 i.d.g.F.)

2.

Der Pächter bezahlt der Stadtgemeinde Mürzzuschlag als Verpächterin alljährlich, und zwar bis spätestens 30. April jedes Jahres im Vorhinein eine Jahrespacht von EUR 0,43 pro Quadratmeter zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 20%). Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria verlautebarte Jahresverbraucherpreisindex 2010 oder der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für den Vertrag dient der errechnete Jahresdurchschnittswert des dem Vertragsabschluss vorangegangenen Jahres. Die Rechnung wird von der Verpächterin vorgeschrieben.

3.

Die WerberInnen für einen Kleingarten werden nach Eingangsdatum ihres eingebrachten schriftlichen Antrages gereiht.

WerberInnen, welche vom Vorpächter bei schriftlicher Kündigung, als Nachpächter vorgeschlagen werden, können an erste Stelle gereiht werden.

4.

Die Vergabe eines Kleingartens erfolgt gemäß der Beschlussfassung im Stadtrat.

IV. Allgemeine Bestimmungen

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Stadtrat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Mürzzuschlag.

Die der Stadtgemeinde zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gem. §21 der Steiermärkischen Gemeindeordnung.

V. Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit 01.07.2016 in Kraft.

Mürzzuschlag, im Juni 2016

Der Bürgermeister:

(DI Karl Rudischer)

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 H) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2016

Referentin: Vzbgm. Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: Kleinwasserkraftwerke – Resolution

Sachverhalt

Die Gemeinde Mürzzuschlag legt besonderen Wert auf eine saubere und nachhaltige Energieversorgung. Im Gemeindegebiet gibt es unter anderem fünf Kleinwasserkraftwerke. Diese liefern rund 42 % des Jahresstromverbrauchs der Haushalte bzw. rund 15 % des Gesamtstromverbrauchs im Gemeindegebiet Mürzzuschlag. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen sichern wichtige Wertschöpfungseffekte und Arbeitsplätze in unserer Gemeinde.

Die Kleinwasserkraft leistet einen signifikanten Beitrag zum Wohlstand, zur Strom-Versorgungssicherheit sowie zu einem CO₂-effizienten Energiesystem und ist somit nicht nur für die Volkswirtschaft, sondern auch im Hinblick auf den Klimawandel von großer Bedeutung. Aus den genannten Gründen ist der Erhalt der Kleinwasserkraft ein besonderes Anliegen unserer Gemeinde.

Der gemeinnützige Verein „Kleinwasserkraft Österreich“ vertritt die Interessen der Kleinwasserkraftwerksbranche und hat der Gemeinde die Beschlussfassung über die „Gemeinsame Resolution der Gemeinde Mürzzuschlag und Kleinwasserkraft Österreich“ empfohlen. Vorrangiges Ziel der Vereinsarbeit ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie aus Kleinwasserkraft.

In diesem Sinne fordern wir mit beiliegender Resolution die Bundesregierung auf, eine CO₂- und atomstromfreie Energiezukunft sicherzustellen und die bestehende österreichische Kleinwasserkraft abzusichern und deren Ausbau zu ermöglichen, indem sie:

- sich für Kostenwahrheit am europäischen Strommarkt in den EU-Gremien einsetzt
- einen fairen Abnahmepreis von 5-6 Cent/kWh für Kleinwasserkraftstrom und Ökostrom aus Altanlagen als Ausgleich für bestehende Marktverzerrungen festlegt.
- ausreichend hohe Investitionszuschüsse für die Errichtung von Fischwanderhilfen und anderen ökologischen Maßnahmen auch für die Kleinwasserkraft sicherstellt.

Finanzielle Auswirkung

Es sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit hat in seiner Sitzung vom 10.05.2016 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Beschlussfassung der „Gemeinsamen Resolution der Gemeinde Mürzzuschlag und Kleinwasserkraft Österreich“ zu empfehlen.

Antrag

Die „Gemeinsame Resolution der Gemeinde Mürzzuschlag und Kleinwasserkraft Österreich“ lt. Beilage wie im Sachverhalt beschrieben zu beschließen.

**Gemeinsame Resolution der Gemeinde Mürzzuschlag und
Kleinwasserkraft Österreich.**

Die Gemeinde Mürzzuschlag legt (insbesondere auch als Klima-
bündnis-Gemeinde) besonderen Wert auf eine saubere und nachhaltige Energieversorgung.
In unserem Gemeindegebiet gibt es unter anderem 5 Kleinwasserkraftwerk(e) mit einer in-
stallierten Gesamtleistung von 1.180 kW.

Diese(s) Kleinwasserkraftwerk(e) liefert/liefere(n) rund 42 % des Jahresstromverbrauchs der
Haushalte bzw. rund 15 % des Gesamtstromverbrauchs in unserer Gemeinde. Wir sehen
diese sowohl CO₂- als auch kernenergiefreie Stromproduktion als wichtige Säule für
regionalen Klima- und Naturschutz in unserem Land. Zudem sichert die Errichtung und der
Betrieb der Anlage(n) wichtige Wertschöpfungseffekte und Arbeitsplätze in unserer Gemeinde
bzw. Region.

Die Kleinwasserkraft leistet einen signifikanten Beitrag zum Wohlstand, zur Strom-
Versorgungssicherheit sowie zu einem CO₂-effizienten Energiesystem und ist somit nicht nur
für die Volkswirtschaft, sondern auch im Hinblick auf den Klimawandel von großer Bedeutung.
Da aus den genannten Gründen der Erhalt der Kleinwasserkraft ein besonderes Anliegen un-
serer Gemeinde ist, sehen wir die aktuelle Situation am Strommarkt und deren Auswirkungen
auf die Kleinwasserkraft mit großer Sorge. Die österreichische Kleinwasserkraft als
ökologische, gut prognostizierbare und kostengünstige Form der Energieerzeugung wird durch
direkte u. indirekte Subventionen und Förderungen für atomare u. fossile Energieformen und
somit Marktpreisen von rund 2 Cent je kWh einer Situation ausgesetzt, in der ein
wirtschaftlicher Betrieb kaum mehr aufrecht zu erhalten ist. Massive Investitionen in
Fischwanderhilfen, Reduzierung der Produktion durch erhöhte Restwasserabgabemengen
etc. tragen dazu bei, dass die Kleinwasserkraft in Österreich aktuell akut gefährdet ist. Dies ist
insbesondere im Hinblick auf das in Paris für Österreich ausgegebene Ziel von 100 % Strom
aus Erneuerbaren Energien verheerend.

In diesem Sinne fordern wir die Bundesregierung auf, eine CO₂- und atomstromfreie Energiezukunft sicherzustellen und die bestehende österreichische Kleinwasserkraft abzusichern und deren Ausbau zu ermöglichen, indem sie:

- sich für Kostenwahrheit am europäischen Strommarkt in den EU-Gremien einsetzt
- einen fairen Abnahmepreis von 5-6 Cent/kWh für Kleinwasserkraftstrom und anderen Ökostrom aus Altanlagen als Ausgleich für bestehende Marktverzerrungen festlegt.
- ausreichend hohe Investitionszuschüsse für die Errichtung von Fischwanderhilfen und anderen ökologischen Maßnahmen auch für die Kleinwasserkraft sicherstellt.

Die Stromproduktion im Einklang mit der Natur ist uns wichtig. Wir sind überzeugt davon, und viele positive Beispiele belegen es, dass Kleinwasserkraftwerke nicht im Widerspruch zu einem guten gewässerökologischen Zustand stehen. Zudem liefern sie uns regionalen, sauberen, CO₂-freien Strom. Die oben genannten Forderungen sind also wichtige Bausteine für eine nachhaltige Stromproduktion, für Klimaschutz und Energieunabhängigkeit.



Müzzzuschlag, 27.6.2016

ANTRAG gem. §34 1 c der Gemeindeordnung
zum TO-Punkt 6
der Gemeinderatssitzung vom 27.6.2016
GB Stadtplanung
H) Kleinwasserkraftwerke -Resolution

Stadtamt Müzzzuschlag					
Eing.	27. Juni 2016 11:30 Uhr				
Zl.	<table border="1"> <tr> <td>Beilagen</td> <td>Bearbeitet</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	Beilagen	Bearbeitet		
Beilagen	Bearbeitet				

Betrifft:

Erhalt bzw. Revitalisierung der Kleinwasserkraftwerke
der Stadtgemeinde Müzzzuschlag
Keine gemeinsame Resolution der Gemeinde mit
„Kleinwasserkraft Österreich“ betreffend den weiteren Ausbau von Kleinwasserkraftwerken
in Österreich.

Begründung:

Die Gemeinde Müzzzuschlag besitzt fünf Kleinwasserkraftwerke. Diese liefern rund 42 % des Jahresstromverbrauchs der Haushalte bzw. rund 15% des Gesamtstromverbrauchs im Gemeindegebiet Müzzzuschlag.

Diese Kleinwasserkraftwerke zu erhalten bzw. zu revitalisieren ist ein wichtiger Beitrag für eine saubere Energiegewinnung in Müzzzuschlag und die Stadtgemeinde Müzzzuschlag bekennt sich zum Erhalt und Revitalisierung ihrer Kleinwasserkraftwerke.

Die Gemeinde Müzzzuschlag sollte sich jedoch bewusst sein, welche Auswirkungen ein weiterer Ausbau der Kleinwasserkraft in Gesamtösterreich haben kann und sollte die Unterzeichnung der oben genannten Resolution nochmals überdenken.

Fakt ist, dass Wasser die wichtigste Ressource für Mensch und Umwelt -weltweit und in Österreich- ist. Um die Qualität und Verfügbarkeit des heimischen Wasserschatzes langfristig sicherzustellen, muss jedoch auch die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer erhalten bleiben.

Die Situation unserer Flüsse und Bäche hat sich in den letzten Jahren dramatisch zugespitzt.

Österreich besitzt insgesamt nur noch 33 % an intakten Flusstrecken und rund 70% der Fließgewässer unseres Landes werden bereits durch die Wasserkraft genutzt.

Bedingt durch den Klimawandel erfährt die CO 2 arme Stromerzeugung aus Wasserkraft derzeit eine gesellschaftliche Akzeptanz, die die Energieversorger -und damit auch der Verein „Kleinwasserkraft Österreich“- geschickt zur Beeinflussung von Politik, Wirtschaft und öffentlicher Meinung nutzen. In einer beispiellosen PR-Offensive stellt man den Ausbau der Wasserkraft als Allheilmittel für die rot-weiß-rote Energiezukunft dar.

Unsere Flüsse sollen mit ihren umliegenden Auenlandschaften wieder mehr Platz erhalten, um alle Gewässerfunktionen -etwa ökologisch wertvolle Lebensräume, als Grund- und Trinkwasserspeicher und als natürlicher Hochwasserschutz- erfüllen zu können.

Antrag:

Die „Gemeinsame Resolution der Gemeinde Müzzzuschlag und Kleinwasserkraft Österreich“ aus den oben genannten Gründen zu überdenken und in der heutigen Gemeinderatssitzung nicht zu beschließen.

Ilse Schmalix


Die Grünen



REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 I) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2016

Referent: Bgm. DI. Karl RUDISCHER

Betrifft: Verkauf Baugrundstück 514/8 KG Mürzzuschlag mit Einräumung von Vor- und Rückkaufsrecht

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist Eigentümerin von Grundstücken am unteren Ende der sog. Fuchswiese. Mit Teilungsplan der Vermessung Sommer ZT GmbH vom 12.11.2014 zu deren GZ: 1282-2 wurde dieses Areal parzelliert.

Das neu gebildete Grundstück Nr. 514/8 KG 60517 Mürzzuschlag mit einer Fläche von 734m² soll an die gemeinschaftlichen Käufer Bernhard PÖTZ und Tanja WERLBERGER, beide wohnhaft in Achenweg 47/4, 6365 Kirchberg in Tirol, zu einem Quadratmeterpreis von EUR 55,- verkauft werden. Der Gesamtkaufpreis beträgt daher EUR 40.370,-

Die Aufschließung des Grundstückes erfolgt über die öffentliche Wegparzelle 514/11 KG Mürzzuschlag.

Sämtliche Kaufverträge sehen folgende wesentliche Vertragspunkte vor:

1. Die Käufer sind in Kenntnis der bestehenden Bebauungspläne.
2. Der Gesamtkaufpreis ist längstens innerhalb von 14 Tagen nach allseitiger grundbuchsgültiger Unterfertigung der Kaufverträge auf das Konto des Treuhänders und Vertragsverfassers Notar Dr. Kinzer zu überweisen.
3. Die Käufer verpflichten sich, innerhalb von 2 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Verträge mit dem Bau eines Einfamilienwohnhauses zu beginnen und nach 5 Jahren die Benützungsbewilligung dafür zu erwirken. Es wird daher für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag das Wiederkaufsrecht sowie das Vorkaufsrecht für die Nichteinhaltung dieser Bedingungen vereinbart, wobei als Wiederkaufspreis der jeweils vereinbarte Kaufpreis nicht wertgesichert und verzinst vereinbart wird.
4. Der Stadtgemeinde Mürzzuschlag wird durch die jeweiligen Käufer das Vorkaufsrecht am Kaufobjekt eingeräumt und zwar für die Dauer der noch nicht vollständigen Erfüllung der zu Punkt 3. referierten Bedingungen.
5. Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz und zur ausschließlichen Nutzung der Käufer mit Übergang von Vorteil, Last, Gefahr und Zufall erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages.
6. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag leistet dafür Gewähr, dass der jeweilige Vertragsgegenstand frei von Altlasten, deren Dekontaminierung von der Behörde angeordnet ist. In Entsprechung der Bestimmung des § 81 Steiermärkische Gemeindeordnung ist diese Haftung jeweils mit Ablauf des 31.12.2021 und der Höhe nach begrenzt mit dem Kaufpreis.

7. Über Auftrag aller Vertragsparteien wird eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung über den Vertragsgegenstand erwirkt, wobei der Vertragsverfasser unwiderruflich mit der einzigen Ausfertigung zur Deckung der Verträge verständigt wird.

Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeiten) von unbeweglichem Gemeindevermögen bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Weiters bedürfen gemäß § 90 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO1967), LGBl. Nr. 115/1967 idgF Grundstücksverkäufe und Einräumung von Dienstbarkeiten der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

Gemäß § 90 Abs. 2 GemO kann von dieser vorbeschriebenen Genehmigungspflicht bei Vorlage eines Gutachtens eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen Abstand genommen werden.

Finanzielle Auswirkung

Die Kaufpreise wird unter der Kostenstelle 02/8400/0016/0% gutgeschrieben.

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss wurde per E-Mail vom 17.06.2016 über den geplanten Verkauf informiert.

Antrag

Auf Grundlage des referierten Sachverhaltes Verkauf

- 1. des neu gebildeten Grundstückes 514/8 KG 60517 Mürzzuschlag im Ausmaß von 734m² zu einem Quadratmeterpreis von EUR 55,-, sohin zu einem Gesamtverkaufspreis von EUR 40.370,- an Bernhard PÖTZ und Tanja WERLBERGER , beide wohnhaft in Achenweg 47/4, 6365 Kirchberg in Tirol, als gemeinschaftliche Käufer.***

Im Kaufvertrag wird das Wiederkaufsrecht sowie das Vorkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vereinbart und die im Sachverhalt referierten sonstigen wesentlichen Festlegungen, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung, vorgesehen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 7 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2016

Referent: Gemeinderätin Mag^{ra}. Ursula Horvath

Betrifft: Österreichische Johannes Brahms Gesellschaft - Subvention

Sachverhalt

Die Österreichische Johannes Brahms Gesellschaft, vertreten durch den Obmann Herrn Ronald Fuchs, Wiener Straße 4, 8680 Mürzzuschlag haben mit dem Ansuchen vom 29.02.2016 um eine Subvention für das 23. Internationale Brahmsfest für den 07.09. – 11.09.2016 angesucht. Das Brahmfest wird im 2 Jahresrhythmus veranstaltet

Gemäß dem vorgelegten Finanzierungskonzept klafft eine Finanzierungslücke von € 15.000,00.

Es wird daher zur teilweisen Abdeckung der Finanzierungslücke eine Subvention von € 13.000,00 durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag vorgeschlagen.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen über einer Höhe von € 10.000,00 obliegt dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der Ausgaben ist auf dem Konto 1/3810/757001 wie im Sachverhalt beschrieben vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Kulturangelegenheiten und Verwaltungsausschuss der Mürzzuschlag Agentur hat in seiner Sitzung vom 04.04.2016 mehrheitlich den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Subventionsvergabe gemäß dem Sachverhalt zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Zuerkennung einer Subvention an die Österreichische Johannes Brahms Gesellschaft, vertreten durch den Obmann Herrn Ronald Fuchs, Wiener Straße 4, 8680 Mürzzuschlag für das Brahmsfest in der Höhe von € 13.000,00.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 7 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2016

Referentin: Vzbgm.ⁱⁿ Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: GB Bürgerservice – Schulstartgeld 2016/17 - Richtlinien

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe der Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel BewohnerInnen der Stadt mit sehr geringem Einkommen, durch Zuerkennung eines Schulstartgeldes für ihre schulpflichtigen Kinder für die 1. und 5. Schulstufe in Form von Mürztafern. Durch diese einmalige Förderung sollen die Kosten für den Schulbeginn abgedeckt werden. Als Grundlage gelten die Richtlinien für Schulstartgeld 2016/17 Beilage A) des Referentenberichtes.

Informationen über die Anspruchsberechtigung werden in der August Ausgabe der Gemeindezeitung veröffentlicht. Die Auszahlung erfolgt im Monat September 2016. Die Anträge werden im Bürgerservice (Sozialreferat) aufgelegt und bearbeitet.

Rechtslage

Die Auszahlung des Schulstartgeldes ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkungen

Es sind Ausgaben in der Höhe von rund € 10.000,-- zu rechnen und im Haushaltsvoranschlag unter dem OH-Konto 1/4290/7681 gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie hat in seiner Sitzung vom 07. Juni 2016 einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Richtlinien für Schulstartgeld 2016/2017 (Beilage A) gemäß dem Sachverhalt zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Die Richtlinien für Schulstartgeld 2016/17 (Beilage A), wie im Sachverhalt angeführt, zu beschließen.

RICHTLINIEN

für Schulstartgeld 2016/17 (GR-B.)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel BewohnerInnen der Stadt mit sehr geringem Einkommen, durch Zuerkennung eines Schulstartgeldes für ihre schulpflichtigen Kinder für die 1. und 5. Schulstufe in Form von Mürztafern. Durch diese einmalige Förderung sollen die Kosten für den Schulbeginn abgedeckt werden.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Personen mit Mindesteinkommen deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

1. Personen (Alleinstehende/Ehepaare), die einen eigenen Haushalt haben und deren Einkommen nicht höher ist als das Mindesteinkommen plus € 50,--, das sind € 932,78 bzw. € 1.373,58, erhalten ein Schulstartgeld für ihre schulpflichtigen Kinder in der Höhe von € 100,--
2. Personen (Alleinstehende/Ehepaare), die einen eigenen Haushalt haben und deren Einkommen die Höhe des gültigen Mindesteinkommens plus € 100,--, das sind € 982,78 bzw. € 1.423,58 nicht überschreitet, erhalten ein Schulstartgeld für ihre schulpflichtigen Kinder in der Höhe von € 50,--.

Die Beträge beziehen sich auf Bruttoeinkommen.

Diese Richtsätze erhöhen sich um € 157,50 für jedes im Haushalt lebende Kind (bei Bezug der Familienbeihilfe des Bundes).

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen MitbürgerInnen zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Ausstellung eines Schulstartgeldes sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung, des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, im Bürgerservice aufgelegten Formulars (Ansuchen für Schulstartgeld) einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben. (Einkommensnachweise, nicht älter als 6 Monate und nach Aufforderung eine Schulbesuchsbestätigung).
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, die Abteilung Soziales, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Die Entgegennahme der Ansuchen erfolgt nach Beschluss des Gemeinderates.

5. Verwirken der Förderungen

Der Anspruch ist verwirkt, wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird das Schulstartgeld abgewiesen.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Auszahlung des Schulstartgeldes ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag,

Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer e.h.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 7 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2016

Referentin: Vzbgm.ⁱⁿ Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: GB Bürgerservice – Erhalt des Wickelrucksackes - Richtlinien

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe der Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Familien nach der Geburt ihres Kindes, deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt mit einem Wickelrucksack. Als Grundlage gelten die Richtlinien für den Erhalt des Wickelrucksackes (Beilage A) des Referentenberichtes.

Der Wickelrucksack kann gegen Vorlage der Geburtsurkunde und Anmeldung des Kindes im Bürgerbüro abgeholt werden.

Rechtslage

Der Erhalt des Wickelrucksackes ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkungen

Es sind Ausgaben in der Höhe von rund € 50,00,-- pro Rucksack zu rechnen und im Haushaltsvoranschlag unter dem OH-Konto 1/439000/4030 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie hat in seiner Sitzung vom 07. Juni 2016 einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die geänderten Richtlinien für den Erhalt des Wickelrucksackes (Beilage A) gemäß dem Sachverhalt zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Die Richtlinien für den Erhalt des Wickelrucksackes (Beilage A), wie im Sachverhalt angeführt, zu beschließen.

RICHTLINIEN

für den Erhalt des Wickelrucksackes (GR-B.)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel, Familien nach der Geburt ihres Kindes.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Familien, deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

3. a) Förderungsvoraussetzungen / b) Förderungsausmaß

a) Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag. Die Vorlage der Geburtsurkunde und Anmeldung des Kindes.

b) Wickelrucksack

Inhalt:

- 1x MYLOVE Baby Wipes Pflgetücher
- 1x Nivea Baby Shampoo & Bath MINI
- 1 x easyderm Windelspray 100ml
- 1 x HIPPI Pflegeöl MINI + Feuchttücher
- 1 x NUK Stilleinlagen
- 1 x NUK Flasche 0-6 Monate
- 1 x BIPA Einweg-Lätzchen
- 1 x Beißring
- 1x Jako-o.at Rassel
- 1x Stoffwindel
- 1x Stofflätzchen
- 1x Body
- 1x Strampler
- 1x Baby Badetuch mit Kapuze
- 2x XXXLutz Socken

Prospekte:

- Stadtgemeinde MZZ „Willkommen im Leben“
- Easyderm Windelspray Werbeprospekt

Baby Butt.at Werbeprospekt
Bmvit „Sicher unterwegs im Auto“ Infoprospekt
WKO „Ratgeber für Spielzeugauswahl“ Infoprospekt

GUTSCHEINE:

Sparkasse MZZ

Stadtwerke Mürzzuschlag Energie Gutschein (1 Monat)

XXXLutz Babykarte (Div. Gutscheine)

GUTSCHEIN BIPA für Windeln 1+1 Gratis (läuft 29.02.16 ab und wird aussortiert)

KIKA Gutschein 10 %

HOFER Gutschein für Fotos im Wert von € 10,00

NKD Gutschein im Wert von € 5,00

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen MitbürgerInnen zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Der Antrag liegt im Bürgerbüro der Stadtgemeinde Mürzzuschlag auf. Es sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben.
- c. Die MitarbeiterInnen des Bürgerbüros der Stadtgemeinde Mürzzuschlag kontrollieren die Voraussetzungen für den Erhalt des Wickelrucksackes.
- d. Die Übergabe des Wickelrucksackes erfolgt nach Vorlage der Unterlagen.

5. Verwirken der Förderungen

Der Anspruch ist verwirkt, wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden.

6. Allgemeine Bestimmungen

Der Erhalt des Wickelrucksackes ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag, am

Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer e.h.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 7 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2016

Referentin: Vzbgm.ⁱⁿ Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: GB Bürgerservice – Förderung der Geburtsvorbereitungskurse - Richtlinien

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe der Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Frauen, die ein Kind erwarten und deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt, bei der Geburtsvorbereitung. Als Grundlage gelten die Richtlinien für Förderung der Geburtsvorbereitungskurse Beilage A) des Referentenberichtes.

Der Antrag (Abtretungserklärung) liegt im Bürgerbüro der Stadtgemeinde Mürzzuschlag auf.

Rechtslage

Die Förderung der Geburtsvorbereitungskurse ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderhöhe ist ein Zuschuss von 1/5 der Gesamtkosten bis max. € 20,00 und im Haushaltsvoranschlag unter dem OH-Konto 1/439000/75701 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie hat in seiner Sitzung vom 07. Juni 2016 einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die geänderten Richtlinien für die Förderung der Geburtsvorbereitungskurse (Beilage A) gemäß dem Sachverhalt zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Die Richtlinien für die Förderung der Geburtsvorbereitungskurse (Beilage A), wie im Sachverhalt angeführt, zu beschließen.

RICHTLINIEN

für Förderung der Geburtsvorbereitungskurse (GR-B.)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Frauen, die ein Kind erwarten bei der Geburtsvorbereitung.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Frauen, deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

3. a) Förderungsvoraussetzungen / b) Förderungsausmaß

a) Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag. Die Vorlage der Teilnahmebestätigung am Geburtsvorbereitungskurs.

b) Die Förderhöhe ist ein Zuschuss von 1/5 der Gesamtkosten bis max. € 20,00.

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen MitbürgerInnen zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Der Antrag liegt im Bürgerbüro der Stadtgemeinde Mürzzuschlag auf. Dem Ansuchen sind die Teilnahmebestätigung, sowie die Zahlungsbestätigung und der Nachweis des Hauptwohnsitzes beizugeben.
- c. Die MitarbeiterInnen des Bürgerbüros der Stadtgemeinde Mürzzuschlag kontrollieren, ob die Voraussetzungen für eine Förderung für den Geburtsvorbereitungskurs erfüllt sind.
- d. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Überprüfung. Es besteht auch die Möglichkeit eine Abtretungserklärung an die durchführenden Hebammen zu unterschreiben. Nach Vorlage der Abtretungserklärung wird der Zuschuss direkt an die Veranstalter ausbezahlt.

5. Verwirken der Förderungen

Der Anspruch ist verwirkt, wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Förderung des Geburtsvorbereitungskurses ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag, am

Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer e.h.



Mürzzuschlag, 27.6.2016

DRINGLICHKEITSANTRAG
DER GRÜNEN MÜRZZUSCHLAG
gem. §34 Abs.1b) §54 Abs. 3 der
Stmk.Gemeindeordnung
eingebracht am 27.Juni 2016
von Gem.Rätin Ilse Schmalix

Stadtamt Mürzzuschlag					
Eing.	27. Juni 2016, 11.30 Uhr				
Zl.	<table border="1"><tr><td>Beilegen</td><td>Bearbeitet</td></tr><tr><td> </td><td> </td></tr></table>	Beilegen	Bearbeitet		
Beilegen	Bearbeitet				

Betrifft:

**Bereitstellung von Geldmitteln für
die Finanzierung der Innentstadtentwicklung
Mürzzuschlags**

Begründung:

Um das Vorhaben einer gezielten, zukunftsweisenden und nachhaltigen
„Innentstadtentwicklung in Mürzzuschlag“ zu gewährleisten, ist es absolut notwendig,
entsprechende Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

Antrag:

Als Finanzverantwortlicher der Stadt Mürzzuschlag wird der Herr Bürgermeister
aufgefordert, die entsprechenden Einnahmen der Parkgebühren, das sind etwa Euro
60.000 jährlich, zweckgebunden für die Entwicklung unserer Stadt im Voranschlag
2017 zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat möge dies beschließen.

Ilse Schmalix


Die Grünen

Eing.

21.

20.

13.40h

Dringlichkeitsantrag

Zl.

Gelesen

Bearbeitet

**gemäß § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung eingebracht von
der Gemeinderäten Franz Rosenblattl, Sandra Kern und Stefan Sommersguter**

Antrag:

Die Gemeinde Mürzzuschlag wird anlässlich des „Internationalen Tages des Ehrenamtes“ Aktivitäten setzen, um die Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit in allen gesellschaftlichen Bereichen, zu würdigen. Zugleich soll es auch eine Ehrung verdienter Personen geben.

Begründung:

In unserer Stadt gibt es viele Vereine und Institutionen aber auch privates Engagement im persönlichen Umfeld (Nachbarschaftshilfe).

Alle diese ehrenamtlichen Tätigkeiten finden unseres Erachtens nach, noch zu wenig Anerkennung in der Öffentlichkeit. Der Internationale Tag des Ehrenamtes, der jährlich am 5. Dezember begangen wird, wäre einerseits eine ausgezeichnete Gelegenheit der Bevölkerung die Leistungen der ehrenamtlich Tätigen nahezubringen und andererseits die Möglichkeit der Gemeinde sich bei diesen Menschen und den Organisationen erkenntlich zu zeigen.

Wir ersuchen um Annahme

Franz Rosenblattl, Sandra Kern und Stefan Sommersguter

Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 27.6.2016, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Kinder- und Jugendgemeinderat

Bereits von 2001 – 2003 gab es in Mürzzuschlag einen Kindergemeinderat. Dieses Projekt war durchaus erfolgreich und hat gezeigt, dass sich Kinder durchaus intensiv und bewusst mit ihrem näheren Lebensumfeld beschäftigen. Nicht umsonst wurde z.B. die Errichtung von Zebrastreifen einerseits, andererseits aber auch die Errichtung einer Rutsche im Hallenbad vom Kindergemeinderat thematisiert.

Kinder und Jugendliche stärker in kommunale Entscheidungsprozesse einzubinden ist aus vielerlei Hinsicht sinnvoll. Durch Installierung eines Kindergemeinderates können sie ihre Lebens- und Entwicklungsbedingungen aktiv mitgestalten, entscheiden und mitwirken. Durch eine direkte Beteiligung der Kinder werden die Kommunikation und das Miteinander gefördert, Projekte und Initiativen gemeinsam geplant und umgesetzt. Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist es von Vorteil über die Wünsche der Kinder aus deren eigener Sicht Bescheid zu wissen um Maßnahmen zielgerichtet setzen zu können.

Der Kindergemeinderat ist eine sehr gute Möglichkeit, auch den Jüngsten eine Stimme in der Gemeinde zu geben. Auf spielerische Art und Weise wird das Interesse am Gemeinwesen geweckt. Um das Projekt eines Kindergemeinderates nachhaltig zu gestalten erscheint eine professionelle Begleitung als sinnvoll und wünschenswert.

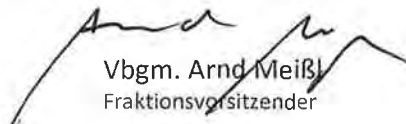
Für Jugendliche gilt der angeführte Sachverhalt sinngemäß.

Es ergeht daher der

Antrag

folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung eines Kindergemeinderates in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung eines Jugendgemeinderates in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag**
- 3. Die Landentwicklung Steiermark wird mit der professionellen Begleitung der Projekte Kinder- und Jugendgemeinderat Mürzzuschlag beauftragt.**


Vbgm. Arnd Meißl
Fraktionsvorsitzender

Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 27.6.2016, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Keine Ausgliederung der Kinderbetreuung an private Vereine und Übernahme der in den Kindergärten und im Hort beschäftigten Pädagoginnen und Betreuerinnen in den

Gemeindedienst

Die Kinderbetreuung in unseren Kindergärten bietet für alle Kinder eine Chancengleichheit und stellt eine qualitätsvolle vorschulische Bildungseinrichtung dar. Ein ausreichendes, bedarfsgerechtes und flexibles Angebot an Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, denn die Erwerbschancen von Eltern hängen besonders von den zur Verfügung stehenden Betreuungsangeboten für Kinder ab.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag verfügt über ein ausgezeichnetes Angebot im Bereich der vor- bzw. außerschulischen Betreuung von Kindern an drei Kindergartenstandorten und im Hort in der Toni Schruf-Volksschule. Eine gänzliche oder teilweise Ausgliederung der Kinderbetreuung im Bereich der Kindergärten an private Vereine bzw. Unternehmen würde die Chancengleichheit für die Kinder gefährden.

Die Pädagoginnen und Betreuerinnen der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen leisten sehr gute Arbeit. In den letzten Jahren wurden neue Mitarbeiterinnen nur mehr über Personalleasingfirmen als Zeit- bzw. Leiharbeitskräfte angestellt. Der wichtigste Faktor guter Kinderbetreuung sind motivierte zufriedene Mitarbeiter, die eine entsprechende Wertschätzung ihre Arbeit, aber auch eine gewisse Sicherheit ihrer Arbeitsplätze erfahren. Aus diesem Grund ist es sinnvoll die Pädagoginnen und Betreuerinnen der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen in den Gemeindedienst aufzunehmen.

Es ergeht daher der

Antrag

folgende Beschlüsse zu fassen:

1. **Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss die vorschulische Kinderbetreuung auch weiterhin ausschließlich in gemeindeeigenen Kindergärten zu organisieren.**
2. **Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss private Vereine auch künftig nicht mit der Führung eines öffentlichen Kindergartens zu betrauen.**
3. **Jene Pädagoginnen und Betreuerinnen, die derzeit als Zeit- bzw. Leiharbeitskräfte in den städtischen Kindergärten und im Hort Beschäftigung finden, werden in den Gemeindedienst übernommen, so ferne das ihrem Wunsch entspricht.**
4. **Ab sofort werden alle neu aufzunehmenden Pädagoginnen und Betreuerinnen im Bereich der Kindergärten und des Hortes direkt in den Gemeindedienst aufgenommen.**


Vbgm. Arnd Meißl
Fraktionsvorsitzender

PK 14)

Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 27.6.2016, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion

betreffend: Förderung der familieninternen Kindererziehung durch das „Berndorfer Modell“

Begründung

Die wesentlichste Aufgabe verantwortungsvoller Familienpolitik ist es, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, um Familien unabhängig von wirtschaftlichen Zwängen ein Familienleben nach ihren eigenen Wünschen zu ermöglichen. Eltern müssen frei über die Aufteilung der Haushaltsführung, die Kindererziehung und den außerhäuslichen Erwerb entscheiden können.

Aufgrund der derzeitigen Ausgestaltung der Familienförderung auf Bundes- und Landesebene ist diese „echte Wahlfreiheit“ leider nicht gegeben.

Durch das Kinderbetreuungsgeld (KBG) soll ein „wichtiger Beitrag für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ geleistet werden. Beim KBG stehen zwei Systeme zur Auswahl. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit. Bei dieser Form kann zwischen vier Varianten gewählt werden: 30+6 (monatliches Einkommen ca. 436 Euro), 20+4 (monatliches Einkommen ca. 624 Euro), 15+3 (monatliches Einkommen ca. 800 Euro) und 12+2 (monatliches Einkommen ca. 1.000 Euro). Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hat die primäre Funktion, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten (*Quelle: www.bmfj.gv.at*).

Aus der sogenannten „Monatsstatistik“ des BMFJ geht hervor, dass im April 2016 insgesamt 127.526 Personen in Österreich das KBG in Anspruch nahmen. Mehr als die Hälfte der Bezieher, nämlich 65.543, haben sich für die Variante „30+6“ entschieden. Sie erhalten monatlich also lediglich 436 Euro. Ein Viertel (32.906) der KBG-Empfänger entschied sich für das Modell „20+4“. Ihnen bleiben 624 Euro pro Monat (*Quelle: Monatsstatistik abrufbar auf www.bmfj.gv.at*).

Dreiviertel der KBG-Bezieher erhalten also weniger als 650 Euro monatlich. Im Vergleich dazu beträgt die „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ 837,76 Euro pro Monat.

Die Salzburger Gemeinde Berndorf hat einen vorbildlichen Schritt zum weiteren Ausbau der Wahlfreiheit für Familien gesetzt. Eltern, die das zwei- oder dreijährige Kinderbetreuungsgeld beziehen, weil sie sich so lange selbst um ihre Kinder kümmern wollen, wird seitens der Gemeinde ein Zuschuss gewährt. Das Idealmodell der Gemeinde Berndorf sieht so aus, dass das Kinderbetreuungsgeld auf Mindestsicherungshöhe aufgestockt wird und sich Gemeinde, Land und Bund diesen Zuschuss dritteln.

In Berndorf geht man nun voran und schießt 131 Euro monatlich zur dreijährigen und 68 Euro zur zweijährigen sowie den übrigen Varianten des KBG zu. Das Modell wurde im Berndorfer Gemeinderat von allen Fraktionen mitgetragen (Vgl.: http://www.berndorf.salzburg.at/Berndorfer_Modell_der_Kinder_Familienfoerderung_einstimmig_beschlossen_). Durch diesen begrüßenswerten Ansatz wird eine Verbesserung der Wahlmöglichkeit zwischen familieninterner Kleinkindbetreuung und einer Erwerbstätigkeit erreicht. Eltern, die sich Vollzeit der Kindererziehung widmen wollen, erfahren durch diesen Zuschuss Anerkennung und Wertschätzung. Die Leistung an der Gesellschaft, die durch die Erziehung geleistet wird, ist kaum in Geld aufzuwiegen. Auch der Katholische Familienverband spricht sich für den Ansatz der Salzburger Gemeinde Berndorf aus (Quelle: <http://www.familie.at/site/salzburg/familienpolitik/berndorfermodell>).

Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass familienexterne Kleinkindbetreuung zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld durch die öffentliche Hand subventioniert wird. So leisten das Land Steiermark sowie Gemeinden einen Beitrag zu Kindergarten- bzw. Kinderkrippenplätzen und Tagesmüttern.

Damit in der Gesellschaft wieder der „Mut zur Familie“ und der „Mut zum Kind“ aufleben, müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es Eltern ermöglichen, selbst entscheiden zu können, ob sie ihre Kinder, vor allem in den ersten Lebensjahren, selbst betreuen oder in außerhäusliche Kinderbetreuungseinrichtungen geben wollen. Beides soll seinen Platz haben und darf nicht gegeneinander ausgespielt werden.

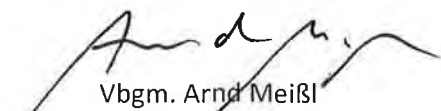
Um die Familien in unserer Heimatgemeinde zu unterstützen und im unbestrittenen Wissen darüber, wie wichtig gerade die ersten Lebensjahre für die Entwicklung des Kindes sind, sollte auch in Mürzzuschlag ein Fördersystem geschaffen werden, welches in den ersten Lebensjahren des Kindes ansetzt. Wir halten in diesem Zusammenhang das „Berndorfer Modell“ für ein Vorzeigeprojekt.

Es wird daher der

DRINGLICHKEITSANTRAG

gestellt folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag spricht sich für die Einführung eines Familienförderungsmodells nach dem Vorbild des „Berndorfer Modells“ aus.**
- 2. Der zuständige Fachausschuss wird mit der Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts beauftragt.**


Vbgm. Arnd Meißl
Fraktionsvorsitzender

PK 15)

Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 27.6.2016, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Familienfreundliche Gemeinde – Teilnahme an Audit

Je attraktiver das Lebensumfeld einer Gemeinde ist, desto interessanter ist es für Familien sich dort anzusiedeln und auch zu bleiben.

Durch den demographischen Wandel und seine Auswirkungen steht auch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag vor einer Reihe von Herausforderungen. Die Altersstruktur ändert sich, finanzielle Ressourcen sinken und die Handlungsspielräume werden immer geringer.

Eine Verbesserung des Lebensumfeldes und ein stärkerer Zusammenhalt der Gemeinschaft können diesen Entwicklungen entgegenwirken. Je attraktiver das Lebensumfeld ist, desto interessanter ist es für Familien sich dort anzusiedeln und auch zu bleiben. Dadurch steigt die Kauf- und Arbeitskraft in der Region und die Gemeinde gewinnt auch als Wirtschaftsstandort.

Wenn sich junge Menschen in einer Gemeinde ansiedeln, wird die Entwicklung der Gemeinde gefördert. Wo das Miteinander von Jung und Alt funktioniert, gewinnt eine Gemeinde an Wohn- und Lebensqualität

Das Audit familienfreundlichegemeinde-plus ist ein Instrument zur Gemeindeentwicklung hinsichtlich Familien- und Kinderfreundlichkeit. Unter Einbindung der gesamten Bevölkerung wird erhoben, wie kinder- und familienfreundlich eine Gemeinde ist und welche Angebote und Hilfestellungen es für Familien in der Gemeinde gibt bzw. wo noch Nachholbedarf erkennbar ist. Die externe Evaluierung des Prozesses und die jährliche Kontrolle des Fortschritts gewährleisten, dass nicht nur Aktionspläne gemacht werden, sondern diese tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden.

Es wird daher der

Antrag

gestellt folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist die Weiterentwicklung der Familienfreundlichkeit unter Einbeziehung aller Generationen ein besonderes Anliegen. Daher beteiligt sich die Stadtgemeinde Mürzzuschlag am Audit familienfreundlichegemeinde-plus des Landes Steiermark.


Vbgm. Arnd Meiß
Fraktionsvorsitzender

PKT 16)

Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 27.6.2016, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Förderung Biomasseheizung

Holz weist für die Wärmeproduktion einen entscheidenden Vorteil auf: es wächst nach. Österreich gehört zu den walddreichsten Ländern Europas. Über 30 Millionen Festmeter Holz wachsen pro Jahr nach. Seit Jahrzehnten vergrößert sich der Holzvorrat in österreichischen Wäldern – trotz intensiver Nutzung als Bauholz, für die Papierherstellung und als Energieträger.

Die Investition in eine neue Heizanlage ist kostspielig und soll langfristig Sinn machen. Enorme Preisschwankungen und unkalkulierbare Risiken kennzeichnen die Versorgung mit Gas und Öl. Viel sicherer ist im Vergleich die Versorgung mit Holz aus dem heimischen Wald. Österreich produziert z.B. nur aus Nebenprodukten der Holzverarbeitung heute mehr Pellets als im Inland verbraucht werden.

Da Holz beim Wachsen dieselbe Menge CO₂ aus der Luft aufnimmt, die bei der Verbrennung frei wird, verhindern Holzbrennstoffe, dass es zu einem Anstieg der CO₂ Konzentration in der Luft kommt. Auch wenn man den Einsatz von fossiler Energie z.B. für die Produktion und den Transport von Pellets berücksichtigt, ergibt sich gegenüber der Verwendung von Heizöl eine CO₂ Reduktion von über 95%.

Die Nutzung von Holz bietet nicht nur Vorteile für die Umwelt und klare wirtschaftliche Vorteile für die Kunden, sondern auch einen zukunftssicheren Markt für heimische Unternehmen, die den Brennstoff liefern, die Heizgeräte herstellen, oder diese installieren und warten.

Es ergeht daher folgender

Antrag

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss ab 1.1.2017 die Installation von modernen Holzheizungen, die mindestens 75% des Gesamtwärmebedarfes abdecken, die den entsprechenden Förderrichtlinien des Landes Steiermark entsprechen und unter der Voraussetzung, dass keine Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Fernwärmenetz gegeben ist, zu fördern. Der Fachausschuss für Umwelt, Forst und Landwirtschaft wird beauftragt Förderrichtlinien zu beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.


Vbgm. Arnd Meiß
Fraktionsvorsitzender

PKT 17)

***Dringlichkeitsantrag** für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 27.6.2016, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.*

Pellets-Einkaufsaktion

Da Holz beim Wachsen dieselbe Menge CO₂ aus der Luft aufnimmt, die bei der Verbrennung frei wird, verhindern Holzbrennstoffe, dass es zu einem Anstieg der CO₂ Konzentration in der Luft kommt. Der Bedarf für Holz als Brennstoff kann zudem aus heimischer Erzeugung sichergestellt werden.

Da der Einkauf größerer Mengen günstiger kommt, als Einzelbestellungen, und durch einen günstigen Einkaufspreis die Attraktivität nachhaltiger Brennstoffe weiter gesteigert werden kann, erscheint die Durchführung einer Einkaufsaktion eine zweckmäßige und finanziell für die Gemeinde aufkommensneutrale und daher sinnvolle Fördermaßnahme.

Es ergeht daher folgender

Antrag

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss über die Durchführung einer Pellets-Einkaufsaktion um den Mürzzuschlager Bürgern günstigere Einkaufspreise zu ermöglichen.

Der Geschäftsbereich Stadtplanung wird beauftragt Angebote einzuholen und dem Fachausschuss für Umwelt, Forst und Landwirtschaft zur Beratung vorzulegen.


Vbgm. Arnd Meißl
Fraktionsvorsitzender

PK 18,

***Dringlichkeitsantrag** für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 27.6.2016, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.*

Peter Rosegger-Gedenkjahr 2018

175. Geburtstag / 100. Todestag

Im Jahr 2018 jähren sich der Geburtstag bzw. sein Todestag des großen Heimatdichters Peter Rosegger.

Peter Rosegger wurde am 31. Juli 1843 am Alpl geboren und verstarb am 26. Juni 1918 in seinem Krieglacher Landhaus. Er hinterließ nicht nur ein unschätzbares literarisches Erbe, sondern war auch ein sozial sehr engagierter Mensch. So errichtete er unter anderem die Waldschule am Alpl und sorgte für die Errichtung der evangelischen Kirche in Mürzzuschlag.

Für sein Wirken erfuhr er zahlreiche Ehrungen und Auszeichnungen. So wurden ihm jeweils das Ehrendoktorat der Universitäten Graz, Wien und Heidelberg verliehen. 1913 wurde er für den Nobelpreis für Literatur nominiert.

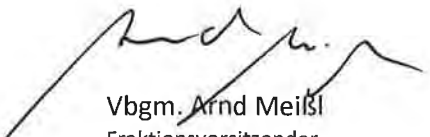
Peter Rosegger ist sicherlich eine der bedeutendsten Persönlichkeiten, die unsere Region je hervorgebracht hat. Aus diesem Grund erscheint es angemessen seiner Person und seinem Wirken im Jahr 2018 würdig zu gedenken.

Es ergeht daher der

Antrag

folgenden Beschluss zu fassen:

Die Mürzzuschlag Agentur wird beauftragt, Kontakt mit den Nachbargemeinden Langenwang und Krieglach aufzunehmen, um Vorbereitungen für das Peter Rosegger-Gedenkjahr zu treffen und ein entsprechendes Programm über gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen auszuarbeiten.


Vbgm. Arnd Meißl
Fraktionsvorsitzender